

Dok. Band E CII

Neustadt / Weinstr.

Saarburg

Jahrgang

65

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **4431**

1 Js 4/64 (RSHA)

R IV | 12



Günther Nickel
Berlin 36

Band E CII

Blatt

Inhaltsverzeichnis

1 - 213

Einstellungsverfügung aus dem Verfahren 9 Js 7/65
StA Frankenthal (Sonderbehandlungsfälle im Bereich
der Stapoaußenstelle Neustadt/Weinstraße)

214

JTS- Auskunft Stadtwcrk

215-217

Schlußfl. und Ausstellungsverfügung ~~FF~~ der StA Hammern + d.V. > d.h.
bun. Fall 743 T. Cholewa.

V e r f ü g u n g

I.) Vermerk:

A) Vorbemerkung:

- 1.) Bezuglich der ehemaligen Angehörigen des RuSHA wird bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg ein Vorermittlungsverfahren geführt. Gegen diese Personen ist daher - soweit nicht gegen sie in hiesiger Zuständigkeit bereits das vorliegende Ermittlungsverfahren geführt wird - nichts weiter veranlaßt.
- 2.) Soweit es sich um Anträge auf Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft handelt, wird gegen die Angehörigen der damit befaßt gewesenen Abteilung des OKW bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gleichfalls ein Vorermittlungsverfahren geführt. Auch insoweit ist in dem vorliegenden Verfahren nichts veranlaßt.
- 3.) Im Verlauf der bisher durchgeföhrten Ermittlungen lassen sich die nachstehend aufgeföhrten Beschuldigten
 - 1.) Dietz Eugen, geb. am 15. Januar 1908 in
in Bad Dürkheim
 - 2.) Gerst Willy, geb. am 8. April 1913
in Mannheim
 - 3.) Hils Bernhard, geb. am 31. Mai 1893 in
Seebachu.a. dahingehend ein, daß gegen sie in den Jahren 1945-1949 von den französischen Militärbehörden

wegen des gleichen Sachverhalts ein Verfahren eingeleitet worden sei; dieses Verfahren sei jedoch eingestellt worden.

In diesem Zusammenhang hat der Beschuldigte Hils (obige Ziffer 3) zwei Schreiben vorgelegt:

- a) Schreiben seines Verteidigers Dr. Göhring vom 10.9.48, wonach der Untersuchungsrichter erklärt habe, daß die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen seien;
- b) Entlassungsberechtigung aus dem Militärgefängnis in Germersheim vom 19.2.49;

nähere Einzelheiten insoweit sind indessen aus diesen beiden Schreiben nicht ersichtlich. Die übrigen Beschuldigten behaupten, keinerlei Unterlagen über frühere, gegen sie gerichtete französische Ermittlungsverfahren zu besitzen.

Die Auswertung der bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg befindlichen Unterlagen über die Aburteilung deutscher Staatsangehöriger durch französische Militärgerichte - diese betreffenden Unterlagen beziehen sich lediglich auf Entscheidungen französischer Militärgerichte außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik bzw. der ehemaligen französischen Besatzungszone - wegen NS-Gewaltverbrechen und Kriegsverbrechen hat ergeben, daß gegen den Beschuldigten Biereth von dem Militärgericht in Metz am 25.8.48 die Eröffnung der Hauptverhandlung (Vorwurf: Teilnahme an Tötungen mit Vorbedacht) abgelehnt worden war; nähere Einzelheiten, insbesondere solche, die auf eine Identität des vorliegenden Verfahrensgegenstandes schließen lassen, sind indessen nicht ersichtlich.

Die oben erwähnten Beschuldigten behaupten des weiteren, daß wegen des gleichen Sachverhalts auch gegen zahlreiche andere ehemalige Gestapoangehörige der betreffenden Gestapo-Dienststellen von Seiten der französischen Militärbehörden Verfahren eingeleitet gewesen seien; desgleichen auch gegen Angehörige örtlicher Dienststellen der Polizei, die zunächst mit diesen Sonderbehandlungsfällen befaßt gewesen seien. Bestätigende Hinweise insoweit lassen sich aus den oben erwähnten Unterlagen der Zentralen Stelle entnehmen (vgl. Vermerk Ziffer 2 lit. a - mm, und dabei insbesondere lit. a, c, d, g, x, aa, Bl. 224-226 der Akte).

Würde dies zutreffen, dann stände einer erneuten Strafverfolgung in der Bundesrepublik Artikel 3 Absatz 3b des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag vom 26.5.62 i. d. F. vom 30.3.66) entgegen mit der Folge, daß das Verfahren hinsichtlich der betreffenden Beschuldigten (der Beschuldigte Biereth ist zwischenzeitlich verstorben, vgl. Beiheft A 1) gemäß § 170 II StPO vorläufig einzustellen sei; vorläufig deshalb, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Bundesrepublik durch Änderung des Überleitungsvertrages die Gerichtsbarkeit auch insoweit wieder erlangt, als sie ihr bisher durch Artikel 3, 3b noch vorenthalten ist (vgl. dazu BGH in NJW 66, 1372 i.V.m. BGH St 12, 36; 326 ff;).

Diese Frage kann indessen nur beantwortet werden an Hand der einschlägigen Unterlagen der ehemaligen Gerichte der französischen Militärregie-

rung und der ihnen im Jahre 1949 nachfolgenden ehemaligen Gerichte der Alliierten Hohen Kommission (vgl. dazu das Rechtshilfeersuchen vom 24.11.66 Bl. 314-316 der Akte und das Antwortschreiben des Auswärtigen Amtes vom 9. August 1967).

Mit Rücksicht auf die hier vertretene Rechtsauffassung, die zur Einstellung gemäß § 47 I 2 Mil StGB führt, erschienen diese zeitraubenden und kostspieligen Ermittlungen als überflüssig und nicht mehr erforderlich; sie wurden daher auch nicht durchgeführt.

B)

- 1.) Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens bildet die auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes (im folgenden: RSHA) erfolgte Sonderbehandlung von ostvölkischen Kriegsgefangenen und Fremdarbeitern, die gegen Anordnung zur Regelung ihrer Lebensführung verstoßen hatten; u. a. insbesondere wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen.

Dabei ist davon auszugehen, daß unter dem Begriff "Sonderbehandlung" eindeutig und unmißverständlich die Einzelexekution zu verstehen ist: es war eine Tarnbezeichnung für Tötung (vgl. statt weiterer Ausführungen hierzu die Definition des Begriffs "Sonderbehandlung" und die Erörterungen darüber in: Beiheft B, Seite 1-2 mit zahlreichen Zitaten und Hinweisen).

- 2.) Kreis der Beschuldigten allgemein:
Das Verfahren richtet sich gegen ehemalige Angehörige:

- a) der Gestapodienststelle Saarbrücken und deren Außendienststellen Neustadt/Weinstr. und Ludwigshafen/Rhein,
- b) der örtlichen Kriminalpolizei-Dienststellen,
- c) der örtlichen Gendarmeriedienststellen,
- d) sonstiger Dienststellen der örtlichen Verwaltung und der NSDAP,
- e) beim Höheren SS und Polizeiführer (im folgenden: HSSPF) Rhein Westmark,
- f) des Rasse- und Siedlungshauptamtes (im folgenden: RuSHA) in ihrer Eigenschaft als Eignungsprüfer bei der Ergänzungsstelle der Waffen-SS in Wiesbaden,
- g) sonstige Personen,
die verdächtig sind dadurch an der Sonderbehandlung dieser Kriegsgefangenen und Fremdarbeiter mitgewirkt zu haben, daß sie gegen diese Personen Anzeige erstatteten. Ermittlungen einleiteten und durchführten.

Ein Teil dieser unter lit. a)-g) genannten Beschuldigten ist zwischenzeitlich verstorben: insoweit hat sich das Verfahren durch deren Tod erledigt: der besseren Übersicht und Vollständigkeit halber werden diese Beschuldigten in den jeweiligen Einzelfällen namentlich gesondert für sich aufgeführt.

Ein weiterer Teil dieser Beschuldigten ist unbekannten Aufenthalts. Die Ermittlungen nach ihrem Verbleib sind bisher ergebnislos verlaufen. Weitere Ermittlungen dürften auch keinen Erfolg versprechen: es fehlen die näheren Personalien,

vielfach sind die Namen fast unleserlich, so daß die betreffenden Personennamen sich nicht genau feststellen, sondern nur erahnen bzw. erraten lassen; vielfach sind die belastenden Verfügungen aber auch nur mit einem unleserlichen Handzeichen versehen, so daß sichere Rückschlüsse auf die eigentlichen Namen nicht möglich sind. Insoweit muß daher das Verfahren gegen diese Beschuldigten vorläufig eingestellt werden. Der besseren Übersicht halber erfolgt auch hier die Aufführung der betreffenden Personen gesondert in den jeweiligen Einzelfällen.

3.) Opfer der Sonderbehandlung:

a) Nachstehend aufgeführte Personen wurden auf Anweisung des RSHA wegen Verstoßes gegen die Anordnungen zur Regelung ihrer Lebensführung hingerichtet:

- 1.) Bialek, Wladislaw, geb. am 14. Mai 1915 in Rzymisko Kreis Turek
(Bl. 11, lfd. Nr. 1, Bl. 920-932 der Akte und Beiakten B 6400, B 7560, B 3182);
- 2.) Zwolinski, Jan, geb. am 9. Juni 1916 in Peroszyn Kreis Dubno
(Bl. 13, lfd. Nr. 4, Bl. 411-413, 933-940 der Akte und Beiakte B 7039);
- 3.) Dudas, Leon, geb. am 21. Juli 1916 in Burkanow Kreis Tarnopol
(Bl. 16, lfd. Nr. 14, Bl. 940-947 der Akte und Beiakte B 2631);
- 4.) Grzesiak, Franz, geb. am 19. November 1915 in Sygontka Kreis Tschenstochau
(Bl. 18, lfd. Nr. 18, Bl. 947-959 der Akte und Beiakte B 4626);

- 5.) Krol, Stefan, geb. am 16. Dezember 1909 in Kokryce Kreis Petrikau
(Bl. 21 lfd. Nr. 28, Bl. 959-971 der Akte und Beiakte B 590 N);
- 6.) Liskiewicz, Roman, geb. am 7. Februar 1916 in Somianka
(Bl. 22, lfd. Nr. 30, Bl. 504-508, 971-982 der Akte und Beiakten B 4241 und B 4241 N);
- 7.) Dorabiala, Wladyslaw, geb. am 22. März 1914 in Polonisz Kreis Krakau
(Bl. 30, lfd. Nr. 66, Bl. 549-552, 982-990 der Akte und Beiakte B 2735);
- 8.) Grabowski, Blazej, geb. am 27. Januar 1914 in Zamoscie Kreis Piotrkow
(Bl. 31, lfd. Nr. 67, Bl. 990-997 der Akte und Beiakte B 3652);
- 9.) Pawlyk, Wasil, geb. am 4. April 1914 in Pidlyisia Kreis Zloczow
(Bl. 35, lfd. Nr. 82, Bl. 582-602, 997-1003 der Akte und Beiakte B 4950);
- 10.) Pyra, Josef, geb. am 14. Mai 1914 in Giznisk
(Bl. 39, lfd. Nr. 96, Bl. 622, 1004-1011 der Akte und Beiakte B 7082);
- 11.) Duplij, Wladimir, geb. am 10. Oktober 1924 in Saporoshje
(Bl. 49, lfd. Nr. 131, Bl. 1011-1019 der Akte und Beiakte B 2664);
- 12.) Gladilow, Nikolay, geb. am 20.1.25 in Wolodga
(Bl. 49, lfd. Nr. 132, Bl. 1011-1019 der Akte und Beiakte B 2664);
- 13.) Iwanow, Wassiliij, geb. am 6. Juni 1903 in Manglis Kreis Tiflis
(Bl. 1020-1028 der Akte und Beiakte B 4034);

14.) Kaszkowiak, Stanislaus, geb. am 30. April
1914
(Bl. 889 lit. d) der Akte und Beiaakte B 6400
Bl. 55, 70b);

b) Nachstehend aufgeführte Personen wurden auf
Anweisung des RSHA wegen Verstoßes gegen die
Anordnungen zur Regelung ihrer Lebensführung
in ein Konzentrationslager eingewiesen:

- 1.) Wilusz, Wladislaw, geb. am 10. April 1914 in
Morgi Kreis Krosno
(Bl. 44, lfd. Nr. 121, Bl. 640-642, 1031-1035
der Akte und Beiaakte B 7250);
- 2.) Gawiloff, Basile, geb. am 16. Januar 1896
in Petrowskaja-Stanitzka
(Bl. 52, lfd. Nr. 141, Bl. 1036-1040 der Akte
und Beiaakte B 3307);
- 3.) Budzalek, Eugen, geb. am 15. August 1915
in Skiernewice
(Bl. 748-749, 1041-1050 der Akte und Beiaakte
B 1783);
- 4.) Bialek, Wladislaw, geb. am 2. Juli 1915 in
Wzdol Kreis Kielce
(Bl. 764-765, 1051-1055 der Akte und Beiaakte
B 282);
- 5.) Blaszezyk, Felix, geb. am 23. Mai 1915 in
Jankow Kreis Jarotschin
(Bl. 774 a, 1050-1062 der Akte und Beiaakten
B 4007 und B 4007 N);
- 6.) Romanowski, Stanislaus, geb. am 5. April 1912
in Ptaki Kreis Lomza
(Bl. 775, 1063-1067 der Akte und Beiaakte
B 7547);

- 7.) Freljan, Wladislaus, geb. am 13. Juni 1916
in Rzandow
(Bl. 791, 1068-1071 der Akte und Beiaakte
B 3186);
- 8.) a) N(?)ospert, Ludwig
(Bl. 887 und 1072/der Akte);
b) Jedrczyak, Kasimir, geb. am 2. März 1912
(Bl. 888, 1072/der Akte und Bl. 37 der
Beiaakte B 4626);
- c) Gegen die nachfolgend aufgeführten Personen
waren Sonderbehandlungsverfahren anhängig:
der Ausgang dieser Verfahren ist ungewiß.
- 1.) Bomba Ignaz
(Bl. 45, lfd. Nr. 122, Bl. 1074-1078 der Akte
und Bl. 10 der Beiaakte B 4950);
- 2.) Celmer, Sigmund
(Bl. 45 lfd. Nr. 123, Bl. 1074-1078 der Akte
und Bl. 10 der Beiaakte B 4950);
- 3.) Kernocycki, Victor
(Bl. 45, lfd. Nr. 124, Bl. 1074-1078 der Akte
und Bl. 10 der Beiaakte B 4950);
- 4.) Maciewiczak, Boleslaw
(Bl. 45, lfd. Nr. 125, Bl. 1074-1078 der Akte
und Bl. 10 der Beiaakte B 4950);
- 5.) Schmatloch, Hubert
(Bl. 45, lfd. Nr. 126, Bl. 1074-1078 der Akte
und Bl. 10 der Beiaakte 4950);
- 6.) Basiak, Stefan, geb. am 30. August 1916 in
Kampinos Kreis Warschau
(Bl. 796, 1079-1081 der Akte und Beiaakte
B 4992);
- 7.) Stacherczyk, Bronislaw, geb. am 5. März 1910
in Czestochawa
(Bl. 823, 1082-1084 d.A.);

8.) Szydelko, Jan, geb. am 12. September 1912
in Wola-Bachwatowska
(Bl. 1085-1088 der Akte und Beiakte B 350);

- 9.) a) Lobert, Max;
- b) Adamczyk, Stanislaus, geb. am 7. August 1916 in Bronne;
- c) Wolkanin, Edward, geb. am 8.10.16 in Suhoszasy;
- d) Wojciechowski, Tadeus, geb. am 8. August 1909 in Jaksice;
- e) Lewandowski, Jan;
- f) Walendzig, Jan, geb. am 1. Oktober 1916;
- g) Widawski, Antoni;
(Bl. 886-889, 1089-1097 der Akte und Bl. 4/5 der Beiakte B 7547, Bl. 37 der Beiakte B 4626, Bl. 42 der Beiakte B 4241, Bl. 22 der Beiakte B 590).

c) Gemeinsame Grundlagen der einzelnen Sonderbehandlungsfälle

Einleitend ist zunächst auf folgendes hinzuweisen: Die historisch-chronologische Entwicklung der Regelung der Lebensführung der fremdvölkischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen im Reich durch zahlreiche Verwaltungsanordnungen mit all ihren sich daraus ergebenden notwendigen Konsequenzen bei einem Verstoß gegen diese Anordnungen ist ausführlich in dem Einleitungsvermerk des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin geschildert und mit den einschlägigen Anordnungen und Erlassen belegt (vgl. Bl. 1-10 der Akte); diese ausführliche Erörterung wird bestätigt und ergänzt durch die schriftliche Darstellung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg (vgl. insoweit Beiheft B mit Anlagenverzeichnis 1-14 unter Angabe der jeweiligen Fundstellen).

Daher wird im allgemeinen auf diese detaillierten Darstellungen Bezug genommen und die Darlegung der gemeinsamen Grundlagen der in Frage stehenden Sonderbehandlungsfälle auf eine kurze Zusammenfassung beschränkt:

I.) Das Verhalten und die Lebensführung der damals im Reich eingesetzten fremdvölkischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen war in einer Reihe von Erlassen und Anordnungen geregelt. Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern war ermächtigt, die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen (vgl. Anlagen Nr. 1-3 im Beiheft B;). Damit sollte gewährleistet werden: Nähere Beziehungen dieser Fremdvölkischen mit der deutschen Bevölkerung weitestgehend zu verhindern und bei unverträglichem Verhalten dieser Personen gegenüber Deutschen hierfür geeignete staatspolitische Maßnahmen unter Ausschaltung eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens treffen zu können. Kriminelle Delikte waren als Disziplinwidrigkeiten zu ahnden: Die staatspolitischen Maßnahmen waren in diesen Fällen abgestuft, je nach dem kriminellen Gehalt dieser Taten, zu treffen (vgl. Anlage 6 Ziffer A V und Ziffer B IV im Beiheft B). Im Hinblick auf diese Vorschriften und die ihm dadurch generell erteilte Ermächtigung nahm der Reichsführer SS für sich das Recht in Anspruch, auch wegen von ihm normierter strafbarer Handlungen diese Personen ohne gerichtliches Verfahren zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen: so insbesondere wegen Geschlechtsverkehrs mit

deutschen Frauen (vgl. Anlage 3 Ziffer 7 im Beiheft B).

II.) Zur Regelung der verwaltungstechnischen Abwicklung des "Sonderbehandlungsverfahrens" wurden Bestimmungen erlassen, die dessen Einzelheiten genau vorschrieben (vgl. dazu Seite 10-11, sowie Anlagen 5 und 12 im Beiheft B; ferner Bl. 6-8 der Akte).

Hierbei war zu unterscheiden:

a) Straftaten fremdvölkischer Zivilarbeiter:

Die örtlichen Polizeibehörden, die in der Regel zunächst mit dem Vorgang befaßt waren, führten die notwendigen Ermittlungen durch und legten nach deren Abschluß den Gesamtvergang der zuständigen Gestapodienststelle (Abt. II E) zwecks weiterer Veranlassung vor. Nach eingehender Prüfung der Sachlage entschied diese, ob der Ermittlungsvorgang der zuständigen Staatsanwaltschaft vorzulegen sei oder staatspolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen seien (vgl. Anlage 4 Ziffer 6, Anlage 6 Ziffer A V, B IV, Anlage 7 Ziffer B, Anlage 9, Anlage 13, Anlage 14 im Beiheft B.).

Handelte es sich bei der Straftat um ein leichtes Delikt und damit um eine mindere Disziplinwidrigkeit, so verfügte sie die Einweisung in ein Konzentrationslager (im folgenden: KL); hatte der Täter dagegen ein Verbrechen und damit eine schwere Pflichtverletzung begangen, so leitete sie den Gesamtvergang unter eingehender Schilderung des Sachverhalts und einem entsprechenden Antrag auf

Sonderbehandlung, hilfsweise mit einem Antrag auf Schutzhalt, der vorgesetzten Gestapo-dienststelle Saarbrücken zu. Der Vorgang wurde dann dort in Abt. II E nochmals genau überprüft und alsdann mit dem endgültig gefertigten Sonderbehandlungsantrag dem RSHA zugeleitet. Dort wurde sodann nach Überprüfung die Sonderbehandlung angeordnet und mittels Schnellbriefs verfügt. Diese Anordnung war bindend und endgültig. Mit dieser Entscheidung kam der Vorgang wieder zurück zur Gestapodienststelle Saarbrücken, die ihn sodann wieder an die zuständige Gestapoaußendienststelle weiterleitete; diese hatte dann die Exekution vorzubereiten und durchzuführen. Fand die Hinrichtung außerhalb des nächsten KL statt (vgl. insoweit Anlage 11 und Anlage 12 im Beiheft B), so hatten der Leiter oder ein höherer Beamter der Gestapodienststelle sowie ein Arzt anwesend zu sein. Außerdem waren die in der Umgebung eingesetzten Fremdarbeiter an der Hinrichtungsstätte zu versammeln. Die Entscheidung des RSHA war mit einer kurzen Begründung in deutscher und in der jeweiligen Heimatsprache des Fremdarbeiters zu verlesen. Sodann hatte die Hinrichtung durch Erhängen zu erfolgen.

b) Straftaten fremdvölkischer Kriegsgefangener:

Im Stalag sich befindende Kriegsgefangene waren vom Lagerkommandanten der zuständigen Gestapodienststelle zu überstellen, wenn seiner Überzeugung nach seine Disziplinarbefugnisse zur Ahndung nicht ausreichten. Diese beantragte dann durch das RSHA beim OKW die Entlassung des betreffenden Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft. Das weitere Verfahren

wickelte sich sodann in der oben unter lit.
a) geschilderten Art ab (vgl. dazu Bl. 4 Ziffer
II ff. der Akte).

c) "Strafbarer" Geschlechtsverkehr zwischen
fremdvölkischen Zivilarbeitern und deutschen
Frauen:

War ein Fall des Geschlechtsverkehrs eines Fremdarbeiters mit einer Deutschen bekannt geworden, so ermittelten in der Regel zunächst die örtlichen Polizeidienststellen über dieses nach nationalsozialistischer Auffassung "strafbare" Verhalten. Bestätigten die durchgeführten Ermittlungen den Verdacht, erfolgte die Abgabe des Ermittlungsvorganges an die zuständige Gestapodienststelle, die die Festnahme der Beteiligten erwirkte. Gegen die beteiligte deutsche Frau wurde grundsätzlich in einem Verfahren nach § 4 I der VO zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I, 2319) durch ein ordentliches Gericht auf eine Freiheitsstrafe erkannt oder ohne gerichtliches Verfahren von der Gestapo die Einweisung in ein KL als "Erziehungsmaßnahme" angeordnet. Gegen den beteiligten fremdvölkischen Zivilarbeiter wurde kein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Vielmehr wurde wie folgt verfahren:

Hatten die Ermittlungen ergeben, daß Geschlechtsverkehr zwischen dem Fremdarbeiter und der Deutschen stattgefunden hatte, so holte die örtlich zuständige Gestapostelle zunächst ein amtsärztliches rassisches Gutachten über die "Eindeutschungsfähigkeit" des betreffenden Fremdarbeiters ein. Dieses Gutachten wurde vom

5. Juli 1941 an durch die rassische Beurteilung der Führer im Rasse- und Siedlungswesen bei den HSSPF bzw. der Referenten des RuSHA bei den Ergänzungsstellen der Waffen-SS ersetzt (vgl. Anlage 5 im Beiheft B). Hierdurch sollte eine gleichmäßige Beurteilung der fremdvölkischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen gewährleistet werden. Auch das RuSHA selbst hatte insoweit noch ein rassebiologisches Gutachten zu erstellen. Anschließend leitete die Gestapodienststelle die gesamten Unterlagen dem RSHA zu, verbunden mit einem sich nach der Eindeutschungsfähigkeit des Fremdarbeiters richtenden Vorschlag auf Bestrafung. War die Eindeutschungsfähigkeit anerkannt worden, wurde allgemein für eine kürzere Zeit eine Einweisung in ein KL vorgeschlagen; wurde sie verneint, wurde ein Antrag auf Sonderbehandlung gestellt. Das weitere Verfahren wickelte sich sodann ab wie oben unter lit. a) dargelegt.

d) "Strafbarer" Geschlechtsverkehr zwischen Kriegsgefangenen und deutschen Frauen:

Hatte ein Kriegsgefangener mit einer Deutschen Geschlechtsverkehr ausgeübt, war zunächst beim OKW seine Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und seine Überstellung an die Gestapo zu beantragen. War dies geschehen, wurde wie oben unter lit. c) dargelegt weiter verfahren.

D) Rechtliche Würdigung des "Sonderbehandlungsverfahrens":
Die Anordnungen der Sonderbehandlung durch das RSHA und deren Durchführung durch die Gestapo erfolgten ohne eine verfahrensrechtliche gesetzliche Ermächtigung; den auf Grund der einschlägigen Erlasse ergangenen Exekutionsanordnungen des RSHA fehlte jegliche Rechtsverbindlichkeit.

I.) a) Sämtliche Erlasse entbehrten der Eigenschaft, Gesetze zu sein: sie waren lediglich vom grünen Tisch getroffene Anordnungen der obersten Reichsverwaltungsorgane an untergeordnete Exekutivbehörden und konnten daher als solche auch kein Recht schaffen; sie waren von einer für die Schaffung von Gesetzen unzuständigen Stelle erlassen und nicht in der herkömmlich notwendigen Weise veröffentlicht worden. Eines solchen Aktes des Gesetzgebers hätte es aber bedurft, um bereits bestehende Gesetze (Reichsstrafgesetzbuch, Reichsstrafprozeßordnung, Polenstrafrechtsverordnung vom 4.12.41 (RGBl I, 759), die in der Weimarer Reichsverfassung verankerte Genfer Konvention) gänzlich oder teilweise außer Kraft zu setzen, zu verschärfen oder zu ergänzen. Auch der Erlass des Reichsmarschalls Göring vom 8.3.40 (vgl. Anlage 1 in Beiheft B) konnte insoweit keine gesetzliche Grundlage für diese Erlasse schaffen: denn bereits dieses Schreiben entbehrt schon einer gesetzlichen Voraussetzung insoweit, als es weder, wie erforderlich, als Verordnung gekennzeichnet noch als solche im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden war (vgl. dazu den Erlass über die Bildung eines Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 30. August 1939 (RGBl. I, 1539) i.V.m. der VO zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 19.10.36 RGBl. I 887. Auch die Tatsache, daß der damalige Reichsjustizminister sich mit dieser durch Exekutivorgane ausgeübten "Strafrechtpflege" einverstanden erklärt hatte (vgl. Anlagen 13 und 14 im Beiheft B; ferner Blatt 57 Anm. unten der Akte), vermag die Rechtsungültigkeit der Erlasse des RFSS nicht zu beseitigen. Denn daß eine solche rein vertrauliche schriftliche Mitteilung allein auch

in der damaligen Zeit pervertierter Rechtsauf-fassung keine Gesetzeskraft haben konnte, überzeugt ohne weitere diesbezügliche Erörterung. Letztlich vermochte auch nicht die jahrelang geübte Handhabung dieser Sonderregelung gegenüber fremdvölkischer Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen eine gültige Rechtsnorm zu schaffen. Denn einmal setzte die Bildung einer solchen, auf der normativen Kraft des Faktischen beruhenden Rechtsnorm insoweit eine allgemeine Kenntnis voraus, wovon in den hier vorliegenden Fällen nicht die Rede sein kann, da es sich um "streng vertrauliche Mitteilungen und Schreiben und Geheimerlasse" handelt; zum anderen vermag eine jahrelange Negation der elementarsten Menschenrechte nicht eine auf dieser Negation basierende Rechtsnorm zu schaffen (vgl. dazu Urteil des Schwurgerichts Dortmund - 10 Ks 29/51 - vom 21.4.52 Nr. 18 Seite 16/17). Aber auch wenn man der Auffassung sein sollte, daß die Rechtsungültigkeit der von den nationalsozialistischen Machthabern erlassenen Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen über die Aburteilung von fremdvölkischen Zivilarbeitern und Kriegsgefangenen außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch die Gestapo zum mindesten zur Zeit der Tat keineswegs so klar zu verneinen sei (vgl. dazu Urteil des BGH vom 12.12.50 - 2 STR 16/50 (II 40/50) - im Beiheft C Nr. 1a Seite 5/6), so fehlt die Rechtsverbindlichkeit dennoch zweifelsfrei in materieller Hinsicht.

- b) Es kann dahingestellt bleiben, ob die Hingerichteten todeswürdige Verbrechen begangen hatten, was im übrigen auch für die Fälle des

verbotenen Geschlechtsverkehrs hinsichtlich der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen nach der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I 759), deren Rechts Gültigkeit als solcher unterstellt, zutreffen könnte (Ziffer I, Absatz 1 und Absatz 3 I.V.m. Ziffer XIV Absatz 1 a. a. O. und Dalcke Kommentar zur PolenstrafrechtsVO. 33. Auflage, Ziffer I in Fußnote 3, wonach der Geschlechtsverkehr eines Polen mit einer deutschen Frau als ein schwerer Fall anzusehen ist, der das Ansehen oder Wohl des deutschen Volkes herabsetzt und schädigt und daher mit dem Tod zu bestrafen ist). Denn auch dann hätten die betreffenden Polen nur in Vollstreckung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils, sei es auch das eines Standgerichts, exekuiert werden dürfen.

Die Hinrichtungsanordnungen, vom grünen Tisch nach Aktenlage getroffen, verstießen gegen diese Grundgedanken der Menschlichkeit und der Gleichheit und damit der Gerechtigkeit. Sie mißachteten gräßlichst die allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugung, daß die Rechtsprechung nicht eine Angelegenheit der Exekutivbehörden sein kann und verletzten dadurch das Grundrecht eines jeden Menschen, nicht ohne ein gerichtliches Verfahren seines Lebens beraubt zu werden: sie waren materiell rechtswidrig und damit rechtsunverbindlich.

II.) Die Exekutionen sind rechtlich als ein Verbrechen des Mordes gemäß § 211 StGB zu werten.

a) Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte erbracht, die auf das Vorliegen der Tatbestands-

merkmale "grausam", "heimtückisch" oder "Mordlust" schließen lassen.

Auszugehen ist dabei von der Fassung des § 211 StGB aufgrund des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.9.41 (RGBl. I 549). Denn sämtliche Taten wurden nach dem Inkrafttreten dieses Strafänderungsgesetzes begangen.

- b) Die Hinrichtungen sind aber in allen Fällen "sonst aus niedrigen Beweggründen" begangen worden. Niedrig sind die Beweggründe dann, wenn das Handeln des Täters von Vorstellungen bestimmt war, die nach dem gesunden Empfinden sittlich verachtenswert sind, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen (Schönke-Schröder, Komm. zum StGB 12. Auflage zu § 211 Anm. 11; Schwarz-Dreher, Komm. zum StGB 27. Auflage zum § 211 Anm. 1 B a; BGHST 2, 63; 3, 133; 18, 37;). Diese Voraussetzung ist aber in sämtlichen hier vorliegenden Fällen gegeben.

Die "Sonderbehandlung" beruhte auf der unduldsamen und überheblichen nationalsozialistischen Rassentheorie vom "Untermenschentum" der Angehörigen der osteuropäischen Völker. Sie war diktiert von einer daraus resultierenden menschenverachtenden Gesinnung unter völliger Mißachtung jeglichen Persönlichkeitswertes: den Ausschlag für die Hinrichtungen gaben weder das von den Betroffenen begangene Delikt noch der verbotene Geschlechtsverkehr, sondern einzig und allein die Tatsache, daß der "Täter" als Angehöriger eines rassistisch-minderwertigen Volkes existierte (vgl. dazu im Beiheft B Seite 13 ff. und Anlage 14). Dieses Motiv des Rassenhasses läßt sich vor allem an den Sonderbehandlungs-

fällen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs belegen. Deren bestimmendes Motiv hierfür war "der Schutz des deutschen Blutes", was bereits die Tatsache erhellt, daß die Sonderbehandlung dann zu unterbleiben hatte, wenn der betreffende ostvölkische Fremdarbeiter oder Kriegsgefangene "eindeutschungsfähig" war.

E) Generell zur Frage der Täterschaft oder Teilnahme:

Haupttäter sind zweifelsfrei der Reichsführer-SS Himmler bzw. die von ihm Beauftragten seines Amtes. Was die hier beteiligten Beschuldigten anbelangt, so muß davon ausgegangen werden, daß es sich bei den Hinrichtungen um "anbefohlene" Verbrechen handelt, die "büromäßig" in verwaltungsmäßiger "Arbeitsteilung" durchgeführt wurden. Die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme kann daher im Hinblick auf diese Problematik des Befehls und der bürokratischen Organisation und Arbeitsteilung nur nach der "animus-Formel" und nach den Interessen und dem Tatherrschaftswillen der jeweils beteiligten Beschuldigten gelöst werden (vgl. dazu Baumann in: Henkys "Die Nationalsozialistischen Gewaltverbrechen", Kreuz-Verlag Stuttgart, 1. Auflage 1964, Seite 305 (Ziffer 4) bis Seite 317 mit einer ausführlichen Darstellung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung; ferner insbesondere BGHST 18, 87 ff. mit einer gleichfalls eingehenden Erörterung der Problematik der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme). Legt man diese entscheidenden Gesichtspunkte hinsichtlich der Grenzziehung zwischen Täterschaft und Teilnahme zu grunde, so ist festzustellen: Die durchgeföhrten Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte für die Voraussetzungen einer Täterschaft der Beschuldigten erbracht. Soweit ihr Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat ursächlich war oder deren Durchführung tatsächlich gefördert hat - was in den jeweiligen Einzelfällen

eingehend noch in concreto zu prüfen sein wird - haben sie mit dem animus socii gehandelt; sie hatten die Tat nicht als eigene gewollt, hatten keine eigenen Sonderinteressen dabei verfolgt, keinen einverständlichen Eifer gezeigt noch entscheidende eigene Initiative entfaltet. Sie hatten lediglich in allen Einzelheiten nach den ihnen erteilten Instruktionen gehandelt.

Den Beschuldigten war bekannt, aus welchen niedrigen Motiven heraus die Reichsführung SS die Hinrichtungen angeordnet hatte: Auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit waren ihnen die betreffenden Erlasse inhaltlich bekannt; ihre diesbezüglich getroffenen Verfügungen nahmen immer ausdrücklich auf diese einschlägigen Erlasse Bezug. Sie wußten daher, daß die Sonderbehandlungsentscheidungen nicht nach Grundsätzen der Gerechtigkeit getroffen wurden, sondern allein nach rasse- und sicherheitspolitischen Grundsätzen, ohne Rücksicht auf Motive und Schuld des Täters. Sie wußten auch, daß "Sonderbehandlung" angeordnet wurde für Taten, die nach geltendem Recht nicht strafbar waren (Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen) oder für die keine Todesstrafe vorgesehen war. Soweit im Einzelfall den jeweiligen Beschuldigten das Motiv der niedrigen Beweggründe bei den Haupttätern nicht bekannt war und auch kaum bekannt sein konnte (§ 59 StGB), erfolgt die Stellungnahme hierzu übersichtshalber in den jeweiligen Einzelfällen. Insoweit sei aber bereits schon jetzt darauf hingewiesen, daß dann eine Beihilfe zu einem Verbrechen des Totschlags vorliegen würde: Gemäß § 67 StGB wäre dann aber die Strafverfolgung mit dem Ablauf des 7. Mai 1960 verjährt.

Indessen sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Beschuldigten selbst aus "niedrigen Beweggründen" an den rechtswidrigen Tötungen mitgewirkt haben. Das

bunr

Ermittlungsergebnis hat jedenfalls Erkenntnisse erbracht, die eine solche Annahme entfernt rechtfertigen könnten.

Nachdem eine Beihilfe wegen Mordes in Frage kommt und die Mordmerkmale nur bei den Haupttätern, nicht aber bei den Beschuldigten gegeben sind, ist zu prüfen - unter Zugrundelegung der von der herrschenden Rechtsprechung (BGH St 1, 370; 2, 255;) vertretenen These nach der § 211 StGB einen tatbestandlich abschließenden Spezialfall vorsätzlicher Tötung bildet -, inwieweit die Vorschrift des § 50 II n. F. StGB (EGOWIG vom 24.5.68 - BGBl. I, 503 -) Anwendung findet. Dabei ist die Frage zu entscheiden, ob es sich bei den unter § 211 II StGB genannten "niedrigen Beweggründen" um überwiegend täterbezogene Merkmale oder um ein überwiegendes Charakteristikum der Tat handelt, wobei letzteres die Nichtanwendbarkeit des § 50 II n. F. StGB zur Folge hätte. Die Rechtsprechung des BGH bezeichnet in einigen Urteilen die niedrigen Beweggründe als tatbezogen (BGH St 1, 371; 17, 217). Eine eindeutige und grundsätzliche Entscheidung zu dieser Frage hat der BGH indessen bisher noch nicht getroffen; dies deshalb nicht, weil er die niedrigen Beweggründe als strafbegründende Merkmale ansah und demgemäß § 50 II a. F. StGB nicht anwenden konnte (vgl. insoweit BGH St 1, 372: " es handelt sich um zwei selbständige Tatbestände mit verschiedenem Unrechtgehalt die Anwendung des § 50 StGB ist deshalb auf den vorliegenden Fall nicht möglich. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob Beweggründe überhaupt unter § 50 II StGB fallen").

Die "niedrigen Beweggründe" berühren nicht das auf die Rechtsgutverletzung bezogene Unrecht, sondern charakterisieren überwiegend die Verwerflichkeit des

Täters; sie sind Ausdruck der inneren Haltung des Täters und daher als Folge täterbezogene Merkmale mit der Folge, daß § 50 II n. F. StGB Anwendung findet. (Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 12. Auflage, § 50 Anm. 15 mit zahlreichen Literaturhinweisen: ferner: Leipziger Kommentar zum StGB, 7. Auflage, § 50 Anm. 10 (letzter Absatz) und Anm. 11 mit zahlreichen Zitaten).

Die Anwendung des § 50 II n. F. StGB hat zur Folge, daß die Beschuldigten gemäß § 2 II 2 StGB strafrechtlich nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden können, da die ihnen zur Last gelegten Straftaten mit dem Ablauf des 7. Mai 1960 gemäß §§ 14 II, 67 II StGB verjährt sind. Der Strafrahmen der Haupttat scheidet zur Berechnung der Verjährungsfrist aus, da in § 50 II n. F. StGB keine fakultative, sondern eine obligatorische Strafmilderung angedroht wird. Des weiteren findet das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl. I, 315) keine Anwendung, da die den Beschuldigten zur Last gelegten Taten nicht mehr mit lebenslangem Zuchthaus bestraft sind. Sollte man indessen der Auffassung sein, daß "niedrige Beweggründe" keine täterbezogene Merkmale, sondern tatbezogene Merkmale sind, dann wäre § 50 II n. F. StGB nicht anwendbar und dementsprechend eine Verjährung gemäß § 67 I StGB i.V.m. § 4 VO gegen Gewaltverbrechen vom 5.12.39 (RGBl. I, 2378) i.V.m. dem Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13.4.65 (BGBl. I, 315) nicht eingetreten. Nur für diesen Fall gelten dann die nachfolgenden Ausführungen.

F) Die einzelnen Sonderbehandlungsfälle

- 1.) Zum Nachteil Bialek Wladislaw (vgl. Bl. 902 Ziffer 3 a 1)

a) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1942 unterrichtete der Kreisamtsleiter der NSDAP Neustadt/Weinstraße die Stapoaußendienststelle Neustadt/Weinstraße über den angeblichen intimen Umgang mit Polen durch die Familie Metzger in Forst und erbat Feststellungen über diese Angelegenheit, da es sich bei sämtlichen drei Familienangehörigen Metzger um Parteigenossen handele. Dem Schreiben war eine anonyme Anzeige sowie je ein Bericht des Ortsgruppenleiters Wolf und des Emil Körber beigelegt, worin beide ihre Wahrnehmungen und Meinungen darüber zum Ausdruck brachten, daß die Familie Metzger mehr als nötig mit Polen verkehren würde. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1941, 15. Dezember 1941 und 7. Januar 1942 ersuchten die Referatsleiter Hils und der Dienststellenleiter Käppel der Stapoaußendienststelle Neustadt/Weinstraße den Gendarmerieposten in Deidesheim um Durchführung von Ermittlungen. Die daraufhin von dem Gendarmeriemeister Ulrich erhobenen Ermittlungen verliefen zunächst ergebnislos. Am 10. März 1942 wurden aber bei der Durchsuchung eines polnischen Zivilarbeiters eine Reihe Briefe des polnischen Zivilarbeiters Bialek Wladislaw gefunden, aus denen hervorging, daß Bialek mit deutschen Frauen verbotenen Umgang pflegte und ausländische Sender abhörte. Mit Fernschreiben vom 12. März 1942 ersuchten Hils und der zuständige Sachbearbeiter Köhl die Stapoaußendienststelle Ludwigshafen um Festnahme und Vorführung des Bialek. Am 13. März 1942 wurde Bialek durch den Kriminalsekretär Raum der Stapoaußendienststelle Ludwigshafen/Rh. festgenommen. Die Festnahme des Bialek und dessen Verschubung in das Hausgefängnis der Gestapo Neustadt/Weinstraße teilte

der stellvertretende Leiter der Stapoaußen-dienststelle Ludwigshafen, Bayer, mit Schreiben vom 13. März 1942 der Stapoaußendienststelle Neustadt/Weinstraße mit. Die daraufhin von Köhl durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß Bialek mit den deutschen Frauen Maria Frühbis geb. Best, Helma Seibert, Margarete Metzger und Thekla Wallbillich mehrfach Geschlechtsverkehr ausgeübt hatte; ferner hatte er ergebnislos versucht, die deutschen Frauen Linda Dörr, Cäcilie Seitz und Johanna Schalk unter Drohungen zum Geschlechtsverkehr zu bewegen. Des weiteren hatte er mehrfach gemeinsam mit anderen polnischen Zivilarbeitern ausländische Radioübertragungen - Radionachrichten des Londoner Senders in polnischer Sprache - abgehört. Mit Schreiben vom 30. März 1942 erbat der Kriminalkommissar Biereth von der Stapo Stelle Saarbrücken vom HSSPF Westmark die rassische Überprüfung des Bialek (dieses Schreiben ist von Hils und Köhl im Entwurf abgezeichnet). Die vom Eignungsprüfer bei der Ergänzungsstelle Rhein (XII) der Waffen-SS, SS-Hauptsturmführer Schmitz (Schmitt?) durchgeführte rassische Überprüfung vom 5. Mai 1942 hatte ein negatives Ergebnis. Mit Schreiben vom 16. Mai 1942 sprach sich der Sachbearbeiter Wenk (?) beim HSSPF Westmark für die Sonderbehandlung des Bialek aus. Am 3. Juni 1942 beantragte der Leiter der Stapo Stelle Saarbrücken, Rentsch, die Sonderbehandlung des Bialek beim RSHA (der Sonderbehandlungsantrag ist im Entwurf abgezeichnet von Biereth, Käppel, Hils und Köhl). Am 14. Juli 1942 erließ das RSHA die Exekutionsanordnung an die Stapo Stelle Saarbrücken. Mit Fernschreiben vom 16. Juli 1942 ersuchte Biereth die Stapoaußendienststelle

Neustadt/Weinstraße, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Noch am gleichen Tag teilte Kriminalkommissar Gerst von der Stapo- außendienststelle mit, daß die notwendigen Vorarbeiten getroffen seien (das Schreiben trägt im Entwurf die Handzeichen von Hils, Köhl und Schnarr). Am 20. Juli 1942 wurde Bialek im Gemeindewald von Forst durch den Strang hingerichtet. Die Hinrichtung wurde von den polnischen Festhaltehäftlingen Jan Walendzik und Wladislaw Kricklicki vollzogen. Der Exekution wohnten laut Exekutionsprotokoll bei: Rentsch, Biereth, Gerst und Kriminalsekretär Kastura als Dolmetscher; der Tod wurde durch den anwesenden SS-Arzt Dr. Zeitzer bestätigt, der auch die Todesbescheinigung ausstellte.

Gegen die beteiligten Reichsdeutschen Wallbillich und Körber wurde am 7. August 1942 die Schutzhaft angeordnet und ihre Einweisung in das KL Ravensbrück verfügt; gegen die Seibert wurde mit Beschuß des AG Kirchheimbolanden vom 24. April 1942 die vorläufige Fürsorgeerziehung ausgesprochen; die Frühbis wurde durch Urteil des Sondergerichts Zweibrücken vom 1. April 1942 zu einer Zuchthausstrafe von 18 Monaten verurteilt; die Metzger wurde am 12. August 1942 nach schärfster Verwarnung aus der Haft entlassen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Weinstraße (Beiakten B 6400, B 7560 und B 3182).

b) Beschuldigte

- 1.) Wenk(?) Sachbearbeiter beim HSSPF
(Tatbeitrag: Westmark, nähere Personalien
Bl. 62(B 6400) nicht bekannt, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;

- 2.) Schmitz(?) SS-Hstuf., Sachbearbeiter beim
(Tatbeitrag:
Chef des RuSHA-Wiesbaden, nähere
Bl. 59(B 6400) Personalien nicht bekannt, zur
Zeit unbekannten Aufenthalts;
- 3.) Biereth KK, SS-Ostuf., Stapo Stelle
(Tatbeitrag:
Saarbrücken, geb. am 20. Dezem-
Bl. 65, 74,
ber 1904 in Oberhausen/Augs-
79 (B 6400) burg, wohnhaft in Neustadt/Wstr.,
Winzinger Str. 31 (nähere Ein-
zelheiten im Beiheft A 1);
- 4.) Köhl Kriminalsekretär, Stapo Außen-
dienststelle Neustadt/Wstr.,
geb. am 22. September 1900 in
Uengershausen, verstorben am
12. Juli 1964 in Mannheim-
Neckerau (Reg.Nr. 223/64),
nähere Einzelheiten im Beiheft
A 2;
- 5.) Kaeppele KR, SS-Hstf., Stapo Außen Dienst-
(Tatbeitrag:
stelle Neustadt/Wstr., geb. am
Bl. 10, 10 R,
17. Dezember 1903 in Baden-
11, 62, 65
(B 6400) Baden, wohnhaft in Rheydt,
Durenstraße 44, nähere Einzel-
heiten im Beiheft A 1;
- 6.) Rentsch OReg.Rat, SS-Stubaf., Leiter der
(Tatbeitrag:
Stapostelle Saarbrücken, geb.
Bl.65, 64,
am 24. Februar 1908 in Zwickau/
79 (B 6400) Saale, zur Zeit unbekannten
Aufenthalts (ausgeschrieben im
DFB zur Aufenthaltsermittlung:
StA Hannover 2 Js 333/60 wegen
Mordes; StA Göttingen 5 Js
161/64 als Zeuge);

928

13.) Wolf
 (Tatbeitrag:
 Bl. 6 R
 (B 6400) Otto, NSDAP-Ortsgruppenleiter,
 geb. am 31. März 1882 in
 Wachenheim, verstorben am 19.
 Januar 1965 in Forst (Reg.Nr.
 2/65); nähere Einzelheiten im
 Beiheft A 2;

14.) Walendzik
 (Tatbeitrag:
 Bl. 72
 (B 6400) Jan, geb. am 1. Oktober 1916,
 polnischer Festhaltehaftling,
 zur Zeit unbekannten Aufent-
 halts;

15.) Kricklicki
 (Tatbeitrag:
 Bl. 72(B 6400) Wladislaw, polnischer Fest-
 haltehaftling, geb. am 30.
 Januar 1905, zur Zeit unbe-
 kannten Aufenthalts;

16.) Dr. Zeitzer
 (Tatbeitrag:
 Bl. 75, 79
 (B 6400) Med.Rat und Amtsarzt, SS-
 UScharf. und SS-Arzt, nähere
 Personalien nicht bekannt, zur
 Zeit unbekannten Aufenthalts;

17.) Ulrich
 Gendarmerie-Meister, Gend.
 Posten Deidesheim, geb. am 5.
 Juli 1886(!) in Hauptstuhl,
 wohnhaft in Erlenbach-Lauter-
 schwan 9

18.) Gerst
 (Tatbeitrag:
 Bl. 72, 74,
 76, 79, 80 R,
 82, 82 R, 87
 (B 6400) KR, SS-Ustuf., Stapoaußen-
 dienststelle Neustadt/Wstr.
 und Stapo Stelle Saarbrücken,
 geb. am 8. April 1914 in
 Mannheim, wohnhaft in Pirma-
 sens, Landauer Straße 17,
 nähere Einzelheiten im Beiheft
 A 1;

926
30

- 19.) Kastura KOM Stapoaußenstelle Neustadt/
(Tatbeitrag: Wstr., geb. am 15. März 1900
Bl. 79 in Lipine/Beuthen (Oberschle-
(B 6400) sien), wohnhaft in Neustadt/
Wstr., Hüttenstr. 1, nähere
Einzelheiten im Beiheft A 1;

20.) 15 unbekannte, die Absperrung des Exekutions-
ortes besorgende Gendarmeriebeamte (vgl. Bl.
72 (B 6400).

I.) Die unter Ziffer 3, 4, 8, 12 und 13 aufgeführten Beschuldigten sind verstorben.

Das Verfahren hat sich daher insoweit erledigt.

II.) Die unter Ziffer 1, 2, 6, 9, 14-16 und 20 genannten Beschuldigten sind unbekannten Aufenthalts (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. B Ziffer 2 Seite 902 und 903 der Akten);

der unter lit. 1) genannte Beschuldigte Bausewein ist vernehmungsunfähig (vgl. insoweit Beiheft A 2).

Das Verfahren wird daher gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

III.) Was die Beschuldigten Bayer (Ziffer 10), Ulrich (Ziffer 17) und Kastura (Ziffer 19) anbelangt, so steht auf Grund der durchgef hrten Ermittlungen fest, da  "Handeln" den objektiven Tatbestand der Beihilfe nicht erf llt: ihr "Tatbeitrag" war weder f r die Begehung der Haupttat urs chlich, noch hat er deren Durchf hrung tats chlich gef rdert noch erleichtert:

Nach der nach herrschender Rechtslehre und Rechtsprechung anzuwendenden Äquivalenztheorie kann ihr Tatbeitrag hinweggedacht werden, ohne daß damit der Erfolg, so wie er sich in allen seinen Einzelheiten bis hinein ins kleinste abgezeichnet hat, entfiele.

1.) Der Beschuldigte Bayer:

Mit Schreiben vom 13. März 1942 hat er der Stapo- außendienststelle Neustadt/Weinstr. mitgeteilt:
" Bialek wurde am 13.3.42 vorl. festgenommen ... am 13.3.42 wurde Bialek der Geheimen Staatspolizei, Adst. Neustadt/Wstr. überstellt ... (Bl. 27 B 6400)". Sein Schreiben bezieht sich damit auf eine bereits beendete Handlung; er teilte lediglich eine vollendete Tatsache mit. Anhaltspunkte dafür, daß er die Festnahme oder Verschubung des Bialek befohlen oder irgendwie veranlaßt oder gar selbst durchgeführt hat, sind nicht vorhanden.

2.) Der Beschuldigte Ulrich:

Die von ihm durchgeführten Ermittlungen erfolgten im Rahmen des gegen die Familien Metzger und Sauer gerichteten Ermittlungsverfahrens. Sie waren insoweit abschließend und negativ (Bl. 8, 8 R, 9 R, 14, 14 R (B 6400)); sie stehen auch in keinem Zusammenhang mit dem SB-Verfahren und fanden auch späterhin insoweit in keiner Weise irgendwelche Verwendung.

3.) Der Beschuldigte Kastura:

Der Beschuldigte hat weisungsgemäß an der Exekution teilgenommen und in seiner Eigenschaft als Dolmetscher das "Urteil" verlesen (Bl. 79 B 6400). Darin kann aber objektiv ein Tatbeitrag nicht gesehen werden: diese Handlung hat weder die Tötung gefördert noch war sie hierfür ursächlich.

Auch wenn man der Ansicht sein sollte, der Beschuldigte habe durch seine Dolmetschertätigkeit einen objektiven Tatbeitrag geleistet, wäre das Verfahren dennoch gegen ihn gemäß § 170 II StPO einzustellen. Denn auch ihm steht als ehemaligem Angehörigen der Gestapo der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Militärstrafgesetzbuch zur Seite (vgl. dazu die Ausführungen unten Ziffer IV lit. B).

IV.) Die Beschuldigten Kaeppe (Ziffer 5), Hils (Ziffer 7) und Gerst (Ziffer 18):

A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der von ihnen geleistete Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat entweder ursächlich war oder zumindest doch ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat: Ihr Tatbeitrag kann nicht hinweggedacht werden, ohne daß damit auch der Erfolg, so wie er sich in concreto in allen seinen Einzelheiten bis hinein ins kleinste abgespielt hat, entfiele. Dabei ist zu beachten, daß es nach ständiger Rechtsprechung (vgl. insoweit Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 12. Auflage 1965, Anm. 4 zu § 49 StGB mit zahlreichen Zitaten) genügt, daß die Handlung des Haupttäters gefördert wird, und daß es nicht notwendig ist, daß der Erfolg der Haupttat durch die Gehilfentätigkeit ursächlich mitbewirkt, gefördert oder erleichtert wird. Anhaltspunkte, aus denen insoweit auf irgendwelche Rechtfertigungsgründe gefolgert werden könnte, sind nicht ersichtlich.

1.) Der Beschuldigte Kaeppe:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Dienststellenleiter der Stapoaußendienststelle

Neustadt/Wstr. den ihm im Entwurf vorgelegten Sonderbehandlungsantrag zur Kenntnis genommen, überprüft, mit seinem Handzeichen abgezeichnet, damit sachlich und inhaltlich gebilligt und an die Stapo-Stelle Saarbrücken zwecks Weiterleitung an das RSHA übersandt (Bl. 64, 65 B 6400). Nachdem dieser Tatbeitrag feststeht, kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob in seinen weiteren Handlungen (vgl. insoweit Bl. 10 R, 11 und 62 B 6400) weitere Tatbeiträge zu erblicken sind.

2.) Der Beschuldigte Hils:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Referatsleiter der Abteilung II E der Stapo-
außendienststelle Neustadt/Wstr. den ihm vorgelegten Entwurf des Sonderbehandlungsantrages entgegengenommen, überprüft, ausgebessert, mit seinem Handzeichen abgezeichnet und damit sachlich und inhaltlich gebilligt und seinem Dienststellenleiter zur Weiterleitung an das RSHA zwecks Entscheidung vorgelegt (Bl. 64, 65 B 6400). Nachdem dieser objektive Tatbeitrag feststeht, erübrigt es sich darauf einzugehen, inwieweit in seinen weiteren Handlungen (Bl. 9, 26 B 6400) gleichfalls ein objektiver Tatbeitrag zu erblicken ist.

3.) Der Beschuldigte Gerst:

Der Beschuldigte hat die zur Hinrichtung erforderlichen Vorbereitungen veranlaßt und in dienstlicher Eigenschaft an der Exekution teilgenommen (Bl. 72, 74 und 79 B 6400). Nachdem dieser objektive Tatbeitrag feststeht, kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, inwieweit in seinen weiteren Handlungen (Bl. 80 R, 82, 82 R, 87 B 6400) weitere objektive Tatbeiträge zu

erblicken sind.

B) Den Beschuldigten steht jedoch der Schuldaus-schließungsgrund des § 47 I Satz 2 Militärstraf-gesetzbuch zur Seite. Die Beschuldigten haben auf Befehl in Dienstsachen gehandelt. Sie unter-standen als Angehörige der Gestapo im Zeitpunkt der Tat dem Militärstrafrecht gemäß §§ 1, 3 der VO über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für die Angehörigen der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.39 (RGBl. I, 2107) i.V. mit dem Erlaß des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 9.4.40 (Deutsche Justiz 1944, Seite 56). Zwar ist das Militärstrafgesetzbuch durch das Gesetz Nr. 34 des Kontrollrates vom 20.8.46 aufgehoben worden. Es findet jedoch dennoch Anwendung auf Taten, die während seiner Geltung begangen wurden (statt weiterer Ausführungen hierzu siehe BGH in NJW 1951 Seite 323; ferner BGH St 5, 244 ff.). Gemäß § 47 Mil StGB ist der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich, wenn durch die Ausführung des Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz ver-letzt wird; den gehorchenden Untergebenen trifft gemäß § 47 I 2 Mil StGB die Strafe des Teilnehmers, wenn ihm bekannt war, daß der Befehl des Vorge-setzten eine Handlung betraf, die ein allgemeines oder ein militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. "Kenntnis des Untergebenen im Sinne des § 47 I 2 Mil StGB (bedeutet) dessen sicheres Wissen um den verbrecherischen Zweck des Befehls. Nur dieses begründet die strafrechtliche Verant-wortlichkeit. Ein bloßer Zweifel des Untergebenen an der Rechtmäßigkeit des Befehls genügt ebenso-wenig wie es ausreicht, daß der Untergebene den verbrecherischen Charakter des Befehls hätte er-kennen können oder müssen. Zur Kenntnis gehört

für das Wissen des Gehorchenden, daß der Befehlende mit dem Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens beabsichtigt habe. Die allgemeinen Grundsätze über den Verbotsirrtum sind im Rahmen des § 47 Mil StGB angesichts der ausdrücklichen Regelung wegen der Eigenart der militärischen Befehlsverhältnisse unanwendbar (BGH St 5, 244)".

Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß die Beschuldigten diese sichere Kenntnis hatten. Die Beschuldigten (Kaeppel hat jegliche Aussage zur Sache verweigert) bestreiten, diese sichere Kenntnis gehabt zu haben: sie hätten, so lassen sie sich ein, die Todesstrafe wohl für hart gehalten, dennoch aber keinerlei Zweifel daran gehabt, daß die Exekutionsanordnung rechtens und bindend gewesen sei, zumal sämtliche Hinrichtungen (mit Ausnahme der im KL) öffentlich erfolgt und auch öffentlich bekannt gemacht worden seien. Hätten sie sich im übrigen den ihnen erteilten Befehlen und Weisungen widersetzt, wären sie unweigerlich in ein Konzentrationslager für SS-Angehörige eingeliefert worden.

Den Beschuldigten kann nicht widerlegt werden, daß sie aus der damaligen Sicht heraus geglaubt haben, rechtmäßig zu handeln. Denn berücksichtigt man die Tatsache, daß die jeweiligen Exekutionsanordnungen öffentlich der deutschen Bevölkerung bekannt gemacht wurden, was sich zweifelsfrei aus den den Stapodienststellen jeweils übersandten "Stimmungsberichten" folgern läßt; berücksichtigt man, daß die Verhängung der Todesstrafe ein bestimmtes äußeres, in den Erlassen und Anordnungen genau normiertes "todeswürdiges" Verhalten voraussetzte, die Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen es demnach selbst in der Hand hatten, die Todesstrafe zu

vermeiden; berücksichtigt man ferner, daß das Merkblatt des Reichsführers-SS betreffend das Verbot des Geschlechtsverkehrs Fremdvölkischer mit Deutschen öffentlich bekanntgegeben und von den Länderregierungen widerspruchlos hingenommen wurde, des weiteren, daß von Seiten der Justiz gegen die von der Gestapo ausgeübte selbstherrliche "Strafrechtspflege" kein Einwand erhoben wurde und läßt man letztlich nicht außer acht, welche verwirrten, pervertierten Rechtsvorstellungen über die Behandlung von polnischen Volksstumsangehörigen damals herrschten (Geschlechtsverkehr eines Polen mit einer deutschen Frau ist ein besonders schwerer Fall, der mit der Todesstrafe geahndet werden muß: Dalcke, Komm. zur PolenstrafrechtsVO vom 4.12.41, 33. Auflage, Fußnote 3), dann kann man den Beschuldigten auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihres beruflichen Werdegangs, ihrer Ausbildung und ihrer untergeordneten Dienststellung nicht nachweisen, daß sie die Unrechtmäßigkeit dieser Exekutionsanordnung sicher erkannten.

Der Beschuldigte Kaeppel verweigert, wie bereits erwähnt, jegliche Sachangaben. Aber auch für seine Person sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer anderen Rechtsauffassung als der hinsichtlich der übrigen Beschuldigten führen könnten. Denn auch bei ihm ist auf Grund seiner dienstlichen Stellung und seiner Weisungsgebundenheit wie auch unter Beachtung der für die Beschuldigten Hils und Gerst geltenden Gesichtspunkte davon auszugehen, daß auch ihm die sichere Kenntnis im Sinne des § 47 I 2 Mil StGB fehlte, zumal auch keine Hinweise dafür vorhanden sind, daß er irgendwie von sich aus eigenverantwortlich

tätig geworden ist; das Ermittlungsergebnis hat jedenfalls keine Erkenntnisse erbracht, die eine solche Annahme entfernt rechtfertigen könnten.

Nach alledem bedarf es auch keiner eingehenden Erörterung mehr darüber, ob die Beschuldigten eventuell in einem ihre Schuld ausschließenden sogenannten Befehlsnotstand nach § 52 oder 54 StGB gehandelt haben.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Käppel, Hils und Gerst ist gemäß § 170 II StPO einzustellen.

2.) Zum Nachteil Zwolinski Jan (vgl. Bl. 902 Ziffer 3
a 2 d.A.

a) Sachverhalt:

Am 19. August 1941 erstattete der Gendarmeriemeister Keller des Gendarmerie-Postens Dannstadt Strafanzeige gegen die Reichsdeutsche Anna Mühlbeyer und den polnischen Zivilarbeiter Jan Zwolinski wegen Verdachts des unerlaubten Geschlechtsverkehrs. Die daraufhin von der Gendarmerie Dannstadt und der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (Köhl, Kastura) durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß beide in der Zeit vom Herbst 1940 bis Ende Januar 1941 mehrfach den Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten. Mit Schreiben vom 4. September 1941 erbat der Dienststellenleiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., Käppel,

vom HSSPF die rassische Überprüfung des Zwolinski (das Schreiben ist im Entwurf abgezeichnet von Köhl und Hils). Mit Fernschreiben vom 24. September 1941 teilte der HSSPF Berkemann der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. mit, daß die rassische Überprüfung des Zwolinski negativ verlaufen, die Todesstrafe durch Erhängen jedoch nicht angebracht sei, da Zwolinski durch die Mühlberger offensichtlich verführt worden sei. Am 9. Oktober 1941 stellte der Leiter der Stapo Stelle Saarbrücken, Matschke, beim RSHA den Antrag auf Sonderbehandlung des Zwolinski (der SB-Antrag ist im Entwurf abgezeichnet von Käppel, Hils und Köhl). Mit FS vom 14. Februar 1942 erließ das RSHA Exekutionsanordnung. Die Exekution sollte in einem KL stattfinden. Mit Fernschreiben vom 19.2.42 erbat Käppel von der Kommandantur des KL Dachau Mitteilung, ob die Exekution dort durchgeführt werden könne (das FS ist im Entwurf abgezeichnet von Köhl und Schnarr). Mit FS vom 20.2.42 teilte der Lagerkommandant Piorkowski mit, daß dies möglich sei. Mit FS vom 21.2.42 berichtete Käppel dies dem RSHA (Entwurf abgezeichnet von Köhl und Schnarr). Daraufhin bestimmte das RSHA mit FS vom 27.2.42 das KL Dachau als Exekutionsort. Mit Schreiben vom 28.2.42 (Entwurf abgezeichnet von Hils und Köhl) teilte Käppel dies der Lagerkommandantur Dachau mit. Am 1.3.42 wurde Zwolinski von Köhl und Schindler im Einzeltransport in das KL Dachau verbracht und dort am 2.3.42 hingerichtet; Köhl und Schindler wohnten der Exekution bei.

Die Reichsdeutsche Mühlbeyer wurde am 16.4.42 durch Urteil des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rh. (5 Ds 45/42) wegen verbotenen Umgangs mit

93/39

Kriegsgefangenen zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt.

Vorstehender Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr., betreffend Mühlbeyer Anna Maria (B 7039)

b) Beschuldigte (Bl. 418 der Akte)

- | | |
|---|---|
| 1.) Käppel
(Tatbeitrag:
Bl. 11, 11 R, 12,
14, 24-29
(B 7039)) | KK, Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr., geb. am
17. Dezember 1903 in
Baden-Baden (Lichtenthal),
wohnhaft in Rheydt, Duven-
straße 44 (nähere Einzel-
heiten im Beiheft A 1); |
| 2.) Matschke
(Tatbeitrag:
Bl. 14 (B 7039)) | KK, Stapostelle Saarbrücken,
geb. am 4. Mai 1908 in
Domsel, wohnhaft in Lemgo,
Rampendahl 22 (nähere Einzel-
heiten im Beiheft A 1); |
| 3.) Köhl
(Tatbeitrag:
Bl. 8-11, 14,
16 R, 21 ff.
B 6400) | Karl, geb. am 22. September
1900 in Uengershausen, ver-
storben am 12. Juli 1964
in Mannheim (Reg.Nr. 223/64),
nähere Einzelheiten im Bei-
heft A 2; |
| 4.) Hils
(Tatbeitrag:
Bl. 11, 11 R,
14, 17 R-21,
29, 33, Sonder-
akte "rot" 6,
10 (B 7039)) | KOS, Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr., geb. am
31. Mai 1893 in Seebach
(Baden), wohnhaft in Lud-
wigshafen/Rh., von-Stephan-
Straße 20 (nähere Einzel-
heiten im Beiheft A 1); |

- 5.) Kastura
(Tatbeitrag:
Bl. 8, 10
(B 7039)) KOAss., Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., geb. am 15. März 1900 in Lipine (Oberschlesien), wohnhaft in Neustadt/Wstr., Hüttenstraße 1 (nähere Einzelheiten im Beiheft A 1);
- 6.) Zängl
(Tatbeitrag:
Bl. 21 ff.
B 6400) Franz, geb. am 24. Januar 1900 in Grundhöring (Straubing), verstorben am 7. Mai 1960 in Neustadt/Wstr. (Reg.Nr. 179/60), (nähere Einzelheiten im Beiheft A 2);
- 7.) Schnarr
(Tatbeitrag:
Bl. 25 ff.
B 7039) Wilhelm, geb. am 23. Mai 1896 in Hettstadt, verstorben am 15. September 1960 in Bruchmühlbach (Reg.Nr. 21/60), (nähere Einzelheiten im Beiheft A 2);
- 8.) Schindler
(Tatbeitrag:
Bl. 33
B 7039) Franz, geb. am 19. Februar 1901 in Neustadt/Wstr., verstorben am 16. September 1961 in München (Reg.Nr. München I, 2360/60), (nähere Einzelheiten im Beiheft A 2);
9. Keller
(Tatbeitrag:
Bl. 3-7
B 7039) Andreas, geb. am 20. Februar 1885 in Fuchsstadt, verstorben am 27. September 1957 in Dannstadt (Reg.Nr. 16/57), (nähere Einzelheiten im Beiheft A 2);

937
41

- 10.) Denzer
(Tatbeitrag:
Bl. 1-2,
Sonderakte "rot"
(B 7039)) KOS, Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr., geb. am 27.
Oktober 1896, wohnhaft in
Frankenthal/Pfalz, Eisenbahn-
straße 18 (nähere Einzelhei-
ten im Beiheft A 2);

11.) Piorkowski
(Tatbeitrag:
Bl. 26, 32 C
B 7039) SS-Ostubaf. und Kommandant
des KL Dachau (nähere per-
sonelle Einzelheiten im Bei-
heft A 2);

I.) Die unter Ziffer 3, 6-8, 9, 11 aufgeführten Beschuldigten sind verstorben.

Das Verfahren hat sich daher insoweit erledigt.

II.) Was die Beschuldigten Denzer (Ziffer 10) und Kastura (Ziffer 5) anbelangt, so steht auf Grund der durchgef hrten Ermittlungen fest, da  ihr "Handeln" den objektiven Tatbestand der Beihilfe nicht erf llt (vgl. dazu die obigen Ausf hrungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall zum Nachteil Bialek) Ziffer 1 b III Bl.926/927 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Denzer:

Er hat lediglich den Personalbogen des Zwolinski ausgefüllt (Bl. 1-2 Sonderheft "rot" d. BA. B 7039). Dieses Handeln allein vermag einen objektiven Tatbeitrag nicht zu begründen.

2.) Der Beschuldigte Kastura:

Wie sich aus Bl. 9 R (B 7039) ergibt, war der Beschuldigte bei der Vernehmung des Zwolinski anwesend und hat diesem das in deutscher Sprache abgefaßte Vernehmungsprotokoll sodann in polnischer Sprache vorgelesen. Dieses Handeln war für das Sonderbehandlungsverfahren selbst ohne jeglichen Einfluß.

Das Verfahren ist daher gegen diese Beschuldigten gemäß § 170 II StPO einzustellen.

III.) Die Beschuldigten Kaeppel (Ziffer 1), Matschke (Ziffer 2) und Hils (Ziffer 4):

A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der von ihnen geleistete Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat entweder ursächlich war oder zumindest doch ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer 1 b IV A Bl. 928 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Kaeppel:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Dienststellenleiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. mit Schreiben vom 4. September 1941 den HSSPF gebeten, zuständigkeitsshalber die rassische Überprüfung des Zwolinski zu veranlassen (Bl. 11, 11 R d.A. B 7039). Dieser Tatbeitrag war für die Einleitung eines für das Sonderbehandlungsverfahren wichtigen Verfahrensabschnittes ursächlich und förderlich. Der Beschuldigte hat ferner in seiner Eigenschaft als Dienststellenleiter den ihm im Entwurf vorgelegten Sonderbehandlungsantrag zur Kenntnis genommen, überprüft, mit seinem Handzeichen abgezeichnet und damit sachlich und inhaltlich gebilligt und ihn an die Stapostelle Saarbrücken zwecks Weiterleitung an das RSHA übersandt (Bl. 14 B 7039). Er hat letztlich die Exekutionsvorbereitung mit dem Kommandanten des KL Dachau getroffen und den "Verurteilten" nach dort zur Hinrichtung verschub lassen (Bl. 24, 29 B 7039). Auch diese Handlungen waren für

die Tötung des Zwolinski sowohl ursächlich als auch förderlich.

2.) Der Beschuldigte Matschke:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter II der Stapostelle Saarbrücken "i.V." unter Übersendung des Vorgangs mit Schreiben vom 9. Oktober 1941 die Sonderbehandlung des Zwolinski beim RSHA beantragt (Bl. 14 d.A. B 7039). Dieser von ihm gestellte Sonderbehandlungsantrag war für die Tötung des Zwolinski ursächlich und förderlich.

3.) Der Beschuldigte Hils:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Referatsleiter der Stapo- außendienststelle Neustadt/Wstr. das ihm im Entwurf vorgelegte, an den HSSPF gerichtete Schreiben zwecks rassischer Musterung des Zwolinski vom 4. September 1941 überprüft, mit seinem Handzeichen abgezeichnet und damit sachlich und inhaltlich gebilligt und seinem Vorgesetzten Käppel zwecks Weiterleitung an den HSSPF zugeleitet (Bl. 11, 11 R d.A. B 7039); er hat ferner auch den ihm im Entwurf vorgelegten Sonderbehandlungsantrag mit seinem Handzeichen abgezeichnet und damit gebilligt (Bl. 14 d.A. B 7039); er hat letztlich gemeinsam mit dem Beschuldigten Käppel schriftlich die Exekutionsvorbereitungen verfügt (Bl. 29 d.A. B 7039). Alle seine Tatbeiträge waren für die rechtswidrige Tötung des Zwolinski ursächlich und darüber hinaus auch förderlich.

B) Den Beschuldigten Kaeppel, Matschke und Hils steht jedoch der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Militärstrafgesetzbuch zur Seite (zur näheren Begründung siehe dazu die obigen Ausführungen lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer IV B Bl. 930-933 d.A.).

Das Verfahren gegen die Beschuldigten ist daher gemäß § 170 II StPO einzustellen.

3.) Zum Nachteil Dudas Leon (Bl. 902 Ziffer 3 a 3 d.A.)

a) Sachverhalt:

Am 22. September 1942 erstattete der Feldhüter Bach bei dem Gendarmerieposten Eisenberg, GHW Dietz, Anzeige gegen die Reichsdeutsche Elisabeth Brauer und den polnischen Zivilarbeiter Leon Dudas wegen Verdachts des unerlaubten Geschlechtsverkehrs. Dudas wurde noch am gleichen Tage von der Gendarmerie festgenommen. Die daraufhin von dem Gendarmerieposten Eisenberg (GHW Dietz und GM Schaumberger) und der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (KS Köhl) durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß die Brauer und Dudas in der Zeit von Herbst 1941 bis zum 22. September 1942 mehrfach miteinander den Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1942 beantragte der Dienststellenleiter Rentsch der Stapo Stelle Saarbrücken beim HSSPF Westmark die rassische Überprüfung des Dudas (dieses Schreiben ist im Entwurf abgezeichnet von Kaeppel, Hils und Köhl). Die von dem Eignungsprüfer, SS-Hstuf. Castagne, des RuSHA (Wiesbaden) durchgeführte rassische Musterung verlief negativ. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 17. November 1942 sprach sich der Sachbearbeiter

beim HSSPF Westmark, Wenk(?), für die Todesstrafe aus: "ich halte in diesem Falle (die Brauer hatte am 23. September 1942 Selbstmord begangen) die Todesstrafe durch den Strang besonders für angebracht". Am 28. November 1942 beantragte Rentsch beim RSHA die Sonderbehandlung des Dudas (der Sonderbehandlungsantrag ist im Entwurf abgezeichnet von Köhl und Hils). Am 18. Dezember 1942 erließ das RSHA Exekutionsanordnung. Mit FS vom 20. Dezember 1942 wies Rentsch (das FS wurde von Kastura durchgegeben und nachträglich von Rentsch genehmigt) die Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. an, die nötigen Vorbereitungen hierfür zu treffen, die auch sofort von Hils und Köhl durchgeführt wurden. Am 22. Dezember 1942 wurde die Exekution im Gemeindewald von Kerzenheim durch die polnischen Festhaltehäftlinge Wolski und Walendzik vollzogen. Laut Exekutionsprotokoll wohnten der Hinrichtung bei: Rentsch, Preuß, Hils und Kastura (als Dolmetscher). Der anwesende Kreisarzt Dr. Hahn stellte den Tod des Dudas fest und füllte anschließend den Leichenschau-Schein aus.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr., betreffend Leon D u d a s (B 2631).

b) Beschuldigte (Bl. 449 und 455 der Akte):

- | | |
|--|--|
| 1.) Rentsch
(Tatbeitrag:
12, 15, 16, 22,
23 (B 2631)) | Oberregierungsrat, Stapostelle Saarbrücken, geb. 24.2.08
in Zwickau, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, ausgeschrieben im DFB für StA Hannover 2 Js 333/60 (wegen Mordes) und StA Göttingen 5 Js 161/64 (Zeuge); |
|--|--|

94846

- 2.) Wenk (?) Sachbearbeiter beim HSSPF
(Tatbeitrag: Westmark, nähere Personalien
14, 14 R im Beiheft A, zur Zeit unbe-
(B 2631)) kannten Aufenthalts;
- 3.) Kaeppel KK, Stapoaußendienststelle Neu-
(Tatbeitrag: stadt/Wstr., geb. 17.12.03 in
12 R) Baden-Baden (Lichtenthal), wohn-
haft in Rheydt, Durenstr. 44
(nähere personelle Einzelheiten
im Beiheft A 1);
- 4.) Hils KOS, Stapoaußendienststelle
(Tatbeitrag: Neustadt/Wstr., geb. 31.5.93
12, 12 R, 15, in Seebach/Baden, wohnhaft in
16, 17, 21, Ludwigshafen/Rh., von Stephan-
23 (B 2631)) Str. 20 (nähere personelle
Einzelheiten im Beiheft A 1);
- 5.) Kastura KAss., Stapoaußendienststelle
(Tatbeitrag: Neustadt/Wstr., geb. 15. März
18, 23 1900 in Lipine (Beuthen), wohn-
(B 2631) haft in Neustadt/Wstr., Hütten-
1, 4, 5 straße 1 (nähere personelle
(Heft "Grün") Einzelheiten im Beiheft A 1);
in B 2631)
- 6.) Köhl Karl, geb. am 22. September
(Tatbeitrag: 1900 in Uengershausen, verstor-
2, 3, 7-9, 11, ben am 12. Juli 1964 in Mann-
15-16, 18, 25, heim (Reg.Nr. 223/64), (nähere
28 (B 2631)) personelle Einzelheiten im
Beiheft A 2);
- 7.) Walendzig Jan, geb. 1. Oktober 1916, pol-
(Tatbeitrag: nischer Festhaltehäftling, zur
Bl. 23 (B 2631) Zeit unbekannten Aufenthalts;

94347

- 8.) Wolski Josef, geb. am 23. Mai 1919,
(Tatbeitrag: polnischer Festhaltehäftling,
Bl. 23 zur Zeit unbekannten Aufent-
(B 2631)) halts;
- 9.) Dr. Hahn Amtsarzt, nähere Personalien
(Tatbeitrag: nicht bekannt, zur Zeit unbe-
Bl. 23 kannten Aufenthalts;
(B 2631))
- 10.) Preuss Friedrich, KK, SS-Stubaf.,
(Tatbeitrag: geb. 5. April 1892 in Rissewo
Bl. 23 (Polen), wohnhaft in Bad
(B 2631)) Sachsa, zur Zeit weder ver-
nehmungs- noch verhandlungs-
fähig (nähere personelle Einzel-
heiten im Beiheft A 2);
- 11.) Bach Philipp, geb. am 20. Juni 1886
(Tatbeitrag: in Kerzenheim, verstorben am
Bl. 4-5 18. März 1952 in Kerzenheim
(B 2631)) (Reg.Nr. 2/52), (nähere Einzel-
heiten im Beiheft A 2);
- 12.) Dietz Eugen, POM, geb. am 15. Januar
(Tatbeitrag: 1908 in Bad Dürkheim, wohnhaft
4-6, 10 in Waldsee, Ludwigstraße 178
(B 2631)) (nähere personelle Einzelheiten
im Beiheft A 1);
- 13.) Schaumberger Johann, GM, geb. am 22. Mai
(Tatbeitrag: 1880 in Haid (Oberfranken),
4-5, 10 verstorben am 22. August 1950
(B 2631)) in Eisenberg (Reg.Nr. 23/50),
nähere personelle Einzelheiten
im Beiheft A 2);

- 14.) Castagne Fritz, SS-Ustuf., RuSHA
(Tatbeitrag: Wiesbaden, geb. am 22. Sep-
13 (B 2631) tember 1909 in Kiel, wohn-
haft in Kiel, Goethestraße
27 (nähere Einzelheiten im
Beiheft A 1);
- 15.) Unbekannt die die Absperrung des Exe-
kutionsortes besorgenden
Gendarmeriebeamten (vgl. Bl.
455, 450 Nr. 6a, ee d.A.).

I.) Die unter Ziffer 6, 10, 11 und 13 aufgeführten Beschuldigten sind verstorben:

Das Verfahren hat sich daher insoweit durch den Tod erledigt.

II.) Die unter Ziffer 1, 2, 7-9 und 15 aufgeführten Beschuldigten sind zur Zeit unbekannten Aufenthalts (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. B Ziffer 2 Seite 902/903 d.A.).

Das Verfahren wird daher gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

III.) Die Beschuldigten Kaeppele (Ziffer 3), Hils (Ziffer 4), Kastura (Ziffer 5), Dietz (Ziffer 12) und Castagne (Ziffer 14):

A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der von ihnen geleistete Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat entweder ursächlich war oder zu mindest doch ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat (vgl. insoweit die obigen Ausführungen lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer 1b IV A Bl. 928 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Käppel:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Dienststellenleiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. das ihm im Entwurf vorgelegte, an den HSSPF Westmark gerichtete Schreiben vom 26. Oktober 1942, betreffend die rassische Musterung des Dudas, zur Kenntnis genommen, überprüft, korrigiert, mit seinem Handzeichen abgezeichnet und damit sachlich und inhaltlich gebilligt und seinem Dienstvorgesetzten Rentsch zur Weiterleitung an den HSSPF übersandt (Bl. 12 d. BA. B 2631). Dieser Tatbeitrag war für die Einleitung eines für das Sonderbehandlungsverfahren wichtigen Verfahrensabschnittes ur-sächlich und förderlich.

2.) Der Beschuldigte Hils:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Referatsleiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. das ihm im Entwurf von Köhl vorgelegte, an den HSSPF Westmark gerichtete Schreiben vom 26. Oktober 1942, betreffend die rassische Überprüfung des Dudas, entgegengenommen, überprüft, mit seinem Handzeichen abgezeichnet und damit inhaltlich und sachlich gebilligt und es seinem Dienstvor-gesetzten Käppel zwecks Weiterleitung vorgelegt (Bl. 12, 12 R B 2631). Er hat ferner den Sonderbehandlungsantrag im Entwurf entgegen-genommen, überprüft, korrigiert, abgezeichnet und damit insoweit gebilligt und dem Dienst-stellenleiter der Stapo Stelle Saarbrücken zur Weiterleitung an das RSHA übersandt (Bl. 15, 16 B 2631). Er hat die Exekutionsvorbereitungen angeordnet (Bl. 21 B 2631) und in amtlicher Eigenschaft an der Hinrichtung des Dudas teil-

genommen (Bl. 23 B 2631). Alle diese Tatbeiträge waren für die rechtswidrige Tötung des Dudas ursächlich und darüber hinaus sogar förderlich; seine Anwesenheit bei der Exekution insoweit, als durch die Teilnahme uniformierter Dienstpersonen der Anschein der Rechtmäßigkeit der Hinrichtung verstärkt wurde.

3.) Der Beschuldigte Kastura:

Der Beschuldigte hat mit FS vom 19. Dezember 1942 der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. die Exekutionsanordnung des RSHA mitgeteilt und gleichzeitig veranlaßt, daß von dort aus die nötigen Exekutionsvorbereitungen getroffen werden (Bl. 18 ff; Bl. 3, 4 Zusatzheft "grün" B 2631);

4.) Der Beschuldigte Dietz:

Der Beschuldigte hat auf Grund der erstatteten Anzeige Dudas vorläufig festgenommen und ihn der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. überstellt (Bl. 3-6 B 2631). Für das Sonderbehandlungsverfahren war dieser Tatbeitrag zumindest ursächlich, wenn nicht sogar förderlich.

5.) Der Beschuldigte Castagne:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Eignungsprüfer im Ergänzungsamt der Waffen-SS (RuSHA) in Wiesbaden die rassische Musterung des Dudas vorgenommen und darüber ein Gutachten erstattet: "hiernach erfüllt der Obengenannte (gemeint ist Dudas) nicht die Voraussetzungen, die an einzudeutschende Fremdvölkische gestellt werden müssen. Er gilt als nichteindeutschungsfähig (Bl. 13 B 2631)". Dieser Tatbeitrag des Beschuldigten war für das Sonderbehandlungsverfahren von entscheidender Bedeutung.

94751

B) Den Beschuldigten Käppel, Hils, Kastura, Dietz und Castagne steht jedoch der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Militärstrafgesetzbuch zur Seite (zur näheren Begründung vgl. insoweit die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer IV B Bl. 930-933 d.A.).

II.) Das Verfahren wird eingestellt (Gründe siehe obigen Vermerk).

4.) Zum Nachteil Grzesiak Franz (Bl. 902 Ziffer 3 a 4 d.A.):

a) Sachverhalt:

Am 3. Dezember 1941 erstattete der Gendarmeriemeister Sandmeyer des Gendarmeriepostens Bad Dürkheim von Amts wegen bei der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. Anzeige gegen die Jugendliche Irma Holler aus Ungstein und den polnischen Kriegsgefangenen Grzesiak (des M.-Stammlagers XII B, Kgf. Nr. 6089) wegen Verdachts des unerlaubten Geschlechtsverkehrs. Grzesiak wurde von Sandmeyer noch am gleichen Tage festgenommen und zuständigkeitsshalber dem Stalag XII B überstellt, wo er von dem zuständigen Gerichtsoffizier Dr. Lenhard (?) in Anwesenheit des Sonderführers Dr. Schöller (als Dolmetscher) und des Schützen Ringendahl (als Schreiber) verantwortlich vernommen wurde. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1941 übersandten Wigand und Hemrich (Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr.) dem Gerichtsoffizier Dr. Lenhard (?) eine Vernehmungs-

niederschrift der Holler. Mit Schreiben vom 23.1.42 gab die Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. das Verfahren betreffend die Holler an die Staatsanwaltschaft in Frankenthal ab (das Schreiben ist abgezeichnet von Käppel und Hemrich); am 5.2.42 berichtete sie dem RSHA über den Vorfall (das Schreiben ist abgezeichnet von Biereth, Schütz (?), Käppel und Hemrich). Daraufhin beantragte das RSHA beim OKW die Entlassung des Grzesiak aus der Kriegsgefangenschaft. Mit Verfügung vom 15. April 1942 entsprach das OKW dem Antrag; Grzesiak wurde daraufhin am 1. Mai 1942 vom Stalag XII F (Bolchen) der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. zur Verfügung gestellt und übergeben. Am 12. Mai 1942 wurde Grzesiak von Hemrich eingehend vernommen. Mit Schreiben vom 18. Mai 1942 beantragte Biereth (Stapostelle Saarbrücken) beim HSSPF Westmark die rassische Überprüfung des Grzesiak (das Schreiben ist im Entwurf abgezeichnet von Käppel und Hemrich). Die rassische Überprüfung verlief negativ. In seiner Stellungnahme vom 9. August 1942 sprach sich der Sachbearbeiter Wenk (?) beim HSSPF für die Todesstrafe aus. Mit FS vom 1. Oktober 1942 erließ das RSHA Exekutionsanordnung. Per FS vom 3. Oktober 1942 teilte Biereth dies der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. mit und ersuchte gleichzeitig um Vornahme der erforderlichen Vorbereitungen. Diese wurden von Hils und Schnarr getroffen. Am 7. Oktober 1942 wurde Grzesiak hingerichtet. Der Exekution wohnten bei: Rentsch, Biereth, Hils, Kastura (als Dolmetscher) und Prof. Dr. med. Kleine als SS- und Amtsarzt. Die Exekution wurde von den polnischen Festhaltehäftlingen Walendzik und Bialek vollzogen; den Leichenschau-Schein stellte Prof. Dr. Kleine aus.

Bereits am 27. März 1942 war die Holler vom Jugendgericht in Bad Dürkheim rechtskräftig freigesprochen worden (§ 3 JGG!).

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. betreffend Holler Irma (B 4626).

b) Beschuldigte (Bl. 473 und 480 d.A.)

1.) Biereth Franz, Stapostelle Saarbrücken, geb. am 20. Dezember 1904 in Oberhausen (Augsburg), wohnhaft in Neustadt/Wstr., Winzinger Str. 31 (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);
 (Tatbeitrag:
 20 R, 33-34,
 40, 43, 46,
 56-57 R, 60 R,
 65 (B 4626))

2.) Käppel Hans, Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., geb. am 17. Dezember 1903 in Baden-Baden (Lichtenthal), wohnhaft in Rheydt, Durmstraße 44 (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);
 (Tatbeitrag:
 13, 15, 22,
 30, 33-34,
 69 R (B 4626))

3.) Schütz(?) Stapostelle Saarbrücken, nähere Personalien im Beiheft A, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;
 (Tatbeitrag:
 33 R (B 2735))

4.) Hemrich Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., geb. am 11. Dezember 1899 in Ludwigshafen/Rh., wohnhaft in Neustadt/Wstr., Winzinger Str. 3, 46, 48 ff. (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);
 (Tatbeitrag:
 11, 13, 14,
 15 R, 18, 33,
 33 R, 34, 41,
 46, 48 ff. (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);
 (B 4626))

95084

- 5.) Wigand (Tatbeitrag: 11, 75 (B 4626)) Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., geb. am 15. Mai 1893 in Obermohr, wohnhaft in Ludwigshafen/Rh., Kastanienstraße 18 (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);

6.) Wenk (?) Sachbearbeiter beim HSSPF Westmark, nähere Personalien im Beiheft A, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;

7.) Harms (Tatbeitrag: 37, 42, 44 (B 4626)) SS-Hscharf., Eignungsprüfer beim RuSHA (Wiesbaden), nähere Personalien nicht bekannt, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;

8.) Gerst (Tatbeitrag: 21, 24, 39, 41, 43, 47, 48, 51 (B 4626)) KK, Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., geb. am 8. April 1913 in Mannheim, wohnhaft in Pirmasens, Landauer Str. 17 (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);

9.) Hils (Tatbeitrag: 8, 57 R, 58, 61-63, 65, 66 ff. (B 4626)) KOS, Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., geb. am 31. Mai 1893 in Seebach (Baden), wohnhaft in Ludwigshafen/Rh., von Stephan-Straße 20 (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);

10.) Sandmeyer (Tatbeitrag: 3-7, 68 (B 4626)) GM, Gend.-Posten Bad Dürkheim, geb. Juli 1891 (!) in Pietrichingen, wohnhaft in Bexbach/Saar, Ottostraße 10;

- 11.) Dr. Lenhard
 (Tatbeitrag:
 9, 10
 (B 4626)) Hauptmann und Gerichtsoffizier im Stalag XII B Frankenthal, nähere Personalien nicht bekannt, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;
- 12.) Dr. Schöllen
 (Tatbeitrag:
 10 (B 4626)) Sonderführer im Stalag XII B Frankenthal, nähere Personalien nicht bekannt, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;
- 13.) Rentsch
 (Tatbeitrag:
 65, 71, 73,
 75 (B 4626)) ORR, Leiter der Stapostelle Saarbrücken, geb. 24. Februar 1908 in Zwickau, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, im DFB ausgeschrieben zur Aufenthaltsermittlung für StaA Hannover 2 Js 333/60 wegen Mordes und für StaA Göttingen 5 Js 161/64 (als Zeuge);
- 14.) Kastura
 (Tatbeitrag:
 65 (B 4626)) Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., geb. 15. März 1900 in Lipine (Oberschlesien), wohnhaft in Neustadt/Wstr., Huttenstr. 1 (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);
- 15.) Kleine
 (Tatbeitrag:
 58 R, 64-65
 (B 4626)) Prof. Dr. med., SS-Arzt, geb. 31. August 1898 in Bremen, wohnhaft in Carlsberg/Pfalz;
- 16.) Walendzik
 (Tatbeitrag:
 58 (B 4626)) Jan, polnischer Festhaltehaftling, geb. 1. Oktober 1916, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;

17.) Bialek polnischer Festhaltehäftling,
(Tatbeitrag: geb. 2. Juli 1915, zur Zeit
58 (B 4626)) unbekannten Aufenthalts;

18.) Unbekannt die die Absperrung des Exekutionsortes besorgenden Gendarmeriebeamten;
(Bl. 63 in B 4626 u. Bl. 84 Nr. 6a ff.
der Akte
9 Js 10/65

I.) Die unter Ziffer 3, 6, 7, 11-13, 16-18 Beschuldigten sind unbekannten Aufenthalts (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. B Ziffer 2 Seite 902/903 d.A.).

Das Verfahren wird daher gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

II.) Was die unter Ziffer 5, 14 und 15 aufgeführten Beschuldigten anbelangt, so steht auf Grund der durchgeföhrten Ermittlungen fest, daß ihr "Handeln" den objektiven Tatbestand der Beihilfe nicht erfüllt: ihr "Tatbeitrag" war weder für die Begehung der Haupttat ursächlich, noch hat er deren Durchführung tatsächlich gefördert oder erleichtert (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlung Bialek) Ziffer 1 b II Bl. 926/27 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Wigand:

Der Beschuldigte hat als Angehöriger der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. mit Schreiben vom 19. Dezember 1941 an das Stalag XII B in Frankenthal zu Händen des Gerichtsoffiziers Dr. Lenhard gemäß Anforderung einen Abdruck der Vernehmungsnieder-

schrift der Holler übersandt (Bl. 11 B 4626). Das Übersenden dieser Vernehmungsniederschrift allein vermag einen objektiven Tatbeitrag nicht zu begründen. Denn zu diesem Zeitpunkt war gegen Grzesiak noch kein Sonderbehandlungsverfahren eingeleitet; das gegen ihn gerichtete Strafverfahren basierte auf der Disziplinarbefugnis des zuständigen Lagerkommandanten. Das Handeln des Beschuldigten hatte daher, wenn überhaupt, lediglich Einfluß auf das von dem Lagerkommandanten in seinem Zuständigkeitsbereich geführte Disziplinarverfahren.

Der von dem Beschuldigten auf Bl. 75 R in B 4626 niedergelegte Aktenvermerk erfolgte zeitlich nach der Exekution des Grzesiak. Ein objektiver Tatbeitrag insoweit scheidet daher schon von vornherein aus.

2.) Der Beschuldigte Kastura:

Wie sich aus Bl. 65 (B 4626) ergibt, hat der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Dolmetscher der Exekution beigewohnt und dem Verurteilten das "Urteil" in polnischer Sprache eröffnet. Das Verlesen der Entscheidung des RSHA war für die Hinrichtung ohne jeglichen Einfluß. Es war eine reine Formssache und die Exekution wäre auch dann vollzogen worden, wenn diese Bekanntmachung des "Urteils" nicht erfolgt wäre. Aber auch wenn man der Ansicht sein sollte, der Beschuldigte habe durch seine Dolmetschertätigkeit einen objektiven Tatbeitrag geleistet, wäre das Verfahren dennoch gegen ihn gemäß § 170 II StPO einzustellen. Denn auch ihm steht der Schuldausschließungsgrund

des § 47 I Satz 2 Militärstrafgesetzbuch zur Seite (vgl. dazu unten lit. B und die Ausführungen in dem Verfahren 9 Js 9/65 IV lit. B Seite 31-34).

3.) Der Beschuldigte Prof. Dr. Kleine:

Der Beschuldigte hatte weder mit dem Verfahren als solchem noch mit der Hinrichtung selbst etwas zu tun: er wohnte auf Weisung der Gestapo der Hinrichtung bei und hat in seiner Eigenschaft als Amtsarzt nach vollzogener Exekution den Tod des "Verurteilten" festgestellt und amtlich bestätigt (Bl. 64/65 in B 4626).

III.) Der Beschuldigte Biereth ist zwischenzeitlich verstorben. Das Verfahren hat sich daher durch Tod erledigt.

IV.) Die Beschuldigten Kaeppe (Ziffer 2), Hemrich (Ziffer 4), Gerst (Ziffer 8), Hils (Ziffer 9) und Sandmeyer (Ziffer 10):

A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der von ihnen geleistete Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat entweder ursächlich war oder zumindest doch ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer 1 b IV A Bl. 928 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Kaeppe:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Dienststellenleiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. die ihm im Entwurf vorgelegten Schreiben an das RSHA vom 5.2.42 (Bl. 15, 15 R

9559

B 4626) und an den HSSPF vom 18.5.42 betreffend die rassische Musterung des Grzesiak (Bl. 33, 33 R B 4626) zur Kenntnis genommen, überprüft, mit seinem Handzeichen abgezeichnet und damit sachlich und inhaltlich gebilligt und an die Stapostelle Saarbrücken zwecks Weiterleitung an das RSHA bzw. an den HSSPF übersandt. Für die rechtswidrige Tötung des Grzesiak war dies sowohl ursächlich als auch förderlich.

2.) Der Beschuldigte Hemrich:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Sachbearbeiter der Stapoaußen-dienststelle Neustadt/Wstr. die an das RSHA gerichteten Schreiben vom 5. Februar 1942, 1. April 1942 und 9. August 1942 (Bl. 27, 45 R, 46-48 B 4626) sowie das an den HSSPF gerichtete Schreiben vom 18. Mai 1942 (Bl. 33, 33 R B 4626) im Entwurf verfaßt, mit seinem Hand-zeichen verantwortlich abgezeichnet und seinem Dienststellenleiter zwecks Weiterleitung vor-gelegt.

Dies war für die rechtswidrige Hinrichtung des Grzesiak ursächlich und förderlich.

3.) Der Beschuldigte Gerst:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Vertreter des Dienststellenleiters der Stapo- außendienststelle Neustadt/Wstr. das ihm im Entwurf vorgelegte, an das RSHA gerichtete Schreiben vom 9. August 1942 zur Kenntnis ge-nommen, überprüft, mit seinem Handzeichen ver-sehen, damit sachlich und inhaltlich gebilligt und mit dem Gesamtorgang an die Stapostelle Saarbrücken zwecks Weiterleitung an das RSHA

übersandt (Bl. 46 B 4626). Dieses Handeln war für das Sonderbehandlungsverfahren nicht nur ursächlich, sondern auch förderlich. Im Ergebnis kann daher, nachdem dieser objektive Tatbeitrag für die rechtswidrige Tötung des Grzesiak bereits förderlich war, dahingestellt bleiben, ob auch in seinem anderen Handeln (Bl. 21, 24, 39, 41, 47 ff. B 4626) weitere Tatbeiträge zu erblicken sind.

4.) Der Beschuldigte Hils:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Referatsleiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. die ihm übermittelte Exekutionsanordnung zur Kenntnis genommen und die erforderlichen Exekutionsvorbereitungen angeordnet und durchgeführt (Bl. 57 R, 58, 61-63 B 4626); er hat letztlich auch in dienstlicher Eigenschaft an der Hinrichtung teilgenommen und durch diese seine Teilnahme den Anschein der Rechtmäßigkeit der Exekution verstärkt (Bl. 65 B 4626).

5.) Der Beschuldigte Sandmeyer:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Gendarmeriemeister des Gendarmeriepostens Bad Dürkheim den Grzesiak vorläufig festgenommen, dem Stalag überstellt und über den Vorgang selbst der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. berichtet (Bl. 3-7 B 4626). Sein Handeln war für das Sonderbehandlungsverfahren ursächlich und förderlich.

- B) Den Beschuldigten Kaeppel, Hemrich, Gerst und Hils steht jedoch der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Mil StGB zur Seite (zur näheren Begründung siehe dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall

957
61

Bialek) Ziffer IV B Bl. 930-933 d.A.).

Sandmeyer

Was den Beschuldigten Sandmeyer anbelangt - seine Vernehmung ist mit Rücksicht auf sein hohes Alter (der Beschuldigte ist 78 Jahre alt) und im Hinblick auf die in den nachfolgenden Ausführungen vertretene Rechtsauffassung unterblieben -, so ist seine subjektive strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließlich nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches zu beurteilen, denn die Vorschrift des § 47 Absatz I Satz 2 Mil StGB findet auf ihn keine Anwendung: Im Zeitpunkt seines Tatbeitrags unterstand er nicht dem Militärstrafrecht, denn die Vorschriften der §§ 1 Ziffer 6, 3 der VO über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für die Angehörigen der SS und der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I 2107) i.V. mit dem Erlass des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei vom 9. April 1940 (deutsche Justiz 1944, Seite 56) und dessen Ausführungserlassen vom 19. Mai 1940 und 14. Juli 1940 bezogen sich nur auf die Truppenverbände der Ordnungspolizei, nicht aber auf den sogenannten Einzeldienst innerhalb des Reichsgebiets einschließlich der rückgegliederten Gebiete (Beiheft B, Anlage 15 und Anlage 16). Die Unterstellung des sogenannten Einzeldienstes der Ordnungspolizei unter die SS und Polizeigerichtsbarkeit mit Wirkung vom 1. September 1942 erfolgte erst durch den Erlass vom 8. August 1942 (Beiheft B, Anlage 17).

Dem Beschuldigten Sandmeyer kann die rechtswidrige Hinrichtung des polnischen Kriegsgefangenen Grzesiak subjektiv nicht angelastet werden.

Bei Beurteilung seiner subjektiven strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist davon auszugehen, daß er als

Gendarmeriebeamter nach der Strafprozeßordnung zur Sachverhaltserforschung verpflichtet war, denn das Verhalten der Reichsdeutschen Holler galt als ein Verbrechen (VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.39 (RGBl. I 2319) in Verbindung mit der VO über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.40 (RGBl. I 769)). Das Verhalten des polnischen Kriegsgefangenen war wegen Zu widerhandlung gegen den Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom 10. Januar 1940 (vgl. Bl. 4 R der Akte 9 Js 7/65) als ein Verbrechen des Ungehorsams (§ 92 Mil StGB i. V. m. der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938), gegebenenfalls als ein Verbrechen gemäß § 5a der Ersten ErgänzungsVO vom 1.11.39 zur KriegssonderstrafrechtsVO (RGBl. I 2131) zu beurteilen. Wenn der Beschuldigte den polnischen Kriegsgefangenen daher festnahm und gegen ihn Anzeige erstattete, so befolgte er insoweit lediglich die bestehenden Gesetzesvorschriften, zu deren Einhaltung er als Beamter strikt verpflichtet war. Soweit er darüber hinaus je eine Abschrift der Anzeige der zuständigen Stapodienststelle übersandte, handelte er lediglich in Erfüllung seiner Dienstvorschriften. Es kann zwar durchaus davon ausgegangen werden, daß ihm bewußt war oder daß er dabei gar billigend damit gerechnet hat, daß der polnische Kriegsgefangene mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe oder gar mit dem Tode bestraft würde. Keinesfalls kann ihm aber unterstellt werden, daß ihm bekannt war, auf welche Art und Weise das "Urteil" zustande kommen würde, denn die Tatsache, daß er den Original-Ermittlungsvorgang nicht an der Gestapo, sondern an den zuständigen Gerichtsoffizier des Stalag XII B abgab und den Festgenommenen auch nach dort überstellte, spricht dafür, daß er der Überzeugung

war, daß der Kriegsgefangene vor ein ordentliches Militärgericht gestellt würde, wobei noch hinzukommt, daß er mit dem Sonderbehandlungsverfahren an sich nichts zu tun hatte, ihm als Gendarmeriebeamter die "Geheimerlasse" des RSHA in allen ihren Einzelheiten betreffend die Sonderbehandlung von Fremdfölkischen daher auch nicht bekannt sein konnten. Jedenfalls hat das Ermittlungsverfahren auch keine Erkenntnisse erbracht, die eine anderweitige rechtliche Beurteilung entfernt rechtfertigen könnten. All dies rechtfertigt die Annahme, jegliche Schuld der Beschuldigten an der rechtswidrigen Hinrichtung der polnischen Kriegsgefangenen zu verneinen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Käppel, Hemrich, Gerst, Hils und Sandmeyer ist gemäß § 170 II StPO einzustellen.

5.) Zum Nachteil Krol Stefan (Bl. 903 Ziffer 3 a 5

d.A.

a) Sachverhalt:

Am 30. September 1941 erschien die Reichsdeutsche Aumer bei der Kripo in Kaiserslautern und gab an, sie sei von dem polnischen Zivilarbeiter Stefan Krol vergewaltigt worden und jetzt im 5. Monat schwanger. Auf fernmündliche Anweisung durch KS Benkel wurde Krol durch die Gendarmerie in Niederkirchen festgenommen, am 1. Oktober 1941 der Kripo überstellt und sodann in das Gestapogefängnis in Neustadt/Wstr. auf Weisung Hils überführt. In seiner Vernehmung vor der Gestapo Neustadt/Wstr. gab Krol zu,

96064

mindestens viermal mit der Aumer den Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben, bestritt aber jegliche Gewaltanwendung; die Aumer beharrte auf ihren ursprünglichen Angaben. Mit Schreiben vom 13. November 1941 erbat der Leiter der Stapostelle Saarbrücken, Rentsch, vom HSSPF Westmark die rassische Überprüfung des Krol (das Schreiben ist im Entwurf abgezeichnet von Hils und Bausewein). Mit Schreiben vom 8. Januar 1942 teilte der Sachbearbeiter Wenk beim HSSPF Westmark mit, daß die rassische Überprüfung des Krol negativ verlaufen und Krol daher zur Sonderbehandlung vorzuschlagen sei. Am 20. Januar 1942 beantragte der Leiter der Stapostelle Saarbrücken, Schütz, beim RSHA die Sonderbehandlung des Krol (das Schreiben ist im Entwurf abgezeichnet von Biereth, Käppel, Hils und Köhl). Am 14. April 1942 erließ das RSHA per FS die Exekutionsanordnung an die Stapostelle Saarbrücken. Noch am gleichen Tag teilte Gerst dies der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. per FS mit und ersuchte, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Diese Vorbereitungen wurden von Käppel angeordnet und von Hils, Kersebaum und Köhl in die Wege geleitet und ausgeführt. Den Abschluß der Ermittlungen berichtete Biereth mit Schreiben vom 14. April 1942 dem HSSPF Westmark. Am 17. April 1942 wurde Krol durch den Strang hingerichtet; die Exekution wurde von den polnischen Festhaltehäftlingen Walendzik und Ostapiec vollzogen; der Hinrichtung wohnten bei: Dr. Schmitz, Käppel, Kersebaum und Kastura (Dolmetscher). Der Tod wurde von Dr. Zeitzer amtlich festgestellt.

Auf Anordnung des RSHA wurde die Reichsdeutsche Aumer am 12. September 1942 für längere Zeit in das KL Ravensbrück eingeliefert.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. (Beiakte B 590 N).

b) Beschuldigte (Bl. 490 und 495 d.A.):

- 1.) Wenk (?) Heinrich, geb. 2.4.02 (3.4.
(Tatbeitrag: 02?), Sachbearbeiter beim
Bl. 28, 38 HSSPF Westmark, zur Zeit un-
(B 590 N)) bekannten Aufenthalts;
- 2.) Käppel Stapoaußendienststelle Neu-
(Tatbeitrag: stadt/Wstr. (nähtere personelle
Bl. 26 R, 30, Einzelheiten im Beiheft A 1);
37 ff.
(B 590 N))
- 3.) Schütz (Schulz?) nähtere personelle Einzelheiten
(Tatbeitrag: und gegenwärtiger Aufenthalt
Bl. 26 nicht bekannt;
(B 590 N))
- 4.) Biereth KK, Ostuf, Stapo Stelle Saar-
(Tatbeitrag: brücken (nähtere personelle
Bl. 20 R, 29, Einzelheiten im Beiheft A 1);
30, 37 ff.
(B 590 N))
- 5.) Köhl Stapoaußendienststelle Neu-
(Tatbeitrag: stadt/Wstr. (nähtere personelle
Bl. 2, 10-16 Einzelheiten im Beiheft A 2);
(B 590 N))
- 6.) Hils Stapoaußendienststelle Neu-
(Tatbeitrag: stadt/Wstr. (nähtere personelle
Bl. 3, 20 R, Einzelheiten im Beiheft A 1);
30, 37 ff.
(B 590 N))

962 66

- 7.) Schnarr
(Tatbeitrag:
Bl. 42
(B 590 N)) Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere personelle
Einzelheiten im Beiheft A 2);
- 8.) Kersebaum
(Tatbeitrag:
Bl. 37 ff.
(B 590 N)) Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere personelle
Einzelheiten im Beiheft A 1);
- 9.) Rentsch
(Tatbeitrag:
Bl. 20
(B 590 N)) ORR., Leiter der Stapostelle
Saarbrücken, zur Zeit unbekann-
ten Aufenthalts (ausgeschrieben
im DFB zur Aufenthaltser-
mittlung: StA Hannover 2 Js
333/60 wegen Mordes; StA
Göttingen 5 Js 161/64 als Zeuge)
- 10.) Gerst
(Tatbeitrag:
Bl. 44 R
(B 590 N)) Stapostelle Saarbrücken (nähere
personelle Einzelheiten im
Beiheft A 1);
- 11.) Bausewein
(Tatbeitrag:
Bl. 20 R, 21,
23 (B 590 N)) Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere personelle
Einzelheiten im Beiheft A 2);
- 12.) Aumer
(Tatbeitrag:
Bl. 3
(B 590 N)) geb. am 8.9.05, wohnhaft in
Schallodenbach, Schlageter-
straße 4;
- 13.) Benkel
(Tatbeitrag:
Bl. 3, 5, 6,
8 (B 590 N)) Kripo Kaiserslautern (nähere
personelle Einzelheiten im
Beiheft A 1);

963 67

- 14.) Müller
(Tatbeitrag:
Bl. 7
(B 590 n)) Meister der Gendarmerie,
nähtere personelle Einzelhei-
ten nicht bekannt, zur Zeit
unbekannten Aufenthalts;
- 15.) Golling
(Tatbeitrag:
Bl. 18, 53,
65, 69 R, 73
(B 590 N)) Meister der Gendarmerie,
nähtere personelle Einzelhei-
ten nicht bekannt, zur Zeit
unbekannten Aufenthalts;
- 16.) Scherer
(Tatbeitrag:
Bl. 53 R
(B 590 N)) Meister der Gendarmerie,
(nähtere personelle Einzelhei-
ten im Beiheft A 2);
- 17.) Walendzik
(Tatbeitrag:
Bl. 61
(B 590 N)) polnischer Festhaltehäftling,
nähtere personelle Einzelheiten
nicht bekannt, zur Zeit un-
bekannten Aufenthalts;
- 18.) Ostapiec
(Tatbeitrag:
Bl. 61
(B 590 N)) polnischer Festhaltehäftling,
nähtere personelle Einzelheiten
nicht bekannt, zur Zeit un-
bekannten Aufenthalts;
- 19.) Dr. Schmitz
(Tatbeitrag:
Bl. 61, 71 R,
30 (B 590 N)) Krim.-Rat, Stapostelle Saar-
brücken, nähtere personelle
Einzelheiten im Beiheft A,
zur Zeit unbekannten Aufent-
halts;
- 20.) Kastura
(Tatbeitrag:
Bl. 21, 61
(B 590 N)) Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähtere personelle
Einzelheiten im Beiheft A 1);

- 21.) Dr. Zeitzer
 (Tatbeitrag:
 Bl. 56 R, 61,
 62 (B 590 N)) Amtsarzt, nähere personelle Einzelheiten nicht bekannt, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;
- 22.) Welle
 (Tatbeitrag:
 Bl. 65
 (B 590 N)) Zimmermeister (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2);
- 23.) Kuhn
 (Tatbeitrag:
 Bl. 63
 (B 590 N)) zur Zeit unbekannten Aufenthalts;
- 24.) Imm
 (Tatbeitrag:
 Bl. 23
 (B 590 N)) Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., nähere personelle Einzelheiten nicht bekannt, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;
- 25.) Kropp
 (Tatbeitrag:
 Bl. 100
 (B 590 N)) Stapostelle Saarbrücken, nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;
- 26.) Wigand
 (Tatbeitrag:
 Bl. 50
 (B 590 N)) Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1;
- 27.) Unbekannte,
 (Bl. 83 d.A.
 9 Js 11/65
 Nr. 6a) d) die die Absperrung des Exekutionsortes besorgende Gendarmeriebeamte

I.) Die unter Ziffer 4, 5, 7, 16 und 22 aufgeführten Beschuldigten sind verstorben.

96569

Das Verfahren hat sich daher insoweit erledigt.

II.) Die unter Ziffer 1, 3, 9, 12, 14, 15, 17-19, 21, 23-25, 27 aufgeführten Beschuldigten sind unbekannten Aufenthalts (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. B Ziffer 2 Seite 902/903).

Das Verfahren wird daher gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

III.) Der unter Ziffer 11 aufgeführte Beschuldigte Bausewein ist vernehmungs- und verhandlungsunfähig.

Das Verfahren wird daher gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

IV.) Was die Beschuldigten Kastura (Ziffer 20) und Wigand (Ziffer 26) anbelangt, so können ihre Handlungen bereits objektiv nicht als Tatbeitrag gewertet werden (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlung Bialek) Ziffer 1 b III Bl. 926/927 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Kastura:

Seinem Tatbeitrag auf Bl. 21 (B 590 N) liegen lediglich zwei Aktenvermerke zugrunde, die sich mit einer beabsichtigten Schwangerschaftsunterbrechung hinsichtlich der Aumer befassen:

Dieses Handeln vermag einen objektiven Tatbeitrag nicht zu begründen.

Wie sich aus Bl. 61 (B 590 N) ergibt, hat der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Dolmetscher der Exekution beigewohnt und dem "Verurteilten" das "Urteil" in polnischer Sprache eröffnet. Das Verlesen der Entschei-

dung des RSHA war für die Hinrichtung ohne jeglichen Einfluß. Es war eine reine Formsache und die Exekution wäre auch dann vollzogen worden, wenn diese Bekanntmachung des "Urteils" nicht erfolgt wäre. Aber auch wenn man der Ansicht sein sollte, der Beschuldigte habe durch seine Dolmetschertätigkeit einen objektiven Tatbeitrag geleistet, wäre das Verfahren dennoch gegen ihn gemäß § 170 II StPO einzustellen. Denn auch ihm steht der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Mil StGB zur Seite.

2.) Der Beschuldigte Wigand:

Der Beschuldigte hat auf Grund einer vorherigen Absprache die Leiche des Exekutierten der Anatomie der Universitätsklinik in Heidelberg zur Verfügung gestellt (Bl. 50 B 590 N).

Diese Handlung kann bereits objektiv nicht als Tatbeitrag gewertet werden.

VI.) Die Beschuldigten Kaeppel (Ziffer 2), Hils (Ziffer 6), Gerst (Ziffer 10), Aumer (Ziffer 12) und Benkel (Ziffer 13):

A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der von ihnen geleistete Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat entweder ursächlich war oder zumindest doch ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlung Bialek) Ziffer 1 b IV A Bl. 928 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Kaeppele:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Dienststellenleiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. das ihm im Entwurf vorgelegte Schreiben an den HSSPF Westmark betreffend die rassische Überprüfung des Krol (Bl. 86 R B 590 N) und den ihm im Entwurf vorgelegten Sonderbehandlungsantrag (Bl. 30 B 590 N) zur Kenntnis genommen, überprüft, mit seinem Handzeichen abgezeichnet, damit sachlich und inhaltlich gebilligt und an die Stapo Stelle Saarbrücken zwecks Weiterleitung an den HSSPF bzw. an das RSHA übersandt. Für die rechtswidrige Tötung des Krol war dies sowohl ursächlich als auch förderlich. Er hat ferner die Exekutionsvorbereitungen angeordnet und in die Wege geleitet, überwacht und darüber Vollzugsmeldung erstattet (Bl. 47, 49, 57, 59 B 590 N), und er hat letztlich auch in dienstlicher Eigenschaft der Hinrichtung beigewohnt und durch diese seine Teilnahme den Anschein der Rechtmäßigkeit der Exekution verstärkt (Bl. 61 B 590 N).

2.) Der Beschuldigte Hils:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Referatsleiter die ihm von den jeweiligen Sachbearbeitern im Entwurf vorgelegten Schreiben vom 13.11.41 (gerichtet an den HSSPF, Bl. 20, 20 R B 590 N) und vom 16.4.42 (gerichtet an die Stapo Stelle Saarbrücken betreffend die Exekutionsvorbereitungen: Bl. 49 B 590 N) sowie den Sonderbehandlungsantrag (Bl. 30 B 590 N) entgegengenommen, überprüft, korrigiert, mit seinem Handzeichen abgezeichnet, damit sachlich und inhaltlich gebilligt und sodann diese Entwürfe seinem Dienstvorgesetzten

Kaeppele zwecks Weiterleitung an die betreffenden Dienststellen vorgelegt, was dann auch tatsächlich geschah.

Sämtliche Handlungen waren für die rechtswidrige Tötung des Krol sowohl ursächlich als auch förderlich.

3.) Der Beschuldigte Gerst:

Der Beschuldigte hat per FS vom 14.4.42 die erforderlichen Vorbereitungen zur Exekution angeordnet und hierüber der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. genaue und detaillierte Weisungen erteilt (Bl. 44 ff. B 590 N). Sein Handeln war für die Exekution sowohl mitursächlich als auch förderlich.

4.) Der Beschuldigte Benkel:

Der Beschuldigte hat die Anzeige entgegengenommen, Krol festnehmen lassen und ihn sodann der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. überstellt (Bl. 3 B 590 N). Dieses Verhalten war, wenn nicht förderlich, so doch zumindest ursächlich für das sich daran anschließende Sonderbehandlungsverfahren.

5.) Die Beschuldigte Aumer:

Die Beschuldigte hat Krol zur Anzeige gebracht und damit seine Festnahme und spätere Hinrichtung erstursächlich veranlaßt.

B) Sämtliche Beschuldigten können jedoch aus subjektiven Gründen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

1.) Was die Beschuldigte Aumer anbelangt, so hat sie während des ganzen Ermittlungsverfahrens behauptet, sie sei von Krol vergewaltigt worden, während der polnische Fremdarbeiter immer wieder behauptet hatte, sie habe sich

ihm freiwillig hingegeben. Damit stand damals Aussage gegen Aussage. Und war die Einlassung der Beschuldigten, trotz berechtigter Zweifel über ihre Glaubwürdigkeit, ihr damals nicht zu widerlegen, so ist dies heute erst recht nicht mehr möglich. In einem ordentlichen Verfahren wäre damals Krol mangels Beweises freigesprochen und ebenfalls mangels sicheren Nachweises wäre die Aumer von dem etwaigen Vorwurf der falschen Anschuldigung freigesprochen worden. Unter Zugrundelegung all dieser Gesichtspunkte kann daher nicht angenommen werden, daß die Beschuldigte vorsätzlich sich der Beihilfe schuldig gemacht hat. Aber auch wenn man anderer Auffassung sein sollte, käme hinsichtlich der Beschuldigten nicht eine Beihilfe zum Mord sondern allenfalls Totschlag in Frage; denn dafür, daß sie etwa selbst die den Mord begründeten Motive des Sonderbehandlungsverfahrens hatte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Kommt aber Totschlag in Frage, so ist die Strafverfolgung wegen der bereits eingetretenen Verjährungsfrist nicht mehr möglich.

Nach alledem bedarf es daher auch keiner eingehenden Erörterung und Nachprüfung mehr darüber, ob und inwieweit die Beschuldigte wegen ihrer Verurteilung durch ein französisches Militärgericht noch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte (vgl. insoweit den Vermerk Bl. 224 Ziffer 2a und Bl. 227/228 der Akte).

- 2.) Den Beschuldigten Kaeppel, Gerst und Hils steht der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Militärstrafgesetzbuch zur Seite (zur

näheren Begründung siehe dazu die obigen Ausführungen lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlung Bialek) Ziffer IV B Bl. 930-933 d.A.).

3.) Was den Beschuldigten Benkel anbelangt, so kann die Frage, ob hinsichtlich seiner Person als Kriminalbeamter lediglich eine Beihilfe zum Totschlag (insoweit wäre eine Strafverfolgung wegen des Eintritts der Verjährungsfrist nicht mehr möglich) in Betracht kommt, dahingestellt bleiben. Denn bei ihm ist in Beurteilung seiner subjektiven strafrechtlichen Verantwortlichkeit davon auszugehen, daß er als Kriminalbeamter nach der Strafprozeßordnung zur Sachverhaltserforschung verpflichtet war. Nachdem es sich bei der beanzeigten Straftat um ein Verbrechen handelte, war er darüber hinaus nach den damaligen gültigen Vorschriften zur Festnahme des Krol nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Und wenn er dann den Vorgang zuständigkeitsshalber an die Gestapo abgab, folgte er den ihm erteilten Weisungen und Dienstvorschriften, zu deren Befolgung er als Beamter strikt verpflichtet war. Nachdem er mit dem Sonderbehandlungsverfahren selbst nichts zu tun hatte, scheidet daher seine sichere Kenntnis im Sinne des § 47 I 2 Mil StGB bereits schon deshalb aus. Das Ermittlungsverfahren hat auch keine Erkenntnisse erbracht, die eine anderweitige Annahme entfernt rechtfertigen könnten. Im übrigen würden dann für ihn die entlastenden Ausführungen hinsichtlich der Beschuldigten KaeppeL, Gerst und Hils gelten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:
Das Verfahren gegen die Beschuldigten KaeppeL,

97175

Gerst, Hils, Benkel und Aumer ist gemäß § 170 II StPO einzustellen.

6.) Liskiewicz Roman (Bl. 903 Ziffer 3 a 6 d.A.):

a) Sachverhalt:

Am 24. Februar 1942 teilte der Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Neuleiningen, Bürgermeister Franken, dem Gendarmerie-Posten Wattenheim mit, daß eine Frau aus Tiefenthal von einem polnischen Kriegsgefangenen geschwängert worden sei. Die daraufhin von den GM Gerber und Korz durchgeföhrten Ermittlungen ergaben, daß es sich dabei um die Reichsdeutsche Happersberger aus Tiefenthal und den polnischen Kriegsgefangenen Liskiewicz handelte. Nachdem die Happersberger gestanden hatte, mit dem polnischen Kriegsgefangenen mehrfach den Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben, leitete die Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. gegen Liskiewicz das Sonderbehandlungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 14. April 1942 erbat Hils von der Ergänzungsstelle der Waffen-SS in Wiesbaden die rassische Musterung des Liskiewicz (das Schreiben ist im Entwurf gezeichnet von Köhl). Mit Fernschreiben vom 17. April 1942 setzte Biereth das RSHA von dem Vorgang in Kenntnis (das Fernschreiben ist im Entwurf gezeichnet von Köhl, Hils und Kersebaum). Mit Schreiben vom 6. Juni und 27. Juli 1942 teilte der Eignungsprüfer der Ergänzungsstelle der Waffen-SS in Wiesbaden der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. mit, daß Liskiewicz als nicht eindeutschungsfähig zu betrachten sei. Mit Fernschreiben vom 28.10. 42 teilte der Leiter der Stapostelle Saar-

97276

brücken, Rentsch, dem RSHA mit, daß die rassische Überprüfung des Liskiewicz negativ verlaufen sei (das Schreiben ist im Entwurf gezeichnet von Köhl und Hils). Am 20. Oktober 1942 wurde Liskiewicz vom OKW aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Am 9. Dezember 1942 beantragte die Stapostelle Saarbrücken beim RSHA die Sonderbehandlung des Liskiewicz, hilfsweise Schutzhaft und Einweisung in ein KL der Stufe III (Wer diesen Antrag stellte ist nicht ersichtlich; das Schreiben ist lediglich im Entwurf von Köhl abgezeichnet). Daraufhin ordnete das RSHA Schutzhaft an und verfügte gleichzeitig, daß Liskiewicz für längere Zeit als Facharbeiter in das KL Natzweiler einzuwiesen sei. Liskiewicz konnte zunächst wegen Fleckfiebererkrankung nicht nach Natzweiler verschoben werden. Am 16. März 1943 berichtete der Leiter der Stapostelle Saarbrücken, Pitz, dem RSHA, daß Liskiewicz nach überstandener Fleckfiebererkrankung Anzeichen von Geistesstörung zeige (im Entwurf abgezeichnet von Köhl und Hils). Mit Fernschreiben vom 19. April 1943 teilte das RSHA der Stapostelle Saarbrücken mit, daß Liskiewicz sofort in das nächste KL zu überstellen und dort zu exekutieren sei. Noch am gleichen Tag teilte Biereth von der Stapostelle Saarbrücken dies der Außenstelle Neustadt/Wstr. mit. Mit FS vom 20.4.43 fragte Hils bei der Lagerkommandantur Natzweiler an, ob Liskiewicz dort exekutiert werden könne. Am 21.4.43 wurde Liskiewicz von Hils und Köhl nach Natzweiler verbracht und dort gleich nach seinem Eintreffen durch Erschießen hingerichtet. Die Exekution wurde von dem Kommandoführer Seuß und acht Unterführern der 1./SS-T.Stuba KL Natzweiler durchgeführt. Der Hinrichtung wohnten ferner bei: der Lagerkommandant Kramer, der

Kompaniechef 1./SS-T.Stuba KL Natzweiler,
Heidrich und der Lagerstandortarzt Dr. v. Bodman.

Die Reichsdeutsche Happersberger war bereits am 4. August 1942 vom Sondergericht Zweibrücken rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe von 18 Monaten verurteilt worden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Original-
akten der Geheimen Staatspolizei Neustadt/Wstr.
(Beiakte B 4241 und B 4241 N).

b) Beschuldigte (Bl. 514/515 der Akte):

97478

- 5.) Harms
(Tatbeitrag:
Bl. 42, 43
(B 4241)) SS-Hauptscharführer beim HSSPF Westmark, nähere Personalien nicht bekannt, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;
- 6.) Schnarr
(Tatbeitrag:
Bl. 39 R,
41 R, 65 R
(B 4241)) Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2);
- 7.) Rentsch
(Tatbeitrag:
51-52
(B 4241)) nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;
- 8.) Käppel
(Tatbeitrag:
Bl. 3-5, 10-
12 R, 17, 31
(B 4241)) Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);
- 9.) Lickleder
(Tatbeitrag:
Bl. 82
(B 4241)) Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);
- 10.) Pitz
(Tatbeitrag:
Bl. 73, 75
(B 4241)) Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2);
- 11.) Kropp
(Tatbeitrag:
Bl. 57
(B 4241)) Stapostelle Saarbrücken, zur Zeit unbekannten Aufenthalts (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2);

98599

- 12.) Asel (Tatbeitrag: Bl. 74 (B 4241)) Stapostelle Saarbrücken, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, nähere Personalien nicht bekannt;

13.) Kersebaum (Tatbeitrag: Bl. 29, 30 R, 32 (B 4241)) Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);

14.) Steinbeck (Tatbeitrag: Bl. 40 (B 4241)) SS-Hauptsturmführer, Sachbearbeiter beim Leiter der Ergänzungsstelle Rhein (XII) der Waffen-SS; zur Zeit unbekannten Aufenthalts, nähere Personalien nicht bekannt;

15.) Franken (Tatbeitrag: Bl. 20 (B 4241)) NSDAP-Ortsgruppenleiter und Bürgermeister in Neuleiningen, nähere Personalien nicht bekannt, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;

16.) Weyrauch (Tatbeitrag: Bl. 22 (B 4241)) Bürgermeister in Tiefenthal (nähere Einzelheiten im Beiheft A 2);

17.) Bernpointner (Tatbeitrag: Bl. 16-18, 22 R, 38 (B 4241)) nähere Personalien nicht bekannt, zur Zeit unbekannten Aufenthalts;

18.) Korz (Tatbeitrag: 8 ff., 20-21 (B 4241)) Gendarmerie-Meister (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2);

97680

I.) Die unter Ziffer 1, 4, 6, 16, 20, 21 und 22 aufgeführten Beschuldigten sind verstorben.

Das Verfahren hat sich daher insoweit erledigt.

II.) Die unter Ziffer 5, 7, 11, 12, 14, 15, 17, 19, 23 und 24 aufgeführten Beschuldigten sind unbekannten Aufenthalts (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. B Ziffer 2 Seite 902/903).

Das Verfahren wird daher gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

III.) Was die Beschuldigten Gerst (Ziffer 3), Kaeppele (Ziffer 8), Lickleder (Ziffer 9) und Pitz (Ziffer 10) anbelangt, so steht auf Grund der durchgeführten Ermittlungen fest, daß ihr "Handeln" den objektiven Tatbestand der Beihilfe nicht erfüllt: ihr "Tatbeitrag" war weder für die Begehung der Haupttat ursächlich, noch hat er deren Durchführung tatsächlich gefördert oder erleichtert (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer 1 b III Bl. 926-927 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Gerst:

Nach Bl. 62 der Beiakte hat der Beschuldigte handschriftlich vermerkt, daß eine an die Kanzlei gerichtete Anweisung, einen Durchschlag des Sonderbehandlungsantrags zwecks Vorlage beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD anzufertigen, erledigt worden ist.

Dieser Erledigungsvermerk allein vermag einen objektiven Tatbeitrag nicht zu begründen.

2.) Der Beschuldigte Käppel:

Die von dem Beschuldigten getroffenen schriftlichen Anweisungen und Vermerke (Bl. 3-5, 10-12 R, 17, 31 der Beiakte B 4241) stehen in keinem Zusammenhang mit dem Sonderbehandlungsverfahren; sie beziehen sich ledig-

lich auf das gegen die Reichsdeutsche Happersberger eingeleitete Strafverfahren. Sie waren weder ursächlich für das Sonderbehandlungsverfahren, noch haben sie dieses erleichtert oder gar gefördert.

3.) Der Beschuldigte Lickleder:

Der von dem Beschuldigten geleistete "Tatbeitrag" besteht darin, daß er den Entwurf eines Schreibens, gerichtet an das RSHA und des Inhalts, daß Liskiewicz exekutiert worden ist, abgezeichnet hat (Bl. 82 der Beiakte B 4241). Diese Mitteilung der erfolgten Exekution vermag einen objektiven Tatbeitrag nicht zu begründen.

4.) Der Beschuldigte Pitz:

Der Beschuldigte hat in Beantwortung einer Anfrage dem RSHA in zwei Schreiben mitgeteilt, daß Liskiewicz seiner Dienststelle zwar noch zur Verfügung stehe, auf Grund seiner Erkrankung sich jedoch immer noch im Lazarett befindet (Bl. 73, 75 B 4241). Ihrem Inhalt nach besagten diese Mitteilungen nichts anderes, als daß es bisher wegen der Krankheit des Liskiewicz noch nicht möglich war, diesen gemäß der Anweisung des RSHA in das KL Natzweiler zum Arbeitseinsatz zu verbringen. Das Handeln des Beschuldigten war daher für die spätere Anordnung des Sonderbehandlungsverfahrens weder ursächlich noch hat es dessen Durchführung erleichtert oder tatsächlich gefördert.

Das Verfahren ist daher gegen diese Beschuldigten gemäß § 170 StPO einzustellen.

IV. Die Beschuldigten Korz (Ziffer 18) und Hils (Ziffer 2):

A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der von ihnen geleistete Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat entweder ursächlich war oder zumindest doch ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer 1 b IV A Bl. 928 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Korz:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Gendarmeriemeister des Gendarmeriepostens Wattenheim die Reichsdeutsche Happersberger als Beschuldigte in dem gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens gegen die Wehrkraft des deutschen Volkes verantwortlich vernommen (Bl. 20-21 R der Beiakte B 4241). Diese Tätigkeit war für das gegen Liskiewicz eingeleitete Sonderbehandlungsverfahren ursächlich. Denn die Vernehmungsschrift der Happersberger, die am 27.2.42 als Abdruck der Gestapo vorgelegt wurde, war als Beweismittel von entscheidender Bedeutung.

2.) Der Beschuldigte Hils:

Der Beschuldigte hat die erforderlichen Exekutionsvorbereitungen getroffen, er hat persönlich den Polen Liskiewicz in das KL Natzweiler verbracht und ihn dort zur Exekution übergeben (Bl. 78 ff. B 4241). Diese Handlungen waren für die Tötung des Liskiewicz sowohl ursächlich; sie haben auch deren

Durchführung erleichtert und gefördert. Es kann daher, nachdem eine Mitwirkung an der Tötung bereits feststeht, im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob in seinen weiteren Handlungen gleichfalls ein Tatbeitrag im Sinne einer Mordbeihilfe zu erblicken ist.

B) 1.) Dem Beschuldigten Hils steht jedoch der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Mil StGB zur Seite (zur näheren Begründung siehe dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer IV B Bl. 930-933 d.A.).

2.) Korzh:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, daß der Beschuldigte wegen seines hohen Alters, seiner Krankheit (beginnende Verkalkung) und im Hinblick auf die in den nachfolgenden Ausführungen vertretene Rechtsauffassung in dem Ermittlungsverfahren nicht vernommen worden ist. Dem Beschuldigten, der im Zeitpunkt seines Tatbeitrags nicht dem Militärstrafrecht unterstand (vgl. insoweit die Ausführungen hinsichtlich des Beschuldigten Sandmeyer Bl. 957f. der Akte), kann die rechtswidrige Exekution des polnischen Kriegsgefangenen subjektiv nicht angelastet werden.

Das Verhalten der Reichsdeutschen Happersberger und des polnischen Kriegsgefangenen war zu der damaligen Zeit als Straftaten des Verbrechens zu beurteilen. Der Beschuldigte war daher als Gendarmeriemeister nach der Strafprozeßordnung zur Sachverhaltserfassung und Aufklärung verpflichtet. Soweit er darüber hinaus einen Abdruck der Strafanzeige

an die zuständige Gestapodienststelle über-sandte, handelte er lediglich in Erfüllung seiner Dienstvorschriften. Es kann zwar davon ausgegangen werden, daß ihm bewußt war oder daß er dabei gar billigend damit gerechnet hat, daß der polnische Kriegsgefangene wegen seines Verhaltens empfindlich bestraft würde. Keinesfalls kann ihm aber unterstellt werden, daß ihm bekannt war, auf welche Art und Weise diese "Bestrafung" ausgesprochen wurde. Denn die Tatsache, daß er die Anzeige im Original nicht an die Gestapo, sondern an die zuständige Staatsanwaltschaft abgab (vgl. Bl. 20, 23 und 24 der Beikarte B 4241) spricht dafür, daß er der Überzeugung war, daß - wenn überhaupt - der Kriegsgefangene von einem ordentlichen Gericht abgeurteilt würde. Hinzu kommt noch, daß er mit dem Sonderbehandlungsverfahren nichts zu tun hatte, so daß ihm auch daher die "Geheimerlasse" des RSHA in all ihren Einzelheiten betreffend die Sonderbehandlung von Fremdvölkischen nicht bekannt sein konnten. Jedenfalls hat das Ermittlungsverfahren keine Erkenntnisse erbracht, die eine anderweitige rechtliche Beurteilung entfernt rechtfertigen könnten. All dies begründet die Verneinung jeglicher Schuld des Beschuldigten an der rechtswidrigen Tötung des polnischen Kriegsgefangenen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Hils und Korz ist gemäß § 170 II StPO einzustellen.

7.) Zum Nachteil Dorabiala Wladyslaw (Bl. 903 Ziffer 3
a 7 d.A.)

a) Sachverhalt:

Am 29.9.42 hatte der Gendarmeriemeister Keller der Gendarmeriestation Dannstadt bei der Stapoaußendienststelle in Neustadt/Wstr. gegen den polnischen Zivilarbeiter Dorabiala Strafanzeige wegen Diebstahls einer Taschenuhr erstattet. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen blieben zunächst erfolglos, da Dorabiala sich bereits in der Nacht vom 17. auf 18. September 1942 aus Angst vor Bestrafung von seiner Arbeitsstätte entfernt hatte; er trieb sich in der Folgezeit in der Gegend umher und bestritt seinen Lebensunterhalt von gelegentlichen Diebstählen.

Am 21.11.43 wurde Dorabiala von dem Jagdaufseher Wilhelm Sattel aus Schifferstadt, der ihn in einem Heuhaufen versteckt aufgegriffen hatte, festgenommen und der Schutzpolizei in Schifferstadt übergeben. Von dort aus wurde Dorabiala in das Hausgefängnis der Gestapo in Neustadt/Wstr. verschubt. Die von der Gendarmerie in Dannstadt (Steinbacher) und der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (Hils, Wind und Kastura) durchführten Ermittlungen ergaben, daß Dorabiala nächtliche Einbruchdiebstähle verübt und den Gendarmeriebeamten Keller zu Unrecht der Teilnahme an Schwarzschlachtungen verdächtigt hatte. Das Strafverfahren, das ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft in Frankenthal anhängig gewesen war, wurde nunmehr von der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. in eigener Zuständigkeit übernommen. Mit Schreiben vom 4. Februar 1944 beantragte der damalige (stellvertretende) Leiter der Stapo Stelle Saarbrücken beim RSHA die

98387

Sonderbehandlung des Dorabiala (das Schreiben ist im Entwurf abgezeichnet von Wind, Hils und Lickleder). Mit FS des RSHA vom 7.4.44 wurde gegen Dorabiala Schutzhalt und Überführung als Häftling der Stufe III ins KL Mauthausen angeordnet; dem Lagerkommandanten sollte mitgeteilt werden, daß die Überführung im Rahmen der Aktion "Kugel" erfolgte; den fremdvölkischen Arbeitskräften in Dannstadt sollte die Hinrichtung des Dorabiala bekanntgemacht werden. Auf Anordnung der Stapodienststelle Saarbrücken wurde Dorabiala am 1.5.44 mittels Sammeltransport durch die Schutzpolizeidienstabteilung Neustadt/Wstr. in das KL Mauthausen verschubt. Nach einer Mitteilung des Lagerkommandanten des KL Mauthausen vom 17.5.44 an die Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. wurde Dorabiala am 11.5.44 hingerichtet.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. (B 2735).

b) Beschuldigte (Bl. 554 und 560 der Akte):

1.) Rentsch ORR., Leiter der Stapo-
(ein Tatbeitrag stelle Saarbrücken, zur
aus der Beiakte Zeit unbekannten Aufent-
B 2735 ist nicht halts (ausgeschrieben im
ersichtlich) DFB zur Aufenthaltser-
mittlung: StA Hannover
2 Js 333/60 wegen Mordes;
StA Göttingen 5 Js 161/64
als Zeuge);

2.) Lickleder Stapoaußendienststelle
(Tatbeitrag:
Bl. 31R, 33R,
36 (B 2735)) Neustadt/Wstr. (nähere
personelle Einzelheiten im
Beiheft A 1);

98488

- | | |
|--|---|
| 3.) Hils
(Tatbeitrag:
Bl. 4 R, 17,
31, 33 R, 38,
39, 41 (B 2735)) | Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr. (nähtere
personelle Einzelheiten
im Beiheft A 1); |
| 4.) Kastura
(Tatbeitrag:
Bl. 16, 29
(B 2735)) | Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr. (nähtere
personelle Einzelheiten
im Beiheft A 1); |
| 5.) Unbekannt
(Paraphe "Fra"
Tatbeitrag: | Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr. (nähtere
personelle Einzelheiten
nicht bekannt); |
| 6.) Wind
(Tatbeitrag:
Bl. 30, 31, 33,
37-38 (B 2735)) | Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr. (nähtere
personelle Einzelheiten
im Beiheft A 1); |
| 7.) Zitzelsberger
(ein Tatbeitrag
ist aus der Bei-
akte B 2735 nicht
zu ersehen) | Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr. (nähtere
personelle Einzelheiten
im Beiheft A 2); |
| 8.) Steinbacher
(Tatbeitrag:
Bl. 19-23, 26-
28 (B 2735)) | Bezirksoberleutnant der
Gendarmerie (nähtere per-
sonelle Einzelheiten im
Beiheft A 2); |
| 9.) Unbekannt
(Unterschrift
Handzeichen "rot") | Stapostelle Saarbrücken
(nähtere personelle Einzel-
heiten im Beiheft A 2);
zur Zeit unbekannten
Aufenthalts; |
| 10.) Keller
(Tatbeitrag: | Leiter der Gendarmerie,
Gend.-Station Dannstadt |

98589

Bl. 3 ff., 40 (nähtere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2);
(B 2735))

11.) Burth Stapoaußendienststelle
(Tatbeitrag: Neustadt/Wstr. (nähtere Bl. 4 R personelle Einzelheiten so-
(B 2735)) wie Aufenthalt nicht be-
kannt);

12.) Sattel Jagdaufseher in Schifferstadt,
(Tatbeitrag: nähtere personelle Einzel-
Bl. 7 heiten und Aufenthalt nicht
(B 2735)) bekannt;

13.) Hengen Res. Leutnant der Schupo
(Langen?) (nähtere personelle Einzel-
(Tatbeitrag: heiten und Aufenthalt nicht
Bl. 8 bekannt);
(B 2735))

14.) Unbekannt:
Paraphe "Ktz"
(Tatbeitrag:
Bl. 38R, 39,
40, 40 R
(B 2735))

15.) Unbekannt
(die mit der Verschubung des Dorabiala be-
faßten Angehörigen der Schutzpolizeidienst-
abteilung Neustadt/Wstr.: Tatbeitrag: Bl.
38 R d.A. B 2735);

16.) Unbekannt
(die mit der Weiterleitung der Verschubungs-
anordnung des RSHA befaßten Gestapobeamten:
Tatbeitrag: Bl. 40 R B 2735).

I.) Die unter Ziffer 8 und 10 aufgeführten Beschuldigten sind verstorben:

Das Verfahren hat sich daher durch den Tod dieser Beschuldigten insoweit erledigt.

II.) Die unter Ziffer 5, 9, 11, 12, 13-16 aufgeführten Beschuldigten sind unbekannten Aufenthalts (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. B Ziffer 2 Seite 902/903).

Das Verfahren wird daher gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

III.) Hinsichtlich der unter Ziffer 1 und 7 aufgeführten Beschuldigten Rentsch und Zitzelsberger lassen sich aus den Beiaukten B 2735 keine Tatbeiträge ersehen. Es sind auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen gefolgert werden könnte, daß sie irgendwie an dem Sonderbehandlungsverfahren mitgewirkt haben:

Das Verfahren ist daher gemäß § 170 II StPO einzustellen.

IV.) Was den Beschuldigten Kastura (Ziffer 4) anbelangt, so kann sein Handeln bereits objektiv nicht als Tatbeitrag gewertet werden.

Der Beschuldigte Kastura hat am 6.12.43 Dorabiala bezüglich des ihm gemachten Vorwurfs der Unterschlagung einer Taschenuhr und am 6.1.44 zu dem von diesem gegen Keller erhobenen Vorwurf der Anstiftung zur Schwarzschlachtung vernommen (Bl. 16, 29 B 2735)). Diese Vernehmung erfolgte im Rahmen des Strafverfahrens, das damals noch bei Staatsanwaltschaft in Frankenthal

anhängig war. Das eigentliche Sonderbehandlungsverfahren wurde indessen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet, als auf Grund anderweitiger Ermittlungen feststand, daß Dorabiala zahlreiche Diebstähle begangen und den Gendarmeriebeamten Keller zu Unrecht verdächtigt hatte. Der Tatbeitrag des Beschuldigten Kastura steht daher auch nicht in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit der später erfolgten rechtswidrigen Tötung des Dorabiala: er war weder dafür ursächlich, noch hat er die Tötung erleichtert oder gefördert. Nach der nach herrschender Rechtslehre und Rechtsprechung anzuwendenden Äquivalenztheorie kann daher sein Tatbeitrag hinweggedacht werden, ohne daß damit der Erfolg, so wie er sich in allen seinen Einzelheiten bis hinein ins kleinste abgezeichnet hat, entfiele.

Das Verfahren ist daher gegen den Beschuldigten Kastura gemäß § 170 II StPO einzustellen.

V.) Die Beschuldigten Lickleder (Ziffer 2), Hils (Ziffer 3) und Wind (Ziffer 6):

A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der von ihnen geleistete Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat entweder ursächlich war oder zumindest doch ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer 1 b IV A Bl. 928d.A.).

1.) Der Beschuldigte Lickleder:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Abteilungsleiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. die Anweisung gegeben, das bei der Staatsan-

waltschaft in Frankenthal anhängige Strafverfahren gegen Dorabiala zu übernehmen und sodann nach Abschluß der Ermittlungen beim RSHA Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen (Bl. 31 R B 2735). Er hat ferner in gleicher dienstlicher Eigenschaft den ihm im Entwurf vorgelegten Sonderbehandlungsantrag zur Kenntnis genommen, überprüft, korrigiert, mit seinem Handzeichen abgezeichnet und damit sachlich und inhaltlich gebilligt und ihn sodann an die Stapo Stelle Saarbrücken zwecks Weiterleitung an das RSHA übersandt (Bl. 32-33 R B 2735). Für die rechtswidrige Tötung des Dorabiala war sein Handeln sowohl ursächlich als auch förderlich.

2.) Der Beschuldigte Hils:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Referatsleiter den ihm von dem Sachbearbeiter Wind vorgelegten Entwurf des Sonderbehandlungsantrages entgegengenommen, überprüft, mit seinem Handzeichen abgezeichnet, damit sachlich und inhaltlich gebilligt und den Entwurf sodann dem Beschuldigten Lickleder zwecks Weiterleitung an das RSHA vorgelegt (Bl. 33 R B 2735). Für die spätere Tötung des Dorabiala war dies sowohl ursächlich als auch förderlich. Nachdem eine objektive Tötungsbeihilfe des Beschuldigten bereits insoweit feststeht, kann es im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob auch in seinem insoweit früheren bzw. darauffolgenden Verhalten gleichfalls noch weitere Tatbeiträge zu erblicken sind.

3.) Der Beschuldigte Wind:

Der Beschuldigte hat als zuständiger Sachbearbeiter den Sonderbehandlungsantrag im Entwurf angefertigt und ihn seinem zuständigen Abteilungsleiter, dem Beschuldigten Hils, zwecks Weiterleitung an das RSHA vorgelegt (Bl. 33 R B 2735). Damit ist eine objektive Tatbeihilfe bereits gegeben; denn sein Verhalten war für die spätere Tötung des Dorabiala zumindest förderlich. Es kann daher auch bei ihm im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob ihm noch weitere Tatbeiträge angelastet werden können, die für die Tötung des Dorabiala gleichfalls ursächlich bzw. förderlich waren.

B) Sämtliche Beschuldigten können jedoch aus subjektiven Gründen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Den Beschuldigten Lickleder, Hils und Wind steht der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Mil StGB zur Seite (zur näheren Begründung siehe die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer IV B Bl. 930-933 d.A.).

Zusammenfassend ist daher festzustellen:
Das Verfahren gegen die Beschuldigten Lickleder, Hils und Wind ist gemäß § 170 StPO einzustellen.

8.) Zum Nachteil Grabowski (Bl. 903 Ziffer 3 a 8)a) Sachverhalt:

Am 21.8.43 erstattete der Landwirt Franz Jean Anzeige gegen den bei ihm in der Landwirtschaft beschäftigten polnischen Zivilarbeiter Grabowski: Grabowski habe sich geweigert, das Vieh zu füttern; nach entsprechender Zurechtweisung sei es zu einem kurzen Wortwechsel gekommen, im Verlauf dessen Grabowski ihn tatsächlich angegriffen, mit beiden Händen am Hals gewürgt und ihm die Kehle zgedrückt habe; seine Ehefrau, auf die Auseinandersetzung aufmerksam geworden, sei ihm zu Hilfe geeilt und habe mit Gewalt Grabowski von ihm losgerissen. Auf Anordnung des Kriminalsekretärs Zängl von der Stapoaußen-dienststelle Neustadt/Wstr. wurde der Pole Grabowski am 22.8.42 von Beamten der Gendarmeriestation Deidesheim festgenommen und in das Hausgefängnis der Stapoaußendienststelle Neu-stadt/Wstr. verbracht. Nach Abschluß der Er-mittlungen schlug der Sachbearbeiter Hils seinem Abteilungsleiter Lickleder vor, für Grabowski beim RSHA Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen. Lickleder war damit einverstanden und am 30.9.43 beantragte der Leiter der Stapo Stelle Saar-brücken, Pitz, beim RSHA die Sonderbehandlung des Grabowski (der Antrag ist im Entwurf ge-zeichnet von Lickleder und Hils). Mit Fern-schreiben vom 8.10.43 erließ das RSHA die Exe-kutionsanordnung, wobei es jedoch ausdrücklich in das Ermessen der Stapo Stelle Saarbrücken gestellt wurde, die Exekution in der Nähe des Tatortes oder im nächstgelegenen KL durchzu-führen. Mit FS vom 12.10.43 schlug Hils seinem Dienstvorgesetzten Pitz vor, die Exekution aus

99145

Zweckmäßigkeitssgründen im KL Natzweiler durchzuführen. Mit dessen Einverständnis teilte daraufhin Hils per FS der Kommandantur den Sachverhalt und die Exekutionsanordnung des RSHA mit und erbat die sofortige Exekution des Grabowski nach dessen Eintreffen im KL Natzweiler. Am 14.10.43 wurde Grabowski von dem Kriminalsekretär Wind und anderen Beamten der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. in das KL Natzweiler verschubt und dort sofort nach seinem Eintreffen durch Erhängen hingerichtet.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizeidienststelle Neustadt/Wstr. (Beiakte B 3652).

b) Beschuldigte (Bl. 569):

- | | |
|---|--|
| 1.) Pitz
(Tatbeitrag:
Bl. 10-11, 14,
16 (B 3652)) | Stapostelle Saarbrücken,
(nähtere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2); |
| 2.) Biereth
(Tatbeitrag: | Stapostelle Saarbrücken
(nähtere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1); |
| 3.) Hils
(Tatbeitrag:
Bl. 8 R, 11,
13, 15 R, 17-
17 R, 18-22, 26
(B 3652)) | Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr. (nähtere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1); |
| 4.) Lickleder | Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr. (nähtere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1); |

99296

99397

13.) Unbekannt

(Verfasser des Vermerkes Bl. 12

B 3652 "violett")

14.) Kramer

Kommandant des KL

(Tatbeitrag:

Natzweiler (nähtere per-
sonelle Einzelheiten im
Beiheft A 2);

Bl. 24, 25

(B 3652))

I.) Die unter Ziffer 2, 7 und 14 aufgeführten Be-
schuldigten sind verstorben.

Das Verfahren hat sich daher durch den Tod
dieser Beschuldigten insoweit erledigt.

II.) Die unter Ziffer 5, 8-13 aufgeführten Beschul-
digten sind unbekannten Aufenthalts (vgl. dazu
die obigen Ausführungen unter B 2 Seite 902/
903).

Das Verfahren wird daher insoweit gemäß § 205
StPO vorläufig eingestellt.

III.) Die Beschuldigten Pitz (Ziffer 1), Hils (Ziffer
3), Lickleder (Ziffer 4) und Wind (Ziffer 6):

A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der
~~von ihnen geleistete Tatbeitrag~~ für die Be-
gehung der Haupttat entweder ursächlich war
oder zumindest doch ihre Durchführung tat-
sächlich gefördert hat (vgl. dazu die obigen
Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonder-
behandlungsfall Bialek) Ziffer 1 b IV A Bl.
930 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Pitz:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigen-
schaft als stellvertretender Leiter der

994
P

Stapostelle Saarbrücken beim RSHA die Sonderbehandlung des Grabowski (Bl. 10 R, 11 B 3652) beantragt; er hat ferner die von seinem Dienstuntergebenen Hils unterbreiteten Vorschläge hinsichtlich des Exekutionsortes, der Verschubung des Grabowski und der sonstigen Hinrichtungsvorbereitungen genehmigt (Bl. 14 B 3652).

All diese Handlungen waren für die rechtswidrige Tötung des Grabowski ursächlich; des weiteren haben sie die Hinrichtung auch erleichtert und gefördert.

2.) Der Beschuldigte Hils:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Referatsleiter den ihm von dem Sachbearbeiter Burth im Entwurf vorgelegten Sonderbehandlungsantrag entgegengenommen, ihn mit seinem Handzeichen abgezeichnet, damit sachlich und inhaltlich gebilligt und den Entwurf sodann seinem Abteilungsleiter Lickleder zwecks Weiterleitung an das RSHA zugeleitet (Bl. 10 R, 11 B 3652). Er hat ferner den Exekutionsort ausgewählt, die nötigen Exekutionsvorbereitungen getroffen und die Verschubung des Grabowski in das KL Natzweiler veranlaßt (Bl. 13, 15 B 3652). Diese Handlungen waren für die Exekution ursächlich; darüber hinaus haben sie deren Durchführungen erleichtert und gefördert.

3.) Der Beschuldigte Lickleder:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft

99599

als zuständiger Abteilungsleiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. den ihm vorgelegten Entwurf des Sonderbehandlungsantrags entgegengenommen, überprüft, korrigiert, mit seinem Handzeichen versehen und damit sachlich und inhaltlich gebilligt und ihn sodann an die Stapo stelle Saarbrücken zwecks Weiterleitung an das RSHA übersandt (Bl. 10 R, 11 B 3652). Dies hat die Hinrichtung des Grabowski erleichtert und gefördert; zumindest war sie aber hierfür ursächlich. Es kann daher, nachdem eine Mitwirkung an der Tötung insoweit eindeutig bereits feststeht, dahingestellt bleiben, ob in seinen handschriftlichen Vermerken in einem früheren Stadium gleichfalls ein Tatbeitrag im Sinne einer Mordbeihilfe zu erblicken ist (Bl. 8 R, 10 B 3652).

4.) Der Beschuldigte Wind:

Der Beschuldigte hat den Polen Grabowski persönlich in das KL Natzweiler verbracht und ihn dort zur Exekution übergeben. Wenn nicht hierfür ursächlich, so hat dies die Durchführung der Exekution zumindest erleichtert bzw. gefördert (Bl. 26 R; Anhang B 3652).

B) Den Beschuldigten Pitz, Hils, Lickleder und Wind steht jedoch der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Militärstrafgesetzbuch zur Seite (zur näheren Begründung siehe die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlung Bialek) Ziffer IV B Bl. 930-933 der Akte).

Die Vernehmung des Beschuldigten Pitz ist mit Rücksicht auf sein hohes Alter unterblieben. Aber auch für seine Person sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer anderen Rechtsauffassung als der hinsichtlich der Beschuldigten Hils, Lickleder und Wind führen könnten. Denn auch bei ihm ist auf Grund seiner dienstlichen Stellung und seiner Weisungsgebundenheit, wie auch unter Beachtung der für die Beschuldigten Hils, Lickleder und Wind sprechenden Gesichtspunkte davon auszugehen, daß ihm die sichere Kenntnis im Sinne des § 47 I 2 Mil StGB fehlte, zumal keinerlei Hinweise dafür vorhanden sind, daß er irgendwie von sich aus eigenverantwortlich tätig geworden ist: das Ermittlungsverfahren hat keine Erkenntnisse erbracht, die eine solche Annahme entfernt rechtfertigen könnten.

Damit entfällt bei sämtlichen Beschuldigten die strafrechtliche subjektive Verantwortlichkeit für die rechtswidrige Tötung des Grabowski.

Nach alledem bedarf es daher auch keiner eingehenden Erörterung mehr darüber, ob die Beschuldigten in einem ihre Schuld ausschließenden sogenannten Befehlsnotstand gemäß §§ 52, 54 StGB gehandelt haben.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Pitz, Hils, Lickleder und Wind ist gemäß § 170 II StPO einzustellen.

9.) Zum Nachteil Pawlyk (Bl. 903 Ziffer 3 a 9):a) Sachverhalt:

Am 14.1.43 nahm der GM Günther des Gendarmeriepostens Bundenthal den ukrainischen Zivilarbeiter Pawlyk Wasil auf Grund einer vertraulichen Mitteilung wegen Verdachts der Unzucht mit einem Kind vorläufig fest und leitete den Vorgang an die Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. weiter. Gleichzeitig wurde Pawlyk nach dort überstellt. Die daraufhin von der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (Köhl) durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß Pawlyk im Dezember 1942 der 5 Jahre alten Tochter seines Arbeitgebers Hebling mehrmals am nackten Geschlechtsteil herumgespielt hatte. Pawlyk gab die Tat zu. Mit Schreiben vom 22.1.43 erbat der Leiter der Stapostelle Saarbrücken, Rentsch, beim HSSPF Westmark die rassische Überprüfung des Pawlyk (das Schreiben ist im Entwurf abgezeichnet von Pitz, Hils und Köhl). Am 12.2.43 teilte der Eignungsprüfer beim HSSPF, Severing, mit, daß Pawlyk als nicht eindeutschungsfähig zu betrachten sei. Daraufhin beantragte Rentsch am 2.3.43 beim RSHA die Sonderbehandlung des Pawlyk (der SB-Antrag ist im Entwurf abgezeichnet von Pitz, Lickleder, Hils und Köhl). Mit Fernschreiben vom 27.3.43 ordnete das RSHA die unverzügliche Hinrichtung des Pawlyk unter Ausschluß der Öffentlichkeit an. Daraufhin wies der stellvertretende Leiter der Stapostelle Saarbrücken, Pitz, die Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. noch am gleichen Tag per FS an, unverzüglich die für die Exekution erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Diese wurden auch unverzüglich von Lickleder, Hils und Köhl getroffen. Am 31.3.43 wurde Pawlyk in der Nähe des Tatortes, etwa 1 km

südlich von Bundenthal, im Wald durch den Strang hingerichtet; die Exekution wurde von den polnischen Festhaltehäftlingen Wolski und Walendzig vollzogen. Der Hinrichtung wohnten u.a. bei: Lickleder als Vertreter der Stapo Saarbrücken und Dr. Bick als Amtsarzt, der den Tod des Hingerichteten feststellte und amtlich bescheinigte. Die Leiche des "Verurteilten" wurde sodann der Anatomie der Universität Heidelberg überstellt.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. (Beiakte B 4950).

b) Beschuldigte (Bl. 606, 608 und 612 Ziffer 2 der Akte):

- 5.) Hils
 (Tatbeitrag:
 7 R, 10, 13,
 15, 18, 21, 24
 (B 4950))

Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähere perso-
 nelle Einzelheiten im Bei-
 heft A 1);

6.) Jung
 (Tatbeitrag:
 Bl. 67, Akte
 9 Js 15/65))

Stapostelle Saarbrücken
 (nähere personelle Einzel-
 heiten und Aufenthalt nicht
 bekannt);

7.) Preuß
 (Tatbeitrag:
 Bl. 67, Akte
 9 Js 15/65))

Stapostelle Saarbrücken
 (nähere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2);

8.) Köhl
 (Tatbeitrag:
 Bl. 2, 4, 5-7,
 7 R, 10, 13,
 15, 18
 (B 4950))

Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähere perso-
 nelle Einzelheiten im Bei-
 heft A 2);

9.) Severing
 (Tatbeitrag:
 Bl. 8 (B 4950))

Sachbearbeiter beim HSSPF
 Metz (nähere Einzelheiten
 im Beiheft A 2);

10.) Martin
 (Tatbeitrag:

Dolmetscher, nähere perso-
 nelle Einzelheiten nicht
 bekannt;

11.) Walendzig Jan
 (Tatbeitrag:
 Bl. 18
 (B 4950))

polnischer Festhaltehäft-
 ling, geb. 1.10.16, zur
 Zeit unbekannten Aufent-
 halts;

1000
104

12.) Wolski Josef polnischer Festhaltehaftling,
(Tatbeitrag: geb. 23.5.19, zur Zeit unbe-
Bl. 18 kannten Aufenthalts;
(B 4950))

13.) Dr. Bick Amtsarzt (nähtere personelle
(Tatbeitrag: Einzelheiten im Beiheft
Bl. 19 A 2);
(B 4950))

14.) Günther Gendarmeriemeister (nähtere
(Tatbeitrag: personelle Einzelheiten im
Bl. 3-4 Beiheft A 2);
(B 4950))

15.) Unbekannt (die die Absperrung des Exekutionsortes
besorgenden Gendarmerie- und Polizeibe-
amten).

I.) Die unter Ziffer 4, 7, 8, 9 und 14 aufgeführten
Beschuldigten sind verstorben.

Das Verfahren hat sich daher insoweit durch den
Tod der Beschuldigten erledigt.

II.) Die unter Ziffer 2, 6, 10-12, 14 und 15 aufge-
führten Beschuldigten sind unbekannten Aufent-
halts (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter
B 2 Seite 902/903).

Das Verfahren wird daher gemäß § 205 StPO
vorläufig eingestellt.

III.) Was den Beschuldigten Dr. Bick (Ziffer 13) an-
belangt, so steht auf Grund der durchgeföhrten

Ermittlungen fest, daß sein "Handeln" den objektiven Tatbestand der Beihilfe nicht erfüllt: sein "Tatbeitrag" war weder für die Begehung der Haupttat ursächlich, noch hat er deren Durchführung tatsächlich gefördert oder erleichtert (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer 1 b III Bl. 926/²⁷ d.A.). Der Beschuldigte hat weder mit dem Verfahren als solchem noch mit der Hinrichtung selbst etwas zu tun: er wohnte auf Weisung der Gestapo der Hinrichtung bei und hat in seiner Eigenschaft als Amtsarzt nach vollzogener Exekution den Tod des "Verurteilten" festgestellt und amtlich bestätigt (Bl. 19-20 B 4950).

Das Verfahren ist daher gegen diesen Beschuldigten gemäß § 170 II StPO einzustellen.

IV.) Die Beschuldigten Pitz (Ziffer 1), Lickleder (Ziffer 3) und Hils (Ziffer 5):

A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der von ihnen geleistete Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat entweder ursächlich war oder zumindest doch ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer IV A Bl. 928 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Pitz:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Abteilungsleiter bzw. stellvertretender Dienststellenleiter der Stapo-stelle Saarbrücken das ihm im Entwurf vor-gelegte Schreiben an den HSSPF zwecks rassischer Musterung des Pawlyk sowie den

Entwurf des Sonderbehandlungsantrages entgegengenommen, überprüft, mit seinem Handzeichen versehen und damit sachlich und inhaltlich voll gebilligt und seinem Vorgesetzten Rentsch zwecks Weiterleitung übergeben (Bl. 7 R, 9-10 B 4950). Er hat ferner die Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. angewiesen, die erforderlichen Vorbereitungen zur Hinrichtung zu treffen und diese sodann ausdrücklich gebilligt (Bl. 12, 14, 17 B 4950). Die Tatbeiträge waren für die Hinrichtung ursächlich; sie haben deren Durchführung auch erleichtert und gefördert.

2.) Der Beschuldigte Lickleder:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Abteilungsleiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. den ihm im Entwurf vorgelegten Sonderbehandlungsantrag mit seinem Handzeichen abgezeichnet und damit sachlich und inhaltlich gebilligt und an seine vorgesetzte Dienststelle Saarbrücken zwecks Weiterleitung an das RSHA übersandt (Bl. 9-10 B 4950). Er hat ferner die zur Hinrichtung erforderlichen Vorbereitungen angeordnet und ausführen lassen; und er hat letztlich die Hinrichtung als Leiter der Exekution durchführen lassen und der Erhängung beigewohnt. All diese Tatbeiträge waren für die rechtswidrige Tötung des Pawlyk ursächlich; sie haben auch deren Durchführung erleichtert und gefördert.

3.) Der Beschuldigte Hils:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Referatsleiter der Stapo-

außendienststelle Neustadt/Wstr. das ihm im Entwurf vorgelegte Schreiben an den HSSPF bezüglich der rassischen Musterung des Pawlyk, wie auch den Entwurf des Sonderbehandlungsantrages überprüft, korrigiert, mit seinem Handzeichen abgezeichnet, damit sachlich und inhaltlich voll gebilligt und die beiden Entwürfe seinem Dienstvorgesetzten zwecks Weiterleitung vorgelegt (Bl. 7 R, 9-10 B 4950). Und er hat letztlich die erforderlichen und notwendigen Hinrichtungsvorbereitungen angeordnet und durchführen lassen (Bl. 13, 15, 16, 18 B 4950). Diese Tatbeiträge waren für die rechtswidrige Hinrichtung des Pawlyk ursächlich und förderlich; sie haben auch deren Durchführung darüber hinaus erleichtert.

B) Den Beschuldigten Pitz, Lickleder und Hils steht jedoch der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Militärstrafgesetzbuch zur Seite (zur näheren Begründung siehe die obigen Ausführungen lit. F (Ziffer 8: Sonderbehandlungsfall Gradowski) Ziffer IV B Bl. 930-933 d.A.).

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Pitz, Lickleder und Hils ist gemäß § 170 II StPO einzustellen.

10.) Zum Nachteil Pyra Josef (Bl. 903 Ziffer 3 a 10):a) Sachverhalt:

Der polnische Zivilarbeiter Josef Pyra hatte in der Zeit von Januar bis Mai 1943 in Ludwigshafen/Rh. zahlreiche Diebstähle begangen und dabei Kleidungsstücke, Lebensmittel und Spirituosen im Gesamtwert von über 3.700 DM erbeutet. Nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen, die von dem Kriminalsekretär Niederer von der Kripo Ludwigshafen/Rhein geführt worden waren, wurde Pyra am 28. Juni 1943 in Polizeihaft genommen und in das Gerichtsgefängnis in Ludwigshafen/Rh. eingeliefert. Mit Schreiben vom 16. Juli 1943 leitete der Leiter der Kripo-Ludwigshafen/Rh., Born, den Ermittlungsvorgang der Stapo-Saarbrücken zu. Am 17. Juli 1943 wurde Pyra daraufhin der Stapoaußendienststelle Ludwigshafen/Rh. überstellt. Mit Schreiben vom 26. Juli 1943 beantragte der Leiter der Stapo-Saarbrücken, Rentsch, beim RSHA die Sonderbehandlung des Pyra. Mit Fernschreiben vom 3.8.43 erließ das RSHA die Exekutionsanweisung und ordnete gleichzeitig an, daß Pyra im KL Natzweiler hinzurichten sei. Noch am gleichen Tag teilte dies Biereth von der Stapo-Saarbrücken mit Fernschreiben der Stapoaußendienststelle Ludwigshafen/Rh. mit und gab die gleichzeitige Anweisung, die erforderlichen Vorbereitungen zur Hinrichtung in der üblichen Form durchzuführen. Diese wurden von dem Leiter der Stapoaußendienststelle Ludwigshafen/Rh., Clövers, angeordnet und von dem zuständigen Sachbearbeiter Raum durchgeführt. Am 10.8.43 wurde Pyra mittels Sammeltransports in das KL Natzweiler verschubt und dort am 23.8.43 durch Erhängen hingerichtet.

1005
109

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. (B 7082).

b) Beschuldigte (Bl. 627 der Akte):

- 1.) Rentsch ORR., Leiter der Stapostelle Saarbrücken, zur Zeit unbekannten Aufenthalts (ausgeschrieben im DFB zur Aufenthaltsermittlung: StA Hannover 2 Js 333/60 wegen Mordes; StA Göttingen 5 Js 161/64 als Zeuge);
- 2.) Biereth Stapostelle Saarbrücken (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1);
(Tatbeitrag:
Bl. 27, 27 R
(B 7082))
- 3.) Clövers Stapoaußendienststelle Ludwigshafen/Rh., nähere personelle Einzelheiten und derzeitiger Aufenthalt nicht bekannt;
(Tatbeitrag:
Bl. 27 R, 27 R, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 5610, 5611, 5612, 5613, 5614, 5615, 5616, 5617, 5618, 5619, 5620, 5621, 5622, 5623, 5624, 5625, 5626, 5627, 5628, 5629, 5630, 5631, 5632, 5633, 5634, 5635, 5636, 5637, 5638, 5639, 5640, 5641, 5642, 5643, 5644, 5645, 5646, 5647, 5648, 5649, 5650, 5651, 5652, 5653, 5654, 5655, 5656, 5657, 5658, 5659, 5660, 5661, 5662, 5663, 5664, 5665, 5666, 5667, 5668, 5669, 56610, 56611, 56612, 56613, 56614, 56615, 56616, 56617, 56618, 56619, 56620, 56621, 56622, 56623, 56624, 56625, 56626, 56627, 56628, 56629, 56630, 56631, 56632, 56633, 56634, 56635, 56636, 56637, 56638, 56639, 56640, 56641, 56642, 56643, 56644, 56645, 56646, 56647, 56648, 56649, 56650, 56651, 56652, 56653, 56654, 56655, 56656, 56657, 56658, 56659, 56660, 56661, 56662, 56663, 56664, 56665, 56666, 56667, 56668, 56669, 56670, 56671, 56672, 56673, 56674, 56675, 56676, 56677, 56678, 56679, 56680, 56681, 56682, 56683, 56684, 56685, 56686, 56687, 56688, 56689, 56690, 56691, 56692, 56693, 56694, 56695, 56696, 56697, 56698, 56699, 566100, 566101, 566102, 566103, 566104, 566105, 566106, 566107, 566108, 566109, 566110, 566111, 566112, 566113, 566114, 566115, 566116, 566117, 566118, 566119, 566120, 566121, 566122, 566123, 566124, 566125, 566126, 566127, 566128, 566129, 566130, 566131, 566132, 566133, 566134, 566135, 566136, 566137, 566138, 566139, 566140, 566141, 566142, 566143, 566144, 566145, 566146, 566147, 566148, 566149, 566150, 566151, 566152, 566153, 566154, 566155, 566156, 566157, 566158, 566159, 566160, 566161, 566162, 566163, 566164, 566165, 566166, 566167, 566168, 566169, 566170, 566171, 566172, 566173, 566174, 566175, 566176, 566177, 566178, 566179, 566180, 566181, 566182, 566183, 566184, 566185, 566186, 566187, 566188, 566189, 566190, 566191, 566192, 566193, 566194, 566195, 566196, 566197, 566198, 566199, 566200, 566201, 566202, 566203, 566204, 566205, 566206, 566207, 566208, 566209, 566210, 566211, 566212, 566213, 566214, 566215, 566216, 566217, 566218, 566219, 566220, 566221, 566222, 566223, 566224, 566225, 566226, 566227, 566228, 566229, 566230, 566231, 566232, 566233, 566234, 566235, 566236, 566237, 566238, 566239, 566240, 566241, 566242, 566243, 566244, 566245, 566246, 566247, 566248, 566249, 566250, 566251, 566252, 566253, 566254, 566255, 566256, 566257, 566258, 566259, 566260, 566261, 566262, 566263, 566264, 566265, 566266, 566267, 566268, 566269, 566270, 566271, 566272, 566273, 566274, 566275, 566276, 566277, 566278, 566279, 566280, 566281, 566282, 566283, 566284, 566285, 566286, 566287, 566288, 566289, 566290, 566291, 566292, 566293, 566294, 566295, 566296, 566297, 566298, 566299, 566300, 566301, 566302, 566303, 566304, 566305, 566306, 566307, 566308, 566309, 566310, 566311, 566312, 566313, 566314, 566315, 566316, 566317, 566318, 566319, 566320, 566321, 566322, 566323, 566324, 566325, 566326, 566327, 566328, 566329, 566330, 566331, 566332, 566333, 566334, 566335, 566336, 566337, 566338, 566339, 566340, 566341, 566342, 566343, 566344, 566345, 566346, 566347, 566348, 566349, 566350, 566351, 566352, 566353, 566354, 566355, 566356, 566357, 566358, 566359, 566360, 566361, 566362, 566363, 566364, 566365, 566366, 566367, 566368, 566369, 566370, 566371, 566372, 566373, 566374, 566375, 566376, 566377, 566378, 566379, 566380, 566381, 566382, 566383, 566384, 566385, 566386, 566387, 566388, 566389, 566390, 566391, 566392, 566393, 566394, 566395, 566396, 566397, 566398, 566399, 566400, 566401, 566402, 566403, 566404, 566405, 566406, 566407, 566408, 566409, 566410, 566411, 566412, 566413, 566414, 566415, 566416, 566417, 566418, 566419, 566420, 566421, 566422, 566423, 566424, 566425, 566426, 566427, 566428, 566429, 566430, 566431, 566432, 566433, 566434, 566435, 566436, 566437, 566438, 566439, 566440, 566441, 566442, 566443, 566444, 566445, 566446, 566447, 566448, 566449, 566450, 566451, 566452, 566453, 566454, 566455, 566456, 566457, 566458, 566459, 566460, 566461, 566462, 566463, 566464, 566465, 566466, 566467, 566468, 566469, 566470, 566471, 566472, 566473, 566474, 566475, 566476, 566477, 566478, 566479, 566480, 566481, 566482, 566483, 566484, 566485, 566486, 566487, 566488, 566489, 566490, 566491, 566492, 566493, 566494, 566495, 566496, 566497, 566498, 566499, 566500, 566501, 566502, 566503, 566504, 566505, 566506, 566507, 566508, 566509, 566510, 566511, 566512, 566513, 566514, 566515, 566516, 566517, 566518, 566519, 566520, 566521, 566522, 566523, 566524, 566525, 566526, 566527, 566528, 566529, 566530, 566531, 566532, 566533, 566534, 566535, 566536, 566537, 566538, 566539, 566540, 566541, 566542, 566543, 566544, 566545, 566546, 566547, 566548, 566549, 566550, 566551, 566552, 566553, 566554, 566555, 566556, 566557, 566558, 566559, 566560, 566561, 566562, 566563, 566564, 566565, 566566, 566567, 566568, 566569, 566570, 566571, 566572, 566573, 566574, 566575, 566576, 566577, 566578, 566579, 566580, 566581, 566582, 566583, 566584, 566585, 566586, 566587, 566588, 566589, 566590, 566591, 566592, 566593, 566594, 566595, 566596, 566597, 566598, 566599, 566600, 566601, 566602, 566603, 566604, 566605, 566606, 566607, 566608, 566609, 566610, 566611, 566612, 566613, 566614, 566615, 566616, 566617, 566618, 566619, 566620, 566621, 566622, 566623, 566624, 566625, 566626, 566627, 566628, 566629, 566630, 566631, 566632, 566633, 566634, 566635, 566636, 566637, 566638, 566639, 566640, 566641, 566642, 566643, 566644, 566645, 566646, 566647, 566648, 566649, 566650, 566651, 566652, 566653, 566654, 566655, 566656, 566657, 566658, 566659, 566660, 566661, 566662, 566663, 566664, 566665, 566666, 566667, 566668, 566669, 566670, 566671, 566672, 566673, 566674, 566675, 566676, 566677, 566678, 566679, 566680, 566681, 566682, 566683, 566684, 566685, 566686, 566687, 566688, 566689, 566690, 566691, 566692, 566693, 566694, 566695, 566696, 566697, 566698, 566699, 566700, 566701, 566702, 566703, 566704, 566705, 566706, 566707, 566708, 566709, 566710, 566711, 566712, 566713, 566714, 566715, 566716, 566717, 566718, 566719, 566720, 566721, 566722, 566723, 566724, 566725, 566726, 566727, 566728, 566729, 566730, 566731, 566732, 566733, 566734, 566735, 566736, 566737, 566738, 566739, 566740, 566741, 566742, 566743, 566744, 566745, 566746, 566747, 566748, 566749, 566750, 566751, 566752, 566753, 566754, 566755, 566756, 566757, 566758, 566759, 566760, 566761, 566762, 566763, 566764, 566765, 566766, 566767, 566768, 566769, 566770, 566771, 566772, 566773, 566774, 566775, 566776, 566777, 566778, 566779, 566780, 566781, 566782, 566783, 566784, 566785, 566786, 566787, 566788, 566789, 566790, 566791, 566792, 566793, 566794, 566795, 566796, 566797, 566798, 566799, 566800, 566801, 566802, 566803, 566804, 566805, 566806, 566807, 566808, 566809, 566810, 566811, 566812, 566813, 566814, 566815, 566816, 566817, 566818, 566819, 566820, 566821, 566822, 566823, 566824, 566825, 566826, 566827, 566828, 566829, 566830, 566831, 566832, 566833, 566834, 566835, 566836, 566837, 566838, 566839, 566840, 566841, 566842, 566843, 566844, 566845, 566846, 566847, 566848, 566849, 566850, 566851, 566852, 566853, 566854, 566855, 566856, 566857, 566858, 566859, 566860, 566861, 566862, 566863, 566864, 566865, 566866, 566867, 566868, 566869, 566870, 566871, 566872, 566873, 566874, 566875, 566876, 566877, 566878, 566879, 566880, 566881, 566882, 566883, 566884, 566885, 566886, 566887, 566888, 566889, 566890, 566891, 566892, 566893, 566894, 566895, 566896, 566897, 566898, 566899, 566900, 566901, 566902, 566903, 566904, 566905, 566906, 566907, 566908, 566909, 566910, 566911, 566912, 566913, 566914, 566915, 566916, 566917, 566918, 566919, 566920, 566921, 566922, 566923, 566924, 566925, 566926, 566927, 566928, 566929, 566930, 566931, 566932, 566933, 566934, 566935, 566936, 566937, 566938, 566939, 566940, 566941, 566942, 566943, 566944, 566945, 566946, 566947, 566948, 566949, 566950, 566951, 566952, 566953, 566954, 566955, 566956, 566957, 566958, 566959, 566960, 566961, 566962, 566963, 566964, 566965, 566966, 566967, 566968, 566969, 566970, 566971, 566972, 566973, 566974, 566975, 566976, 566977, 566978, 566979, 566980, 566981, 566982, 566983, 566984, 566985, 566986, 566987, 566988, 566989, 566990, 566991, 566992, 566993,

1006 M10

100 fm

- 14.) Maier Kommandant KL Natzweiler,
(Tatbeitrag: nähtere personelle Einzel-
Bl. 35 heiten und derzeitiger
(B 7082)) Aufenthalt nicht bekannt;

15.) Unbekannt
(die mit der Verschubung des Pyra befaßten
Beamten);

16.) Unbekannt
(die mit der Erhängung des Pyra befaßten
Personen);

I.) Die unter Ziffer 2 und 9 aufgeführten Beschuldigten Biereth und Born sind verstorben.

Das Verfahren hat sich daher durch den Tod dieser Beschuldigten insoweit erledigt.

II.) Die unter Ziffer 1, 3-5, 7, 8, 10, 13-16 aufgeführten Beschuldigten sind unbekannten Aufenthalts (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter B 3 Seite 6/7).

Das Verfahren wird daher gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

III.) Was die unter Ziffer 6 und 12 aufgeführten Beschuldigten Hils und Divivier anbelangt, so können ihre Tatbeiträge bereits objektiv nicht als eine Beihilfehandlung angesehen werden.

1.) Der Beschuldigte Hils:

Der Beschuldigte hat lediglich in zwei Verfügungen vom 7.9.43 und 21.9.43 angeordnet, daß die Karteikarten des Pyra dahingehend zu ergänzen sind, daß dieser am 23.8.43 im KL Natzweiler exekutiert worden ist (Bl.

1008 MZ

32 R, 38 R B 7082). Beide Verfügungen erfolgten nach der Exekution des Pyra und stehen daher in keinem inneren Zusammenhang mehr mit dem Sonderbehandlungsverfahren.

2.) Der Beschuldigte Divivier:

Der Beschuldigte hat den Personalbogen des Pyra ausgefüllt (Bl. 2 B 7082) und ferner die Überstellung des Pyra vom Gerichtsgefängnis Ludwigshafen/Rh. an die Stapoaußenstelle Ludwigshafen/Rh. auf der Festnahmeanzeige unterschriftlich bestätigt (Bl. 22 B 7082). Für das Sonderbehandlungsverfahren war dies ohne Belang; die Handlungen waren für die rechtswidrige Tötung des Pyra weder ursächlich, noch haben sie diese gefördert oder erleichtert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Die Handlungen der Beschuldigten Hils und Divivier können bereits objektiv nicht als Tatbeitrag gewertet werden: nach der nach herrschender Rechtslehre und Rechtsprechung anzuwendenden Äquivalenztheorie kann ihre Tatbeitrag hinweggedacht werden, ohne daß damit der Erfolg, so wie er sich in allen seinen Einzelheiten bis hinein in kleinste abgezeichnet hat, entfiele.

Das Verfahren ist daher gegen diese Beschuldigten gemäß § 170 II StPO einzustellen.

IV.) Der Beschuldigte Niederer (Ziffer 14):

- A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der von ihm geleistete Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat entweder ursächlich war

oder zumindest doch ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlung Bialek) unter Ziffer 1 b IV A Bl. 928 d.A.).

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Sachbearbeiter der Kripo Ludwighafen/Rh. (2. Kommissariat: Diebstahl) gegen Pyra die Ermittlungen hinsichtlich der diesem zur Last gelegten Straftaten durchgeführt und abgeschlossen und den Gesamtvergang seinem Vorgesetzten zwecks weiterer Veranlassung zugeleitet (Bl. 3-19 R B 7082). Diese Ermittlungstätigkeit des Beschuldigten gab die Grundlage ab für die Sonderbehandlung des Pyra; sie war daher ursächlich für die rechtswidrige Tötung des Pyra.

- B) Der Beschuldigte kann jedoch aus subjektiven Gründen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Beschuldigte war als Kriminalbeamter zur Sachverhaltserfassung und Aufklärung nach der Strafprozeßordnung verpflichtet. Nachdem es sich bei den beanzeigten Straftaten um Verbrechen handelte, war er als zuständiger Sachbearbeiter des Diebstahlsreferats der Kripo zur Verfolgung und Festnahme der bzw. des Straftäters nach den für ihn als Beamten geltenden Dienst- und Beamtenvorschriften strikt verpflichtet. Es kann zwar davon ausgegangen werden, daß ihm bewußt war oder, daß er dabei billigend damit gerechnet hat, daß der polnische Kriegsgefangene wegen seiner Taten mit dem Tode bestraft würde. Keinesfalls kann ihm aber nachgewiesen werden, daß ihm bekannt war, auf welche Art und Weise diese "Bestrafung" ausgesprochen wurde. Seine Einlassung, er habe geglaubt, daß der Ermittlungsvorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft in Frankenthal abgesandt würde, kann ihm

10.10.1944

nicht widerlegt werden. Hinzu kommt noch, daß er mit dem Sonderbehandlungsverfahren selbst nichts zu tun hatte, so daß ihm die "Geheimerlasse" betreffend die Sonderbehandlung von Fremdvölkischen nicht bekannt sein konnten. Das Ermittlungsverfahren hat jedenfalls keine Erkenntnisse erbracht, die eine anderweitige rechtliche Beurteilung entfernt rechtfertigen könnten. All dies begründet die Verneinung jeglicher strafrechtlicher Schuld des Beschuldigten an der rechtswidrigen Tötung des polnischen Kriegsgefangenen. Darüber hinaus steht dem Beschuldigten der Schuldausschließungsgrund des § 47 I 2 Mil StGB zur Seite (zur näheren Begründung siehe die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer IV B Bl. 930-933 der Akte, die insoweit auch auf den Beschuldigten Niederer zutreffen).

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Niederer ist gemäß § 170 II StPO einzustellen.

1011MS

- 11.) Zum Nachteil Duplij (Bl. 903 Ziffer 3 a 11)
- 12.) Zum Nachteil Gladilow (Bl. 903 Ziffer 3 a 12)

a) Sachverhalt:

Am 6.9.43 übergab der Oberwachmann Franz Engel, Lagerführer des Zivilarbeitslagers der Firma Halberg, der Kripo Ludwigshafen/Rhein die beiden russischen Zivilarbeiter Wlademir Duplij und Nikolai Gladilow, die er wegen des Verdachts des Plünderns nach einem Luftangriff auf die Stadt Ludwigshafen/Rh. in der Nacht vom 5./6.9.43 festgenommen hatte. SS-Obergruppenführer Berkelmann, der sich zu diesem Zeitpunkt gerade im Polizeipräsidium Ludwigshafen/Rh. befand, ordnete die sofortige Aufklärung des Falles an. Die daraufhin sofort von den beiden Kriminalbeamten Niederer und Ecker der Kripo Ludwigshafen/Rh. durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß die beiden russischen Zivilarbeiter nach dem Feindfliegerangriff ein Gartenhaus erbrochen und daraus zahlreiche Kleidungsstücke gestohlen hatten. Mündlich über das Ergebnis der Ermittlungen informiert, ordnete Berkelmann die sofortige Überstellung der beiden russischen Zivilarbeiter an die Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. zwecks Sonderbehandlung an. Der Vorgang wurde daraufhin von dem Leiter der Kripo Ludwigshafen/Rh., Born, noch am gleichen Tag an die Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. abgegeben und die beiden russischen Zivilarbeiter in das dortige Hausgefängnis überführt. Durch Kurier und durch Fernschreiben vom 7.9.43 teilte der (stellvertretende) Leiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. den Vorgang der Stapo Stelle Saarbrücken mit, wies auf die Anordnung Berkelmanns betreffend Sonderbehandlung hin und erbat weitere Weisungen. Mit

1012M6

Fernschreiben - Blitz - vom 7.9.43 teilte der (stellvertretende) Leiter der Stapostelle Saarbrücken, Schmidt, dem SS-Brigadeführer Dunckern, der sich zu diesem Zeitpunkt dienstlich bei der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. aufhielt, mit, daß das RSHA mit der Exekution der beiden russischen Zivilarbeiter einverstanden sei. Dunckern ordnete daraufhin an, daß die beiden Zivilarbeiter in das KL Natzweiler verbracht und dort exekutiert werden sollten. Daraufhin ordnete Lickleder nach fernschriftlicher entsprechender Information des Kommandanten des KL Natzweiler die Verschubung der beiden "Verurteilten" nach Natzweiler an und traf hierfür die entsprechenden Vorbereitungen. Am 8.9.43 wurden Duplij und Gladilow in das KL Natzweiler verschubt und dort nach ihrem Eintreffen noch am gleichen Tag durch Erhängen hingerichtet.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr., betreffend Duplij Wlademir (Beiakte B 2664).

b) Beschuldigte (Bl. 723 und 731 d der Akte):

- 1.) Berkelmann SS-Obergruppenführer und
 (Tatbeitrag: General der Polizei in Metz,
 Bl. 3-5a R in Polen verstorben;
 (B 2664))

- 2.) Dunckern SS-Brigadeführer, SSPF für
 (Elsaß-Lothringen (nähtere
 Bl. 10, 12 personelle Einzelheiten im
 (B 2664)) Beiheft A 1);

1013 M7

- 3.) Schmidt
 (Tatbeitrag:
 Bl. 10, 13,
 16 (B 2664)) Stapostelle Saarbrücken
 (nähere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2);

4.) Lickleder
 (Tatbeitrag:
 Bl. 3 R, 10 R,
 11-12, 16-18
 (B 2664)) Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähere perso-
 nelle Einzelheiten im Bei-
 heft A 1);

5.) Hils
 (Tatbeitrag:
 Bl. 13 R, 20 R
 (B 2664)) Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähere personel-
 le Einzelheiten im Beiheft
 A 1);

6.) Ecker
 (Tatbeitrag:
 Bl. 6-9
 (B 2664)) KOS, Kripo Ludwigshafen/Rh.
 (nähere Einzelheiten im Bei-
 heft A 1);

7.) Niederer
 (Tatbeitrag:
 Bl. 6-9
 (B 2664)) KOI, Kripo Ludwigshafen/Rh.
 (nähere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 1);

8.) Born
 (Tatbeitrag:
 Bl. 5a R,
 5b R (B 2664)) Kripo Ludwigshafen/Rh.
 (nähere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2);

9.) Zängl
 (Tatbeitrag:
 Bl. 1-2
 (B 2664)) Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähere perso-
 nelle Einzelheiten im Bei-
 heft A 2);

1014 M8

- 10.) Engel Oberwachmann bei der Firma
(Tatbeitrag: Halberg (nähtere personelle
Bl. 5a, 6b Einzelheiten im Beiheft
(B 2554)) A 2);
- 11.) Kramer Kommandant des KL Natzweiler
(Tatbeitrag: (nähtere personelle Einzel-
Bl. 15 R heiten im Beiheft A 2);
(B 2664))
- 12.) Unbekannt Kriminalsekretär im KL Natz-
weiler (Bl. 14, 19-20
B 2664);
- 13.) Unbekannt (Beamte, die die beiden
russischen Zivilarbeiter in
das KL Natzweiler überstellt
haben);
- 14.) Unbekannt Angehörige der Waffen-SS des
KL Natzweiler, die Duplij und
Gladilow erhängt bzw. die
Exekution ermöglicht haben;

I.) Die unter Ziffer 1, 8, 9 und 11 aufgeführten
Beschuldigten sind verstorben.

Das Verfahren hat sich daher durch den Tod dieser
Beschuldigten insoweit erledigt.

II.) Die unter Ziffer 12-14 aufgeführten Beschuldig-
ten sind unbekannten Aufenthalts (vgl. dazu die
obigen Ausführungen unter B 2 Seite 902/903).

Das Verfahren wird daher gemäß § 205 StPO vor-
läufig eingestellt.

1015 Mq

III.) Der Beschuldigte Schmidt (Ziffer 3) ist vernehmungs- und verhandlungsunfähig (vgl. dazu nähere Einzelheiten im Beiheft A 2);

Das Verfahren wird daher gemäß § 205 vorläufig eingestellt.

IV.) Was den Beschuldigten Hils (Ziffer 5) anbelangt, so hat sein Handeln bereits den objektiven Tatbestand der Beihilfe nicht erfüllt. Sein Tatbeitrag war weder für die Begehung der Haupttat ursächlich noch hat er deren Durchführung tatsächlich gefördert oder erleichtert. Denn er hat lediglich auf Anfrage der Stapostelle Saarbrücken per FS nach dort mitgeteilt, daß die beiden Festgenommenen im KL Natzweiler nach ihrem Eintreffen exekutiert wurden (Bl. 13, 13 R B 2664). Des weiteren hat er lediglich einen Vermerk für die Registratur niedergelegt, wonach die beiden "Verurteilten" hingerichtet worden sind. Nach der nach herrschender Rechtslehre und Rechtsprechung anzuwendenden Äquivalenztheorie kann sein Tatbeitrag hinweggedacht werden, ohne daß damit der Erfolg, so wie er sich in concreto abzeichnet hat, entfiele.

Das Verfahren ist daher gemäß § 170 II StPO einzustellen.

V.) Die Beschuldigten Dunckern (Ziffer 2), Lickleder (Ziffer 4), Ecker (Ziffer 6), Niederer (Ziffer 7) und Engel (Ziffer 10):

A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der von ihnen geleistete Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat entweder ursächlich war oder zumindest doch ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat (vgl. dazu die obigen Aus-

10/6120

führungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlung Bialek) Ziffer 1 b IV A Bl. 928 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Dunckern:

Der Beschuldigte hat, nachdem ihm mitgeteilt worden war, daß das RSHA mit der Exekution der beiden russischen Zivilarbeiter einverstanden sei und die Entscheidung über den Exekutionsort in das Ermessen des Leiters der Stapo- außendienststelle Neustadt/Wstr. gestellt wurde, auf dessen Befragen angeordnet, daß die "Verurteilten" in das KL Natzweiler zwecks ihrer Exekution zu überstellen sind (Bl. 10, 12 B 2664). Damit hat er die Hinrichtung gefördert bzw. erleichtert.

2.) Der Beschuldigte Lickleder:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als (stellvertretender) Leiter der Stapo- dienststelle Neustadt/Wstr. den Vorgang an die Stapo- stelle Saarbrücken weitergeleitet und gleichzeitig mitgeteilt, daß die beiden Festgenommenen auf Anordnung Berkelmanns zu exekutieren seien, falls das RSHA damit einverstanden sei (Bl. 3, 4 B 2664). Er hat ferner Dunckern das Einverständnis des RSHA zur Exekution mitgeteilt, dessen Weisungen insoweit erbeten und die erforderlichen Vorbereitungen zur Hinrichtung getroffen bzw. angeordnet (Bl. 10 R, 11, 12 B 2664). Sein Handeln war für die rechtswidrige Tötung der beiden Zivilarbeiter mitursächlich und hat darüber hinaus deren Durchführung gefördert.

3.) + 4.) Die Beschuldigten Ecker und Niederer:

Diese beiden Beschuldigten haben in ihrer

1017121

Eigenschaft als Kriminalbeamte die beiden festgenommenen russischen Zivilarbeiter vernommen und die notwendigen Ermittlungen zur Aufklärung der ihnen zur Last gelegten Taten geführt. Diese Ermittlungen bildeten die Grundlage für die Anordnung der Sonderbehandlung durch den SS-Obergruppenführer Berkemann. Ihr Handeln war somit jeweils mitursächlich für die spätere rechtswidrige Tötung der beiden Zivilarbeiter.

5.) Der Beschuldigte Engel:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Oberwachmann des Zivilarbeitslagers der Firma Halberg die beiden russischen Zivilarbeiter festgenommen und sie auftragsgemäß der Kripo Ludwigshafen/Rh. zuständigkeitsshalber zwecks weiterer Veranlassung überstellt. Für die rechtswidrige Hinrichtung dieser beiden Zivilarbeiter war dies ursächlich.

B) Sämtliche Beschuldigten können jedoch aus subjektiven Gründen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

I.) Der Beschuldigte Engel:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, daß der Beschuldigte in dem Ermittlungsverfahren nicht vernommen worden ist. Dies deshalb nicht, weil eine Vernehmung auf Grund der nachfolgenden Ausführungen nicht erforderlich erschien.

Bei der rechtlichen Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten ist davon auszugehen, daß die beiden russischen Zivilarbeiter sich eines Verbrechens des schweren Diebstahls gemäß §§ 242, 243 I Ziffer 2 StGB i.V. mit § 2 der VolksschädigungsVO vom 5.9.39 (RGBl. I,

Seite 1679) schuldig gemacht hatten. Auf Grund dieses Sachverhalts und seiner dienstlichen Stellung als Oberwachmann, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Disziplin in dem Zivilarbeitslager mitverantwortlich war, hatte er die Pflicht, die beiden Russen vorläufig festzunehmen. Demgemäß bestand für ihn auch keine Veranlassung, den ihm erteilten Auftrag, die beiden Festgenommenen der Polizei zu überstellen, nicht auszuführen oder ihn gar zu verweigern (dabei kann die Frage, inwieweit er sich eventuell selbst bei einer Weigerung strafbar gemacht hätte, etwa wegen Begünstigung, dahingestellt bleiben). Es kann durchaus davon ausgegangen werden, daß ihm dabei bewußt war, oder daß er dabei gar billigend damit gerechnet hat, daß die beiden Russen zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe oder gar mit dem Tode bestraft würden, letzteres deshalb, weil die Tat während eines Feindfliegerangriffs begangen wurde. Keinesfalls kann ihm daher unterstellt werden, daß ihm bekannt war, auf welche Art und Weise die "Urteile" zustande kommen würden. Denn die Tatsache, daß er die Festgenommenen der Polizei und nicht der Gestapo überstellte, spricht dafür, daß er glaubte, daß die beiden Russen vor ein ordentliches Gericht gestellt würden, wobei noch hinzukommt, daß ihm als Außenstehender die "Geheimerlasse" in allen ihren Einzelheiten betreffend die Sonderregelung von Fremdvölkischen überhaupt nicht bekannt sein konnten. All dies rechtfertigt die Annahme, daß ihm die Hinrichtung der beiden Russen subjektiv nicht angelastet werden kann.

II.) Was die Beschuldigten Dunckern, Lickleder, Ecker und Niederer anbelangt, so steht ihnen der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Militärstrafgesetzbuch zur Seite (zur näheren Begründung siehe die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer IV B Bl. 930-933 d.A.).

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Dunckern, Lickleder, Ecker, Niederer und Engel ist gemäß § 170 II StPO einzustellen.

1020 NY

13.) Zum Nachteil Iwanow Wassilij (Bl. 903 Ziffer 3 a 11 d.A.):

a) Sachverhalt:

Am 15. Juni 1944 erstattete der praktische Arzt Dr. Rothenfelder aus Annweiler bei dem Gendarmereiposten in Annweiler Strafanzeige gegen die Reichsdeutsche Hagenest: Sie habe ihn mehrfach in seiner Praxis aufgesucht und ihn gebeten, ihre von einem russischen Kriegsgefangenen herrührende Schwangerschaft zu beseitigen (Abtreibung). Auf Weisung und Anordnung der Staatsanwaltschaft Landau, soweit es die Hagenest betraf, der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. hinsichtlich des russischen Kriegsgefangenen, wurden die Hagenest und der russische Kriegsgefangene - es handelte sich um den Kriegsgefangenen Wassilij Iwanow, wie die späteren Ermittlungen ergaben - festgenommen; Iwanow wurde in das Hausgefängnis der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. verschubt. Die daraufhin durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß Iwanow und die Hagenest miteinander den Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten; die Hagenest befand sich im 3. Schwangerschaftsmonat; als Vater kam unbestreitbar der russische Kriegsgefangene in Frage.

Mit Fernschreiben vom 16. Juni 1944 bat der Leiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., Lickleder, seine vorgesetzte Dienststelle in Saarbrücken, die Freigabe des Iwanow aus der Kriegsgefangenschaft beim Lagerkommandanten des Stalag Forbach zu veranlassen. Per FS vom 23.6.44 erstattete der Leiter der Stapo Stelle Saarbrücken, Pitz, gemäß des Erlasses des RFSS und ChdDtP vom 10.2.44 - IV D 20 235/44 - 11 über den Vorfall dem RSHA Bericht. Unter Bezugnahme

auf das bereits erfolgte Freigabeersuchen von seiten der Stapo Stelle Saarbrücken erbat der zuständige Referatsleiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., Hils, mit Schreiben vom 29.6.44 erneut die dringliche Entlassung des Iwanow aus der Kriegsgefangenschaft. Am 3.7.44 wurde Iwanow aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Am 5. Juli 1944 erbat Lickleder beim HSSPF Westmark die rassische Überprüfung des Iwanow. Zwischenzeitlich, nämlich bereits am 1.7.44, hatte das RSHA die Sonderbehandlung des russischen Kriegsgefangenen in einem KL angeordnet. Am 19.7.44 fand die rassische Musterung des Iwanow statt mit dem Ergebnis, daß Iwanow "als Einzelgänger wiedereindeutschungsfähig, vorbehaltlich der positiven Sippenbeurteilung" angesehen wurde; gleichzeitig wurde ein spezieller Führungsbericht zwecks Entscheidung des "Grenzfalles" erbeten. Dieses Gutachten ging indessen bei der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. erst am 3.11.44 ein, zu einem Zeitpunkt also, zu dem Iwanow bereits hingerichtet worden war. Denn auf Grund der Anordnung des RSHA vom 1.7.44 hatte die Stapo Stelle Saarbrücken am 17.7.44 verfügt, daß Iwanow mit dem Sammeltransport in das KL Natzweiler zu verschubten und dort zu exekutieren sei. Mit Schreiben vom 21.7.44 verfügte Hils die Verschubung in das KL Natzweiler und teilte gleichzeitig der dortigen Lagerkommandantur mit, daß Iwanow zu exekutieren sei. Am 15.8.44 traf Iwanow im KL Natzweiler ein; am 18.8.44 wurde er durch den Strang hingerichtet.

Am 24.8.44 wurde die Hagenest vom Sondergericht in Zweibrücken wegen verbotenen Umgangs mit einem russischen Kriegsgefangenen zu einer Zuchthaus-

1022 126

strafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. (B 4034 betreffend Hagenest).

b) Beschuldigte (Bl. 839 a-c der Akte):

3.) Die Beschuldigten Lickleder, Hils und Pitz

- A) Hier haben die Ermittlungen ergeben, daß der von ihnen geleistete Tatbeitrag für die Begehung der Haupttat entweder ursächlich war oder zumindest doch ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlungsfall Bialek) Ziffer 1 b IV A Bl. 928 d.A.).

1.) Der Beschuldigte Lickleder:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als Leiter der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. die Entlassung des Iwanow aus der Kriegsgefangenschaft beantragt (Bl. 5 B 4034); er hat am 5.7.44 beim HSSPF Westmark um rassische Überprüfung des Russen nachgesucht (Bl. 15 R B 4034) und letztlich das ihm im Entwurf vorgelegte FS vom 23.6.44, gerichtet an das RSHA, entgegengenommen, überprüft, mit seinem Handzeichen abzeichnet und damit sachlich und inhaltlich gebilligt und der Dienststelle in Saarbrücken zwecks Weiterleitung an das RSHA zugeleitet (Bl. 12, 12 R B 4034).

Sämtliche Tatbeiträge waren für das Sonderbehandlungsverfahren ursächlich, sie haben dessen Durchführung darüber hinaus auch gefördert und erleichtert.

Die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft war für die Einleitung eines Sonderbehandlungsverfahrens unbedingt erforderlich. Denn solange der Kriegsgefangene sich noch in der Kriegsgefangenschaft befand war er der Zuständigkeit der Gestapo entzogen und dem Zuständigkeitsbereich des betreffenden Stalagkommandanten unterstellt. Der Antrag auf rassische Überprüfung leitete einen für das Sonderbehandlungsverfahren wichtigen Verfahrensabschnitt ein. Der Ausgang der rassebiologischen Untersuchung konnte über Leben und Tod entscheiden. Auch dem an das RSHA gerichtete Fernschreiben vom 23.6.44 kommt für das Sonderbehandlungsverfahren

eine entscheidende Bedeutung zu. Denn in dem Erlaß vom 10.2.44 des RFSS u. ChdDtPol. - S IV D 2c Nr. 235 - 44 11 g - heißt es im Abschnitt B Ziffer 6 Absatz II: "Die gesamte Berichterstattung in Schwangerschaftsfällen hat schon vor dem abschließenden Formblattbericht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, daß diese ersten Ermittlungen trotz der notwendigen Eile sehr gewissenhaft durchzuführen sind, da von ihnen weitgehende Entscheidungen abhängen (vgl. Anlage A, Seite 5 im Beiheft B). Wie weitgehend die Entscheidungen dann auch tatsächlich sein konnten, zeigt deutlich der hier vorliegende Vorfall: Die Anordnung des RSHA vom 1.7.44 auf "SB im KL" erging, ohne daß das weitere Ergebnis der Ermittlungen, so insbesondere das rassische Musterungsergebnis abgewartet und berücksichtigt wurde. Nachdem diese objektive Mitwirkung des Beschuldigten an der Tötung des Iwanow einwandfrei feststeht, erübrigt es sich darauf einzugehen, inwieweit in den weiteren Tatbeiträgen gleichfalls eine Tötungsmitwirkung zu erblicken ist.

2.) Der Beschuldigte Hils:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als zuständiger Referatsleiter der Stapo- außendienststelle Neustadt/Wstr. das ihm im Entwurf vorgelegte Schreiben vom 23.6.44 entgegengenommen, überprüft, ausgebessert, mit seinem Handzeichen abgezeichnet und damit sachlich und vollinhaltlich gebilligt und seinem Vorgesetzten Lickleder zwecks Weiterleitung vorgelegt (Bl. 12, 12 R

102729

B 4034). Er hat ferner die für die Verschubung des Iwanow notwendigen Vorbereitungen getroffen (Bl. 16 B 4034), die Verschubung in das KL Natzweiler veranlaßt und nochmals ausdrücklich auf die Hinrichtungsanordnung des RSHA hingewiesen (Bl. 23 B 4034). Seine Tatbeiträge waren, wenn nicht ursächlich, so doch für die Hinrichtung des Iwanow förderlich.

3.) Der Beschuldigte Pitz:

Der Beschuldigte hat in seiner Eigenschaft als (stellvertretender) Leiter der Stapo Stelle Saarbrücken mit Schreiben vom 23.6.44 dem RSHA den Vorgang mitgeteilt (Bl. 12, 12 R B 4034) und damit zu der Entscheidung des RSHA vom 1.7.44 auf Exekution des Iwanow entscheidend beigetragen.

B) Den Beschuldigten Lickleder, Hils und Pitz steht jedoch der Schuldausschließungsgrund des § 47 I Satz 2 Militärstrafgesetzbuch zur Seite (zur näheren Begründung siehe die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 1: Sonderbehandlung Bialek) Ziffer IV B Bl. 930-933 d.A.).

Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß die Beschuldigten Lickleder, Hils und Pitz diese sichere Kenntnis hatten.

Die Beschuldigten sind zu dem hier vorliegenden Fall nicht vernommen worden.

Die Beschuldigten Lickleder und Hils deshalb nicht, weil bei ihren damaligen Vernehmungen dieser Vorgang noch nicht in diesen konkreten

1026130

Einzelheiten bekannt war. Eine nochmalige Vernehmung bezüglich dieses Vorfalls erscheint aber weder notwendig noch erforderlich. Einmal nicht im Hinblick auf die hier vertretene Rechtsauffassung, zum anderen aus folgendem Grunde: Beide Beschuldigten haben bei ihrer Vernehmung hinsichtlich sämtlicher Sonderbehandlungsfälle, die ihnen vorgehalten wurden, erklärt, daß sie die Entscheidungen des RSHA als rechtmäßig und bindend angesehen hätten; sie seien der festen Überzeugung gewesen, daß die Exekutionsanordnungen wie auch die Einweisungsverfügungen rechtens gewesen seien; da es die höchste Dienststelle, nämlich das RSHA gewesen sei, hätten sie auch keine Veranlassung dazu gehabt, an der Rechtmäßigkeit dieser Urteile auch nur zu zweifeln; hätten sie sich im übrigen geweigert, diese Befehle auszuführen, und es seien Befehle gewesen, dann wären sie unweigerlich in ein KL für Angehörige der Polizei und der SS gekommen. Geht man von dieser Einlassung der Beschuldigten aus, dann ergibt sich zweifelsfrei, daß eine nochmalige Vernehmung als entbehrlich und überflüssig erscheint. Denn entscheidend ist die Grundeinstellung der Beschuldigten zu dem Gesamtkomplex des Sonderbehandlungsverfahrens selbst. Und hier haben die Beschuldigten eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sie an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens keine Zweifel gehabt haben. Es ist daher nicht einzusehen, daß die Beschuldigten speziell in dem hier zur Frage stehenden Fall nunmehr eine andere, entgegengesetzte Meinung haben sollten. Unter Beachtung dieses Gesichtspunktes kann den Beschuldigten Lickleder und Hils nicht widerlegt werden, daß sie aus der damaligen Sicht heraus geglaubt haben, rechtmäßig zu handeln. Denn berücksichtigt man die Tatsache, daß die Exekutionsanordnungen öffentlich verlesen wurden, fast alle Hinrichtungen öffentlich

bekannt gemacht wurden, was sich zweifelsfrei aus den der Stapodienststelle jeweils übersandten "Stimmungsberichten" folgern läßt; berücksichtigt man, daß die Verhängung der Todesstrafe ein bestimmtes äußeres, in den Erlassen und Anordnungen genau normiertes "todeswürdiges" Verhalten voraussetzte, die Fremdarbeiter und Kriegsgefangenen es demnach selbst in der Hand hatten, die Todesstrafe zu vermeiden; berücksichtigt man ferner, daß im Merkblatt des Reichsführers SS das Verbot des Geschlechtsverkehrs öffentlich bekannt gegeben und von den Länderregierungen widerspruchlos hingenommen wurde; des weiteren, daß von Seiten der Justiz gegen die von der Gestapo ausgeübte selbstherrliche "Strafrechtpflege" kein Einwand erhoben wurde und läßt man letztlich nicht außer acht, welche verwirrten, pervertierten Rechtsvorstellungen über die Behandlung von polnischen Volkstumsangehörigen herrschten (Geschlechtsverkehr eines Polen mit einer deutschen Frau ist ein besonders schwerer Fall, der mit der Todesstrafe geahndet werden muß: Dalcke, Komm. zur PolenstrafrechtsVO vom 4.12.41, 33. Auflage, Fußnote 3), dann kann man von den Beschuldigten auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihres beruflichen Werdegangs, ihrer Ausbildung und ihrer untergeordneten Dienststellung nicht erwarten, daß sie die Unrechtmäßigkeit dieser Exekutionsanordnung sicher erkannten.

Die Vernehmung des Beschuldigten Pitz ist, wie auch in den übrigen Fällen, in denen sich seine Tatbeteiligung ergab, mit Rücksicht auf sein hohes Lebensalter und ausgehend von der hier vertretenen Rechtsauffassung unterblieben. Denn wie in den übrigen Fällen, so sind auch hier keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer anderen Rechtsauffassung als der hinsichtlich des Beschuldigten

Lickleder und Hils führen könnten. Denn auch bei ihm ist auf Grund seiner dienstlichen Stellung und seiner Weisungsgebundenheit, wie auch unter Beachtung der für die Beschuldigten Hils, Lickleder sprechenden Gesichtspunkte davon auszugehen, daß ihm die sichere Kenntnis im Sinne des § 47 I 2 Mil StGB fehlte, zumal keinerlei Hinweise dafür vorhanden sind, daß er irgendwie von sich aus eigenverantwortlich tätig geworden ist, das Ermittlungsverfahren hat jedenfalls keine Erkenntnisse erbracht, die eine solche Annahme entfernt rechtfer- tigen könnte.

Damit entfällt bei sämtlichen Beschuldigten die strafrechtliche subjektive Verantwortlichkeit für die rechtswidrige Tötung des Iwanow.

Nach alledem bedarf es daher auch keiner eingehenden Erörterung mehr darüber, ob die Beschuldigten Lickleder und Hils in einem ihre Schuld ausschließen den sogenannten Befehlsnotstand gemäß §§ 52, 54 StGB gehandelt haben.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Lickleder, Hils und Pitz ist gemäß § 170 II StPO einzustellen.

1029
933

14.) Zum Nachteil Kaszkowiak Stanislaus (Bl. 904 Ziffer 3 a 14 d.A.):

a) Sachverhalt:

Aus der Beiakte B 6400 ist zu entnehmen, daß der polnische Zivilarbeiter Kaszkowiak im Rahmen eines Sonderbehandlungsverfahrens wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs hingerichtet worden ist. Dies ergibt sich eindeutig aus nachfolgendem Schnellbrief des RSHA vom 14. Juli 1942, wo es heißt:

"Betrifft: Exekution der polnischen Zivilarbeiter Wladislaw Bialek I ... und Stanislaus Kaszkowiak, geb. 30.4.14 ...

Ich bestätige hiermit den vorstehenden FS-Erlaß, durch den die Exekution der polnischen Zivilarbeiter Wladislaw Bialek I und Stanislaus Kaszkowiak angeordnet worden ist" (Bl. 70 b der Beiakte B 6400)

in Verbindung mit der Aussage des polnischen Zivilarbeiters Bialek vom 7.4.42, wonach Kaszkowiak mit der Reichsdeutschen Thekla Wallbillig des öfteren geschlechtsintimen Umgang gepflogen hatte (vgl. Bl. 55 der Beiakte B 6400).

b) Als Beschuldigte kommen ehemalige Angehörige - Sachbearbeiter, Referatsleiter, Abteilungs- und Dienststellenleiter - der Stapodienststelle Saarbrücken sowie der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. in Betracht. Denn das Sonderbehandlungsverfahren war bei der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. anhängig und fiel somit in diesen Zuständigkeitsbereich.

Auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse aus den übrigen Sonderbehandlungsverfahren könnten daher - soweit sie zwischenzeitlich nicht verstorben oder unbekannten Aufenthalts sind - in Betracht kommen:

Hils, Lickleder, Käppel und Gerst.

Denn diese Personen sind in den zur fraglichen Tatzeit anhängigen Sonderbehandlungsverfahren maßgeblich in Erscheinung getreten. Da jedoch keinerlei schriftliche Unterlagen mehr vorhanden sind, kann nicht eindeutig festgestellt werden, inwieweit diese Personen tatsächlich an dem hier zur Frage stehenden Sonderbehandlungsverfahren mitgewirkt haben. Mutmaßungen und Rückschlüsse aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen reichen allein nicht aus, diese Personen einwandfrei auch als Beschuldigte hier zu identifizieren. Dazu bedarf es vielmehr konkreter Hinweise, aus denen sich eindeutig und zweifelsfrei eine maßgebliche Tatbeteiligung herleiten lässt. Solche Erkenntnisse liegen also nicht vor; sie können auch nicht mehr gewonnen werden, da keine beweiserheblichen schriftlichen Unterlagen mehr vorhanden sind.

Das Verfahren ist daher mangels Täternachweis einzustellen.

15.) Zum Nachteil Wilusz Wladyslaw (Bl. 904, Ziffer
3 B 1 d.A.):

a) Sachverhalt:

Am 3.6.42 wurde gegen den polnischen Zivilarbeiter Wladyslaw Wilusz ein Sonderbehandlungsverfahren von der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. eingeleitet wegen des Verdachts unerlaubten Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen. Die von dem Kriminalsekretär Köhl der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß Wilusz in der Zeit vom August 1941 bis Mitte Mai 1942 mehrfach mit der Reichsdeutschen Elfriede Rahn den Geschlechtsverkehr ausgeübt hatte, des weiteren auch mehrfach versucht hatte, mit der fünfzehnjährigen Reichsdeutschen Herta Schmidt den Geschlechtsverkehr auszuüben. Die von dem Eignungsprüfer Harms durchgeführte rassische Überprüfung fiel positiv aus; Wilusz galt als ein-deutschungsfähig. Mit Schreiben vom August 1942 beantragte der (stellvertretende) Leiter der Stapostelle Saarbrücken die Sonderbehandlung des Wilusz.

Per FS vom 21.9.42 ordnete das RSHA gegen Wilusz Schutzhaft an und stellte gleichzeitig weitere Anordnungen insoweit in Aussicht.

Die Reichsdeutsche Herta Schmidt wurde zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Die Reichsdeutsche Rahn, deren Einweisung in das KL Ravensbrück das RSHA per FS vom 21.9.42 angeordnet hatte, wurde am 5.12.42 durch Erlass des RSHA aus der Schutzhaft entlassen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Saarbrücken, betreffend Elfriede Rahn (B 7250).

Vermerk: Die Beiakte B 7250 ist ungeordnet und unvollständig; aus dem Vermerk Bl. 23 R ist zu entnehmen, daß auch eine Personalakte betr. Wilusz bestand. Diese ist indessen nicht mehr vorhanden.

Über das weitere Schicksal des Polen Wilusz ist aus der Akte B 7250 nichts zu entnehmen. Auf Grund einer schriftlichen Auskunft des Suchdienstes des Roten Kreuzes in Arolsen steht indessen fest, daß Wilusz am 30.12.42 in das KL Natzweiler eingewiesen und am 5./6.9.44 in das KL Dachau, am 8.9.44 zum KL-Kommando Allach und am 22.10.44 in das KL Neuengamme verschubt worden ist (Bl. 107 der Akte 9 Js 17/65). Weiteres ist nicht bekannt.

b) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Ein Verbrechen der Beihilfe zu einem vollendeten Tötungsverbrechen scheidet aus, da keine sicheren konkreten Nachweise dafür vorhanden sind, daß der polnische Zivilarbeiter auf Anordnung des RSHA tatsächlich ermordet worden ist. Es liegt aber auch kein Verbrechen der Beihilfe zu einem versuchten Tötungsdelikt vor, da insoweit von den Haupttätern im RSHA eine vorsätzlich verfügte Tötung nicht begangen worden ist. Denn die für die Einweisung des Wilusz in das KL Verantwortlichen im RSHA handelten nicht mit Tötungsentschluß. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß

der Pole am 30.12.42 in das KL Natzweiler eingewiesen und am 22.10.44 in das KL Neuengamme verschubt worden ist, mithin fast zwei Jahre nach der Einweisungsanordnung noch am Leben war, während es sonst der "Gepflogenheit" entsprach, den "Verurteilten" noch am gleichen Tag seiner Einlieferung zu exekutieren. Hinzu kommt noch, daß der polnische Zivilarbeiter auf Grund des rassebiologischen Gutachtens als wiedereindeutschungsfähig galt und in solchen Fällen das RSHA grundsätzlich nur die Einweisung in ein KL als ausreichende Sühne für die begangene "Tat" anordnete. Da demnach keine versuchte Haupttat vorliegt, weil insoweit bereits der Tötungsentschluß bei den Haupttätern im RSHA fehlt, ist dementsprechend auch eine Beihilfe ausgeschlossen. Denn Beihilfe bedeutet Förderung, Unterstützung fremder Straftat. Im vorliegenden Fall liegt also keine Förderung eines fremden Tötungsversuchs vor, sondern lediglich der bloße Versuch einer solchen Förderung. Der Beihilfeversuch war aber zu dem damaligen Zeitpunkt des Tatbeitrags der Beschuldigten straflos. Den Beschuldigten kann daher ein strafbares Verhalten insoweit gemäß § 2 Absatz I StGB nicht zur Last gelegt werden. Die weitere Frage, welche Straftaten eventuell noch in Betracht kommen könnten, kann dahingestellt bleiben, da eine diesbezügliche Strafverfolgung infolge Ablaufs der Verjährungsfrist verjährt ist.

Beschuldigte (Bl. 644 der Akte):

1034B8

- | | |
|---|---|
| 2.) Rentsch
(Tatbeitrag:
Bl. 26, 27
(B 7250)) | Stapostelle Saarbrücken
(nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2), zur Zeit unbekannten Aufenthalts; |
| 3.) Biereth
(Tatbeitrag:
Bl. 28, 30
(N 7250)) | Stapostelle Saarbrücken
(nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1); |
| 4.) Köhl
(Tatbeitrag:
Bl. 4, 17 R
(B 7250)) | Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2); |
| 5.) Hils
(Tatbeitrag:
Bl. 22, 27 R
(B 7250)) | Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1); |
| 6.) Käppel
(Tatbeitrag:
Bl. 24, 25,
27 (B 7250)) | Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1); |
| 7.) Kropp
(Tatbeitrag:
Bl. 23 R, 27 R
(B 7250)) | Stapostelle Saarbrücken, nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2, derzeitiger Aufenthalt nicht bekannt; |
| 8.) Harms
(Tatbeitrag:
Bl. 31
(B 7250)) | SS-Eignungsprüfer beim HSSPF Westmark, nähere personelle Einzelheiten und derzeitiger Aufenthalt nicht bekannt; |

A) Die Beschuldigten Köhl und Biereth sind verstorben.

Das Verfahren gegen diese Beschuldigten hat sich daher durch deren Tod erledigt.

B) Was die übrigen Beschuldigten anbelangt, von denen Rentsch, Kropp und Harms unbekannten Aufenthalts sind, so kann dahingestellt bleiben, ob ihr Tatbeitrag bereits objektiv rechtswidrig war, d.h. ob ihnen überhaupt auf Grund ihrer Mitwirkung an dem Einweisungsverfahren objektiv ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden könnte, da das Verfahren in jeder Hinsicht einzustellen ist.

16.) Zum Nachteil Gawiloff Basile (Bl. 904 Ziffer 3 B 20 A):a) Sachverhalt:

Am 8. Dezember 1942 erstattete der stellvertretende Abwehrbeauftragte Brunck bei der I.G. Farbenindustrie AG in Ludwigshafen/Rh. gegen den russischen Zivilarbeiter Basile Gawiloff Strafanzeige wegen Arbeitsverweigerung bei der Stapoaußendienststelle Ludwigshafen/Rh.. Am 9.12.42 wurde Gawiloff von dem KS Fuchs der Stapoaußendienststelle Ludwigshafen/Rh. festgenommen und auf Anweisung des Leiters der Stapoaußendienststelle Ludwigshafen/Rh., Kriminalinspektor Clövers, dem Leiter des Arbeitsamtes in Ludwigshafen/Rh., Basler zwecks eindringlicher Belehrung vorgeführt. Mit Schreiben vom 9.12.42 teilte dieser Clövers mit, daß Gawiloff "vollkommen unbelehrbar" sei. Mit Verfügung vom 12. Dezember 1942 ordnete daraufhin Clövers die Einweisung des Gawiloff in das SS-Sonderlager Hinzert für die Dauer von 8 Wochen an. Am 17.12.42 wurde Gawiloff in das SS-Sonderlager Hinzert eingeliefert. Am 7.1.43 schrieb der stellvertretende Leiter der Stapoaußendienststelle Ludwigshafen/Rh., Schulz, seiner vorgesetzten Dienststelle in Saarbrücken, daß es "höchst zweifelhaft (sei), daß die 8-wöchige Unterbringung im Arbeitserziehungslager Hinzert ausreiche (Gawiloff) zu seinen Pflichten zurückzuführen. Es (erscheine) daher notwendig, Gawiloff einem KL zuzuführen". In einem Randvermerk verfügte der Leiter der Stapoaußendienststelle Saarbrücken, Rentsch, noch am gleichen Tag die Einweisung des Gawiloff in ein KL. Am 29.1.43 wurde Gawiloff in das KL Natzweiler überführt. Dort ist er am 19.2.43 an Herzmuskellähmung gestorben.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr., Außendienststelle Ludwigshafen/Rh., betreffend Gawiloff Basile (Beiakte B 3307).

2.) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Trotz erheblicher Verdachtsgründe läßt sich eine vorsätzliche rechtswidrige Tötung des Gawiloff nicht mit letzter Sicherheit nachweisen.

Einmal sind aus der Beiakte B 3307 keine Anhaltpunkte ersichtlich, die auf eine direkte Tötungsanordnung des RSHA schließen lassen. Diese müßte höchstens direkt, also unter Ausschaltung der Stapoaußendienststelle Ludwigshafen/Rh. bzw. der Stapo Dienststelle Saarbrücken an die Lagerkommandantur des KL Natzweiler erfolgt sein mit der Folge, daß insoweit die an dem Einweisungsverfahren beteiligten Beschuldigten, wenn nicht bereits aus objektiven Gesichtspunkten, so doch zumindest aus subjektiven Gründen, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Zum anderen ist aus Bl. 15 der Beiakte B 3307 deutlich zu entnehmen, daß Gawiloff auf "Anregung" des (stellvertretenden) Leiters der Stapoaußendienststelle Ludwigshafen/Rh., der ausdrücklich auf den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17.12.42 BNV. IV 656/42g Bezug nahm, auf Weisung des damaligen Leiters der Stapo Stelle Saarbrücken, Rentsch, in das KL Natzweiler eingewiesen worden ist. Dieser Erlaß erhält aber keine direkte Tötungsanordnung; er befaßt sich lediglich mit allgemeinen Fragen der verwaltungstechnischen

Behandlung der Fälle der Verstöße durch Kriegsgefangene und Fremdarbeiter gegen Anordnung zur Regelung ihrer Lebensführung.

Gegen eine vorsätzliche Tötung spricht aber auch noch ein weiterer Gesichtspunkt. Wie sich aus Bl. 15 R, 16, 16 R und 17 der Beiakte B 3307 ergibt, wurde Gawiloff am 29.1.43 in das KL Natzweiler überführt, wo er am 19.2.43 an Herz-muskellähmung verstarb. Bereits dieser lange Zeitraum von der Einlieferung bis zum Tod spricht gegen eine vorsätzliche Tötung, da es der "Gepflogenheit" entsprach, den "Verurteilten" noch am gleichen Tag seiner Einlieferung zu exekutieren. Des weiteren steht fest, daß Gawiloff nach seinen eigenen Angaben (Bl. 10 B 3307) seit Jahren schwer magenkrank war und nach Diät lebte. Es kann daher insoweit nicht ausgeschlossen werden, daß Gawiloff auf Grund schwerer Arbeit und schlechter Ernährung im Zusammenhang mit seiner Krankheit tatsächlich an Herzschwäche verstorben ist.

Die weitere Frage, welche strafbaren Handlungen insoweit noch in Betracht kämen (so zum Beispiel Freiheitsberaubung im Amt), kann dahingestellt bleiben, da eine diesbezügliche Strafverfolgung infolge des Ablaufs der Verjährungsfrist verjährt ist.

3.) Beschuldigte (Bl. 735 der Akte):

Vermerk:

In Anbetracht der obigen Rechtsauffassung, daß der Tatbestand des Mordes nicht gegeben ist und, soweit eine andere strafbare Handlung in Betracht kommt, deren Strafverfolgung infolge

Ablaufs der Verjährungsfrist nicht mehr durchgeführt werden kann, werden die nachfolgenden Beschuldigten lediglich namentlich aufgeführt (bzgl. der näheren Einzelheiten wird auf die Beihefte A 1 und A 2 verwiesen):

- a) Rentsch;
- b) Schulz;
- c) Clövers;
- d) Fuchs;
- e) Sartschenko;
- f) Matsch;
- g) Sporrenberg;
- k) Kropp;
- i) Burth;
- j) Hils;
- k) Brunck;
- l) Basler.

A) Die Beschuldigten Sporrenberg (lit. g) und Brunck (lit. k) sind verstorben.

Das Verfahren gegen diese Beschuldigten hat sich daher schon durch deren Tod erledigt.

B) Was die anderen Beschuldigten anbelangt, von denen übrigens mit Ausnahme der Beschuldigten Fuchs und Hils sämtliche unbekannten Aufenthalts sind, so kann dahingestellt bleiben, ob ihr Tatbeitrag bereits objektiv rechtswidrig war, d.h. ob ihnen überhaupt auf Grund ihrer "Mitwirkung" an dem Einweisungsverfahren objektiv ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden kann.

Nachdem eine "Ermordung" des Gawiloff nicht nachgewiesen werden kann, wäre das Verfahren wegen irgendeiner anderen Straftat infolge

1040144

Ablaufs der Verjährungsfrist in jeder Hinsicht einzustellen.

17.) Zum Nachteil Budzalek Eugen (Bl. 904, Ziffer
3 B 3 d.A.:a) Sachverhalt:

Am 10. Oktober 1940 erstattete der Feldschütz Schweickert aus Harxheim bei dem Gendarmerieposten Harxheim Anzeige gegen die Reichsdeutsche Gappmeier wegen verbotenen Umgangs mit polnischen Kriegsgefangenen. Trotz umfangreicher Ermittlungen konnte nicht eindeutig nachgewiesen werden, daß die Gappmeier mit dem tatverdächtigen polnischen Kriegsgefangenen Eugen Budzalek in intimen Geschlechtsbeziehungen gestanden hatte. In dem gegen ihn eingeleiteten Kriegsgerichtsverfahren wurde Budzalek daraufhin freigesprochen; die Gappmeier wurde am 7.11.40 vom AG Kirchheimbolanden wegen unerlaubten Umgangs mit einem polnischen Kriegsgefangenen zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilt. Am 15.3.41 wurde sie aus der Schutzhaft entlassen.

Im Verlauf anderweitiger Ermittlungen beschuldigte der polnische Festhaltehäftling Wojciechowski bei seiner Vernehmung vom 3.4.42 vor der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. den Polen Budzalek der unerlaubten Geschlechtsbeziehungen mit der Reichsdeutschen Gappmeier (jetzt Alwang). Die daraufhin durchgeföhrten Ermittlungen ergaben, daß Budzalek tatsächlich im Juni 1940 mit der Alwang den Geschlechtsverkehr ausgeübt hatte. Mit Schreiben vom 14.11.42 erbat der Leiter der Stapo Stelle Saarbrücken, Rentsch, vom RSHA die Freistellung des Budzalek beim OKW zu beantragen (das Schreiben ist im Entwurf abgezeichnet von Hils und Köhl). Am 1.12.42 beantragte das RSHA beim OKW die Frei-

stellung des Budzalek. Am 21.6.43 wurde Budzalek vom OKW aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, festgenommen und antragsgemäß in das Hausgefängnis der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. verschubt, wo er am 29.7.43 eintraf. Mit Schreiben vom 4.8.43 erbat der (stellvertretende) Leiter der Stapoaußendienststelle Saarbrücken, Biereth, beim HSSPF Westmark die rassische Überprüfung des Budzalek (das Schreiben ist im Entwurf gezeichnet von Lickleder, Hils und Köhl). Am 22.9.43 übersandte Lickleder seiner vorgesetzten Behörde in Saarbrücken den Entwurf des Sonderbehandlungsantrags zwecks Billigung und Weiterleitung an das RSHA (der Entwurf ist abgezeichnet von Wind, Hils und Lickleder). Mit Schreiben vom 30.9.43 teilte Biereth der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. mit, daß er den Sonderbehandlungsantrag nicht weitergeleitet habe, da bei derartigen Delikten die betreffenden Fremdvölkischen in ein KL bzw. in das SS-Sonderlager Hinzert einzuweisen seien. Trotz der Gegenvorstellungen von Seiten Lickleder und Hils wurde der Sonderbehandlungsantrag nicht an das RSHA weitergeleitet. Am 16. Januar 1943 (richtig 1944) wurden von der Stapoaußendienststelle Saarbrücken eine Vernehmungsniederschrift sowie 2 Lichtbilder des Budzalek an das RSHA übersandt (das Schreiben ist im Entwurf gezeichnet von Gerst, Kropp, "Tei"). Am 19.4.44 verfügte das RSHA: "Budzalek ist der Sonderabteilung für Eindeutschungsfähige beim SS-Sonderlager Hinzert zuzuführen".

Bereits am 1.6.43 war die Reichsdeutsche Alwang wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurteilt worden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. (B 1783 betreffend Alwang geb. Besler gesch. Gappmeier).

b) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Die Mitwirkung der Beschuldigten an dem Sonderbehandlungsverfahren ist als ein Verbrechen der versuchten Beihilfe gemäß § 49 a Absatz III a.F. StGB zu werten (eingefügt durch die Novelle vom 29. Mai 1943 - RGBl. I, 341 -), denn das gegen Budzalek durchgeführte Sonderbehandlungsverfahren endete nur deshalb nicht mit dessen Exekution, weil die rassische Überprüfung positiv ausgefallen war; nur deshalb war vom RSHA die Einweisung in das SS-Sonderlager Hinzert angeordnet worden. Die von den Beschuldigten gegen Budzalek getroffenen Maßnahmen können daher lediglich als eine versuchte Förderung der Hinrichtung des Polen betrachtet werden. Daß dabei die Beschuldigten zumindest mit bedingtem Vorsatz handelten, läßt sich zweifelsfrei aus den Schriftstücken Bl. 63 R, 72 R, 91-93, 100-100 R der Beiakte B 1783 entnehmen. Der Beihilfeversuch ist aber auf Grund des 3. STÄG vom 4. August 1953 (BGBl. I, 735, 739 Ziffer 8) nicht mehr strafbar. Die Beschuldigten können daher gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 StGB strafrechtlich nicht mehr verantwortlich gemacht werden, denn als "milde" im Sinn des § 2 II 2 StGB ist auch das Gesetz anzusehen, das für die fragliche Zeit keine Strafe mehr vorsieht (BGH ST 12, 148; 20, 119;).

Die weitere Frage, welche strafbaren Handlungen eventuell noch in Betracht kommen könnten, kann dahingestellt bleiben, da eine diesbezügliche

1044 148

Strafverfolgung infolge des Ablaufs der Verjährungsfrist verjährt ist.

c) Beschuldigte (Bl. 749-751, lit. C) a-gg der Akte):

- 1.) Lickleder
 (Tatbeitrag:
 Bl. 77, 78,
 78 R, 89 Rf,
 91-92, 100-
 100 R
 (B 1783))

Stapoaußendienststelle
 Neustadt/Wstr. (nähere
 personelle Einzelheiten
 im Beiheft A 1);

2.) Hils
 (Tatbeitrag:
 Bl. 23, 29, 30,
 32, 51 R, 60-
 63 R, 72-78 R,
 81, 89 Rf, 91-
 92 R, 101, 103
 (B 1783))

Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähere perso-
 nelle Einzelheiten im Bei-
 heft A 1);

3.) Wind
 (Tatbeitrag:
 Bl. 81, 91-
 92 R, 101, 103
 (B 1783))

Stapoaußendienststelle
 Neustadt/Wstr. (nähere
 personelle Einzelheiten im
 Beiheft A 1);

4.) Rentsch
 (Tatbeitrag:
 Bl. 72, 72 R,
 77, 78
 (B 1783))

Stapostelle Saarbrücken
 (nähere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2);

5.) Käppel
 (Tatbeitrag:
 Bl. 20, 23, 30,
 32 R, 51 R
 (B 1783))

Stapoaußendienststelle
 Neustadt/Wstr. (nähere
 personelle Einzelheiten
 im Beiheft A 1);

1045 149

- 6.) Köhl
 (Tatbeitrag:
 Bl. 1 f, 12-14,
 21-23, 29-30,
 51, 53, 54-56,
 57-58, 61-63 R,
 72, 73, 75, 77,
 78, 87, 90
 (B 1783))

Stapoaußendienststelle
 Neustadt/Wstr. (nähere per-
 sonelle Einzelheiten im
 Beiheft A 2);

7.) Pitz
 (Tatbeitrag:
 Bl. 77, 89 R
 (B 1783))

Stapostelle Saarbrücken
 (nähere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2);

8.) Schütz (?)
 (Tatbeitrag:
 Bl. 28, 28 R,
 30 (B 1783))

Stapostelle Saarbrücken,
 (nähere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2);

9.) Schmidt
 (Tatbeitrag:
 Bl. 29-31
 (B 1783))

Stapostelle Saarbrücken
 (nähere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2);

10.) Schnarr
 (Tatbeitrag:
 Bl. 32, 61 R,
 107 R
 (B 1783))

Stapoaußendienststelle
 Neustadt/Wstr. (nähere
 personelle Einzelheiten im
 Beiheft A 2);

11.) Severing
 (Tatbeitrag:
 Bl. 94
 (B 1783))

Sachbearbeiter beim HSSPF
 (nähere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2);

1047 151

1048 152

1049 153

- 36.) Schweickert
(Tatbeitrag:
Bl. 3, 3 R
(B 1783))

37.) Becker
(Tatbeitrag:
Bl. 4, 9 R
(B 1783))

38.) Rösner
(Tatbeitrag:
Bl. 4 R
(B 1783))

39.) Löffler Hans
(Tatbeitrag:
Bl. 7, 9
(B 1783))

40.) Wiemer Leopold
(Tatbeitrag:
Bl. 9 R-10
(B 1783))

I.) Die unter Ziffer 6, 11, 13, 17 und 32 aufgeführten Beschuldigten sind zwischenzeitlich verstorben.

Das Verfahren hat sich daher insoweit durch den Tod erledigt.

II. Was die übrigen Beschuldigten anbelangt, so kann dahingestellt bleiben, ob ihr Tatbeitrag bereits objektiv rechtswidrig war, d.h. ob ihnen auf Grund ihrer Mitwirkung an dem Einweisungsverfahren objektiv ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden könnte, da das Verfahren in jeder Hinsicht einzustellen ist.

18.) Zum Nachteil Bialek Wladislaus (Bl. 904, Ziffer 3 B 4 d.A.):

a) Sachverhalt:

Gelegentlich anderweitiger Ermittlungen ergaben sich Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Reichsdeutsche Emma Körber aus Forst im Jahre 1941 mit dem bei ihren Eltern beschäftigten polnischen Zivilarbeiter Bialek in intimen Geschlechtsbeziehungen gestanden hatte. Am 31. März 1942 wurde daraufhin der polnische Arbeiter Wladislaus Bialek von Beamten (Köhl und Bausewein) der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. festgenommen. Die durchgeföhrten Ermittlungen ergaben, daß Bialek in der Zeit von Juli bis Oktober 1941 in etwa fünf Fällen mit der Reichsdeutschen Körber den Geschlechtsverkehr ausgeübt hatte.

Mit Schreiben vom 17. April 1942 beantragte der (stellvertretende) Leiter der Stapoaußendienststelle Saarbrücken, Biereth, beim HSSPF die rassische Überprüfung des Bialek (das Schreiben ist im Entwurf gezeichnet von Käppel, Kersebaum und Hils). Die rassische Überprüfung fiel negativ aus. Am 29. Mai 1942 beantragte Biereth beim RSHA die Sonderbehandlung des Bialek (der Antrag ist im Entwurf abgezeichnet von Köhl, Kersebaum und Käppel). Mit Fernschreiben vom 7. August 1942 ordnete das RSHA für Bialek die Schutzhaft an und verfügte gleichzeitig seine Einweisung in die Lagerstufe II des KL Buchenwald (Facharbeiter).

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1942 erbat Hils, von der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., von seiner vorgesetzten Dienststelle in Saarbrücken die für die Einweisung des Bialek erforderlichen Maßnahmen.

Für die Reichsdeutsche Körber hatte das RSHA Schutzhaft angeordnet und gleichzeitig ihre Einweisung für längere Zeit in das KL Ravensbrück verfügt.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. (B 282).

Vermerk:

In Anbetracht der annähernden Namensgleichheit bedarf es des Hinweises, daß der hiergenannte Bialek nicht identisch ist mit dem Wladislaus Bialek, geb. am 14. Mai 1915, der am 20.7.42 hingerichtet worden ist (vgl. Beiakten B 3182, 6400, 7560). Der hiergenannte Bialek war vielmehr am 7. Oktober 1942 als Henker an der Hinrichtung des Polen Franz Grzesiak beteiligt (vgl. dazu Beiakte B 4626 Bl. 63, 65).

b) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Die Mitwirkung der Beschuldigten an dem Einweisungsverfahren kann lediglich als eine versuchte Beihilfe gewertet werden. Der Beihilfeversuch war aber zu dem damaligen Zeitpunkt des Tatbeitrags der Beschuldigten noch straflos. Den Beschuldigten kann daher insoweit ein strafbares Verhalten gemäß § 2 Absatz 1 StGB nicht zur Last gelegt werden.

Die weitere Frage, welche Straftaten eventuell noch in Betracht kommen könnten, kann dahingestellt bleiben, da eine diesbezügliche Strafverfolgung infolge des Ablaufs der Verjährungsfrist verjährt ist.

c) Beschuldigte (Bl. 765-766 lit. D) a-n der Akte):

- 1.) Wenk Sachbearbeiter beim HSSPF
 (Tatbeitrag:
 Bl. 16 (nähre personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2),
 (B 282)) derzeitiger Aufenthalt nicht
 bekannt;
- 2.) Rentsch Stapostelle Saarbrücken
 (Tatbeitrag:
 Bl. 19 R (nähre personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2);
 (B 282))
- 3.) Biereth Stapostelle Saarbrücken
 (Tatbeitrag:
 Bl. 14, 14 R, (nähre personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 1);
 17, 19, 19 R,
 25 (B 282))
- 4.) Käppel Stapoaußendienststelle Neu-
 (Tatbeitrag:
 Bl. 13, 14, 14 R, stadt/Wstr. (nähre perso-
 17, 16, 18, 19 nelle Einzelheiten im Bei-
 (B 282)) heft A 1);
- 5.) Kersebaum Stapoaußendienststelle Neu-
 (Tatbeitrag:
 Bl. 14, 14 R, stadt/Wstr. (nähre perso-
 17 (B 282)) nelle Einzelheiten im Bei-
 heft A 2);
- 6.) Köhl Stapoaußendienststelle Neu-
 (Tatbeitrag:
 Bl. 1-17 R, 22, stadt/Wstr. (nähre perso-
 24-25 nelle Einzelheiten im Bei-
 (B 282)) heft A 2);

1054 158

- 7.) Kastura
 (Tatbeitrag:
 Bl. 18, 18 R,
 19, 19 R
 (B 282))

8.) Hils
 (Tatbeitrag:
 Bl. 7, 13, 14,
 14 R, 17 R,
 25 R (B 282))

9.) Schnarr
 (Tatbeitrag:
 Bl. 12 R, 19,
 19 R, 25, 25 R
 (B 282))

10.) Bausewein
 (Tatbeitrag:
 Bl. 4, 8
 (B 282))

11.) Gerst
 (Tatbeitrag:
 Bl. 21, 23a,
 23b, 25
 (B 282))

12.) Schmitz (?)
 (Tatbeitrag:
 Bl. 15
 (B 282))

Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähere personel-
 le Einzelheiten im Beiheft
 A 1);

Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähere personel-
 le Einzelheiten im Beiheft
 A 1);

Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähere personel-
 le Einzelheiten im Beiheft
 A 2);

Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähere personel-
 le Einzelheiten im Beiheft
 A 2);

Stapostelle Saarbrücken
 (nähere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 1);

Sachbearbeiter beim RuSHA
 Wiesbaden, nähere personel-
 le Einzelheiten und derzeitig-
 ger Aufenthalt nicht bekannt;

- A) Die Beschuldigten Biereth, Köhl und Schnarr sind verstorben. Das Verfahren gegen diese Beschuldigten hat sich daher bereits durch deren Tod erledigt.
- B) Was die übrigen Beschuldigten anbelangt, von denen die unter Ziffer 1, 2, 5 und 12 aufgeführten unbekannten Aufenthalts sind, so ist das Verfahren in jeder Hinsicht einzustellen.

19.) Zum Nachteil Blaszezyk Felix (Bl. 904 Ziffer
3 B 5 d.A.):

a) Sachverhalt:

Am 4. August 1940 wurde die Reichsdeutsche Hammerschmidt anonym angezeigt und des verbottenen Umgangs mit polnischen Kriegsgefangenen bezichtigt. Am 17. August 1940 wurde sie daraufhin in Haft genommen. Die von dem Gendarmerieposten Harxheim, Gendarmeriemeister Harrer, und der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. durchgeföhrten Ermittlungen bestätigten den Verdacht nicht. Mit Fernschreiben vom 4. September 1940 ordnete daraufhin das RSHA die Haftentlassung an; am 6. September 1940 wurde die Hammerschmidt nach strengster Verwarnung aus der Haft entlassen. Wenige Wochen nach ihrer Haftentlassung wurde die Hammerschmidt des verbotenen Umgangs mit polnischen Kriegsgefangenen - ein Nachweis des intimen Umgangs mit dem polnischen Zivilarbeiter Felix Blaszezyk konnte nicht erbracht werden - überführt und am 14.11.40 rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Am 1. Mai 1942 beschlagnahmte die Stapoaußen-dienststelle Neustadt/Wstr. einen Brief des polnischen Zivilarbeiters Blaszezyk, den dieser an seinen polnischen Landsmann Leon Drodz gerichtet hatte. Aus diesem Schreiben ergab sich ein begründeter Verdacht, daß Blaszezyk mit der Hammerschmidt verbotenen intimen Umgang pflegte bzw. gepflegt hatte. Am 6. Mai 1942 wurde Blaszezyk daraufhin von den Beamten Köhl und Bausewein der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. festgenommen und in das Hausgefängnis der Dienststelle verbracht. Nach anfänglichem Weigern gab Blaszezyk zu, in der Zeit von Juni

bis August 1940 etwa 10 mal mit der Hammerschmidt den Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben. Am 11. Mai 1942 wurde die Hammerschmidt festgenommen; auch sie gestand die "Tat". Mit Schreiben vom 10. Juni 1942 erbat der (stellvertretende) Leiter der Stapostelle Saarbrücken, Biereth, vom HSSPF Westmark die rassische Überprüfung des Blaszezyk (das Schreiben ist im Entwurf abgezeichnet von Köhl, Hils und Kersebaum). Die rassische Musterung des Blaszezyk fiel positiv aus. Am 11. September 1942 beantragte Biereth beim RSHA die Sonderbehandlung des Blaszezyk (der Antrag ist im Entwurf abgezeichnet von Gerst, Hils und Köhl). Dieser Antrag enthält eine eigene Stellungnahme dahingehend, daß eine Inschutzhafnahm des Blaszezyk und seine Einweisung in ein Konzentrationslager der Stufe I für ausreichend erachtet wird; gleichzeitig wird aber als Exekutionsort die Schießplatzanlage bei Harxheim vorgeschlagen. Mit Schreiben vom 23.1.43 ordnete das RSHA die Einweisung des Blaszezyk in die Sonderabteilung für Eindeutschungsfähige beim SS-Sonderlager Hinzert an. Am 25.2.43 wurde Blaszezyk in dieses Lager eingewiesen. Obwohl laut einer Stellungnahme des RuSHA vom 20. September 1943 die Sippe des Blaszezyk und damit auch Blaszezyk selbst als nicht wiedereindeutschungsfähig beurteilt worden war, ordnete das RSHA mit Schreiben vom 9. Dezember 1943 die Entlassung des Blaszezyk und seine Überstellung an den HSSPF Rhein-Wiesbaden an. Blaszezyk wurde am 23. Dezember 1943 weisungsgemäß aus dem SS-Sonderlager Hinzert entlassen.

Über sein weiteres Schicksal läßt sich aktenmäßig Näheres nicht entnehmen.

Die Reichsdeutsche Hammerschmidt war am 3.11.42 durch die Strafkammer des Landgerichts in Kaiserslautern wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt worden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. B 4007 (Hammerschmidt) und B 4007 n (Blaszezyk).

b) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Die Mitwirkung der Beschuldigten an dem Einweisungsverfahren ist als eine versuchte Beihilfe zu werten, denn die von ihnen getroffenen Maßnahmen stellen lediglich eine versuchte Förderung der Hinrichtung des Polen dar, die die Beschuldigten bereits bei der Antragstellung auf Sonderbehandlung einkalkulierten und insoweit auch billigend in Kauf nahmen. Der Beihilfeversuch war aber zu dem damaligen Zeitpunkt des Tatbeitrags der Beschuldigten noch nicht strafbar, so daß den Beschuldigten insoweit ein strafbares Verhalten gemäß § 2 Absatz 1 StGB nicht zur Last gelegt werden kann.

Die weitere Frage, welche Straftaten eventuell noch in Betracht kommen könnten, kann dahingestellt bleiben, da eine diesbezügliche Strafverfolgung infolge des Ablaufs der Verjährungsfrist verjährt ist.

c) Beschuldigte (Bl. 774 f-774 g lit. C) a-x d.A.):

- | | |
|---|---|
| 1.) Biereth
(Tatbeitrag:
Bl. 62, 62 R
70-71 R, 84 R
(B 4007)) | Stapostelle Saarbrücken
(nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 1); |
|---|---|

1060 169

- 15.) Kropp
 (Tatbeitrag:
 Bl. 12, 16,
 16 R, 17
 (B 4007)) Stapostelle Saarbrücken
 (nähtere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2);
 derzeitiger Aufenthalt nicht
 bekannt;

16.) Kastura Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähtere personel-
 le Einzelheiten im Beiheft
 A 1);

17.) Käppel
 (Tatbeitrag:
 Bl. 42
 (B 4007)) Stapoaußendienststelle Neu-
 stadt/Wstr. (nähtere personel-
 le Einzelheiten im Beiheft
 A 1);

18.) Harrer
 (Tatbeitrag:
 Bl. 3-5 R,
 6-8, 9, 9 R,
 13, 40, 40 R
 (B 4007)) GM, Gend.Posten Harxheim
 (nähtere personelle Einzel-
 heiten im Beiheft A 2);

19.) Retzer
 (Tatbeitrag:
 Bl. 20-23, 19
 (B 4007)) Kripo Kaiserslautern, nähere
 personelle Einzelheiten und
 derzeitiger Aufenthalt nicht
 bekannt;

20.) Aigner
 (Tatbeitrag:
 Bl. 19
 (B 4007)) Kripo Kaiserslautern, nähere
 personelle Einzelheiten und
 derzeitiger Aufenthalt nicht
 bekannt;

21.) Werner
 (Tatbeitrag:
 Bl. 14, 14 R
 (B 4007)) Gendarmerie-Meister, nähere
 personelle Einzelheiten und
 derzeitiger Aufenthalt nicht
 bekannt;

1062 166

22.) Unbekannt Kriminalassistent z. Pr.

Bl. 13 R, 14 R,
16 (B 4007)

- A) Die Beschuldigten Biereth, Köhl und Harrer sind zwischenzeitlich verstorben. Das Verfahren gegen diese Beschuldigten hat sich daher bereits durch deren Tod erledigt.
- B) Was die übrigen Beschuldigten anbelangt, von denen die unter Ziffer 2, 6-10, 13, 15 und 19-22 genannten unbekannten Aufenthalts sind, so ist das Verfahren in jeder Hinsicht einzustellen.

20.) Zum Nachteil Romanowsky Stanislaus (Bl. 904, Ziffer
3 B 6 d.A.):a) Sachverhalt:

Im Verlauf der Ermittlungen gegen den polnischen Zivilarbeiter Wladislaw Bialek (9 Js 7/65) ergab sich der Verdacht, daß auch der polnische Zivilarbeiter Jan Stanislaus Romanowsky in unerlaubten Geschlechtsbeziehungen mit deutschen Frauen gestanden hatte. Mit Schreiben vom 19.3.42 wies wies der Referatsleiter Hils von der Stapoaußen-dienststelle Neustadt/Wstr. den Gendarmerie-posten in Herschweiler, Pettersheim, an, Romanowsky sofort festzunehmen und zur Stapoaußen-dienststelle Neustadt/Wstr. zu verbringen. Am 21.3.42 wurde daraufhin Romanowsky von dem Gendarmeriemeister Litzenberger festgenommen und nach Neustadt/Wstr. zur Stapoaußen-dienststelle verbracht. Die daraufhin durchgeföhrten Er-mittlungen ergaben, daß Romanowsky mit den Reichsdeutschen Anna Seitz und Emma Besler mehrfach den Geschlechtsverkehr ausgeübt hatte. Nunmehr beantragte der (stellvertretende) Leiter der Stapostelle Saarbrücken, Biereth, beim HSSPF Westmark die rassische Überprüfung des Romanowsky (das undatierte Schreiben ist im Entwurf abgezeichnet von Käppel und Kersebaum). Die vom Eignungsprüfer Harms der Ergänzungsstelle der Waffen-SS Rhein (XII) durchgeföhrte rassische Musterung fiel negativ aus; das Ergebnis teilte der Sachbearbeiter Wenk beim HSSPF Westmark der Stapostelle Saarbrücken mit dem Zusatz mit, daß Romanowsky zu erhängen sei. Am 10. August 1942 beantragte Biereth beim RSHA die Sonderbehand-lung des Romanowsky (der Antrag ist im Entwurf abgezeichnet von Gerst, Köhl und Schnarr). Mit Fernschreiben vom 7. Mai 1943 ordnete das RSHA

die Einweisung des Romanowsky als Häftling der Stufe II in das KL Natzweiler an.

Die Reichsdeutsche Anna Seitz wurde wegen fortgesetzten verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten verurteilt; gegen die Emma Besler wurde eine Gefängnisstrafe von 1 Monat verhängt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr., betreffend Seitz geb. Richterfeld (Beiakte B 7547).

b) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Über den wirklichen Ausgang des Sonderbehandlungsverfahrens gegen Romanowsky ist nichts bekannt; fest steht lediglich, daß er, obschon er "für die Aufnahme in die Volksgemeinschaft" ungeeignet befunden (Bl. 31 ff. B 7547), in Schutzhaft genommen und, nach vorübergehender Flucht, auf Weisung des RSHA dem KL Natzweiler überstellt wurde. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen gefolgert werden könnte, daß Romanowsky wegen seiner intimen Beziehungen zu den Reichsdeutschen Anna Seitz und Emma Besler oder aus sonstigen Gründen auf Anordnung des RSHA hingerichtet worden ist.

Die Mitwirkung der Beschuldigten an dem Einweisungsverfahren kann daher lediglich als eine versuchte straflose Beihilfe betrachtet werden mit der Folge, daß ihnen insoweit ein strafbares Verhalten gemäß § 2 I StGB nicht zur Last gelegt werden kann (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 20: Sonderbehandlung

Blaszezyk) lit. b).

Soweit eventuell andere Straftaten noch in Betracht kommen könnten, sind diese zwischenzeitlich verjährt.

c) Beschuldigte (Bl. 781-782 der Akte):

- | | |
|----------------|-----------------------------|
| 1.) Wenk | Sachbearbeiter beim HSSPF, |
| (Tatbeitrag: | nähere Personalien im Bei- |
| Bl. 30 | heft A 2, gegenwärtiger |
| (B 7547)) | Aufenthalt nicht bekannt; |
| 2.) Biereth | Stapostelle Saarbrücken |
| (Tatbeitrag: | (nähere Einzelheiten im |
| Bl. 27, 27 R, | Beiheft A 1); |
| 33 ff., 36 | |
| (B 547)) | |
| 3.) Käppel | Stapoaußendienststelle Neu- |
| (Tatbeitrag: | stadt/Wstr. (nähere Einzel- |
| Bl. 27, 27 R | heiten im Beiheft A 1); |
| (B 7547)) | |
| 4.) Kersebaum | Stapoaußendienststelle Neu- |
| (Tatbeitrag: | stadt/Wstr. (nähere Einzel- |
| Bl. 19 R, 27, | heiten im Beiheft A 2); |
| 27 R (B 7547)) | |
| 5.) Köhl | Stapoaußendienststelle Neu- |
| (Tatbeitrag: | stadt/Wstr. (nähere Einzel- |
| Bl. 1 f., 3, | heiten im Beiheft A 2); |
| 4 f., 6-9, 10, | |
| 18, 27, 27 R, | |
| 33 f., 36, 41, | |
| 45 f., 46 | |
| (B 7547)) | |

- 6.) Hils
(Tatbeitrag:
Bl. 4 f., 5 R,
10, 37, 38 f.,
40, 41, 44 R,
45 R, 46
(B 7547))
Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr. (nähtere
Einzelheiten im Beiheft
A 1);
- 7.) Harms
(Tatbeitrag:
Bl. 29, 31 f.
SS-Eignungsprüfer beim
HSSPF Westmark, nähere
Personalien und gegenwärtiger
Aufenthalt nicht
bekannt;
- 8.) Rentsch
(Tatbeitrag:
Bl. 41, 45 R
(B 7547))
Stapostelle Saarbrücken,
z.Z. unbekannten Aufenthalts
(ausgeschrieben im
DFB zur Aufenthaltsermittlung:
StA Hannover
2 Js 333/60 wegen Mordes;
StA Göttingen 5 Js 161/64
als Zeuge);
- 9.) Lickleder
(Tatbeitrag:
Bl. 41, 43,
45 R (B 7547))
Stapoaußendienststelle
Neustadt/Wstr. (nähtere
Einzelheiten im Beiheft
A 1);
- 10.) Gerst
(Tatbeitrag:
Bl. 33 f., 36
(B 7547))
Stapostelle Saarbrücken
(nähtere Einzelheiten im
Beiheft A 1);
- 11.) Schnarr
(Tatbeitrag:
Bl. 33 f., 37,
38, 40, 45 R
(B 7547))
Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähtere Einzel-
heiten im Beiheft A 2);

1067 171

- | | |
|---|--|
| 12.) Jung
(Tatbeitrag:
Bl. 42
(B 7547)) | Stapostelle Saarbrücken
(nähtere personelle Einzelheiten und gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt); |
| 13.) Grimm
(Tatbeitrag:
Bl. 19 R
(B 7547)) | Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (nähtere Einzelheiten im Beiheft A 2); |
| 14.) Unbekannt
(Tatbeitrag:
Bl. 11, 22,
23 R (B 7547)) | (Gestapo Regensburg) |
| 15.) Engel
(Tatbeitrag:
Bl. 23 f.
(B 7547)) | Stapo Regensburg, nähere personelle Einzelheiten und gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt; |
| 16.) Litzenberger
(Tatbeitrag:
Bl. 5 R, 19 R
(B 7547)) | Meister der Gendarmerie, nähere personelle Einzelheiten und gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt; |

A) Die Beschuldigten Biereth, Köhl und Schnarr sind verstorben. Das Verfahren gegen diese Beschuldigten hat sich daher bereits durch deren Tod erledigt.

B) Was die übrigen Beschuldigten anbelangt, von denen die unter Ziffer 1, 4, 7-8, 12-16 aufgeführten unbekannten Aufenthalts sind, so ist das Verfahren in jeder Hinsicht einzustellen.

21.) Zum Nachteil Freljan Wladislaus (Bl. 905, Ziffer
3 B 7 d.A.)

a) Sachverhalt:

Im Verlauf des gegen den polnischen Zivilarbeiter Stanislaus Romanowski gerichteten Sonderbehandlungsverfahrens ergaben sich Anhaltspunkte dafür, daß auch der polnische Zivilarbeiter Wladyslaw Freljan verbotenen intimen Umgang mit deutschen Frauen gepflogen hatte. Deshalb wurde Freljan am 14. Mai 1942 von dem Beamten Köhl der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. vorläufig festgenommen und in das Hausgefängnis dieser Dienststelle eingeliefert. Die durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß Freljan im Sommer 1941 die Reichsdeutsche Emilie Heß etwa 10 mal geküßt, mehrfach über der Kleidung an den Brüsten und am Geschlechtsteil unsittlich berührt und vergeblich zur Ausübung des Beischlafs mit ihm zu bestimmen versucht hatte.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1942 beantragte der stellvertretende Leiter der Stapo Stelle Saarbrücken, Biereth, beim RSHA die Inschutzhaftnahme des Freljan und dessen Einweisung in ein Konzentrationslager der Stufe III (das Schreiben ist im Entwurf abgezeichnet von Köhl und Kersebaum). Mit Fernschreiben vom 29. Juli 1942 ordnete der RSHA für Freljan Schutzhaft an und verfügte gleichzeitig dessen Einweisung als Häftling der Stufe III in das KL Mauthausen.

Mit Schreiben vom 11. August 1942 teilte Gerst (Stapo Stelle Saarbrücken) der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. diese Entscheidung des

RSHA mit und ordnete gleichzeitig die Überführung des Freljan in das KL Mauthausen an. Am 1. September 1942 wurde Freljan nach Mauthausen verschubt, wo er am 15. September 1942 eintraf. Am 8. Januar 1943 ist Freljan im KL Mauthausen an chronischer Nierenentzündung verstorben.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Originalakten der Geheimen Staatspolizei der Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. (B 3186).

b) Beschuldigte (Bl. 789 der Akte):

c) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Aus der Originalakte ergibt sich eindeutig, daß gegen Freljan ein Sonderbehandlungsverfahren der üblichen Art nicht anhängig war. Der Vorgang enthält keinen Sonderbehandlungsantrag; es fehlt auch jegliche Bezugnahme auf die einschlägigen Erlasse und Verfügungen. Die Begriffsbezeichnung "Sonderbehandlung" findet

überhaupt keine Erwähnung. Stattdessen ist immer nur ausdrücklich von der Inschutzhaftnahme und Einweisung in das KL Mauthausen die Rede.

Aus der Akte sind auch keine Anhaltspunkte zu ersehen, aus denen gefolgert werden könnte, daß die gegen Freljan getroffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet waren, ihn der sogenannten Sonderbehandlung zuzuführen und damit zur Hinrichtung zu bringen. Es sind aus der Akte auch keine Hinweise für die Annahme ersichtlich, daß Freljan im Lager Mauthausen wegen seines versuchten intimen Umgangs mit der Reichsdeutschen Heß hingerichtet worden ist. Allerdings kann eine direkte Tötungsanordnung des RSHA ohne weiteres nicht ausgeschlossen werden. Diese müßte aber dann direkt, also unter Ausschaltung der Stapostellen Saarbrücken und Neustadt/Wstr. an die Lagerkommandatur des KL Mauthausen erfolgt sein mit der rechtlichen Folge, daß insoweit die an der Einweisung beteiligten Beschuldigten, wenn nicht bereits aus objektiven Gesichtspunkten, so doch zumindest aus subjektiven Gründen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Gegen eine vorsätzliche Tötung spricht aber auch noch ein weiterer Gesichtspunkt. Wie sich aus dem Vorgang (Zusatzheft Bl. 8 und 11 der Beiakte B 3186) ergibt, wurde Freljan am 12. September 1942 in das KL Mauthausen eingeliefert, wo er am 8.1.43 an chronischer Nierenentzündung verstarb. Bereits dieser lange Zeitraum von der Anlieferung bis zum Tod spricht gegen eine vorsätzliche Tötung, da es der "Gepflogenheit" entsprach, den "Verurteilten" noch am gleichen Tag seiner Einlieferung zu exekutieren. Letztlich muß aber auch folgender Gesichtspunkt berück-

1071175

sichtigt werden: Einmal war die "Tat" des Polen nicht besonders schwerwiegend; zum anderen bestand weder für die beteiligten Beschuldigten wie auch für das RSHA keine Veranlassung, speziell im Fall Freljan von der bisherigen Gewohnheit des "offiziellen Sonderbehandlungsverfahrens" abzuweichen und die Ermordung des Freljan unter dem Deckmantel der Inschutzhaftnahme zu veranlassen und erst nach Ablauf von 4 Monaten im KL Mauthausen unter der falschen Bezeichnung: "Verstorben an chronischer Nierenentzündung" heimlich durchzuführen.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen:
Trotz erheblicher Verdachtsgründe lässt sich eine vorsätzliche rechtswidrige Ermordung des Freljan nicht mit letzter Sicherheit nachweisen.

Die weitere Frage, welche strafbaren Handlungen insoweit noch in Betracht kämen (so zum Beispiel Freiheitsberaubung im Amt in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung), kann dahingestellt bleiben, da eine diesbezügliche Strafverfolgung infolge des Ablaufs der Verjährungsfrist verjährt ist.

- A) Der Beschuldigte Biereth ist zwischenzeitlich verstorben. Das Verfahren hat sich daher insoweit durch Tod erledigt.
- B) Das Verfahren gegen die Beschuldigten Gerst und Kersebaum, letzterer ist unbekannten Aufenthalts, ist mangels Beweises bzw. Verjährung einzustellen.

- 22.) Zum Nachteil N(?)ospert Ludwig
23.) Zum Nachteil Jedrczyak Kasimir
(Bl. 887/888 Ziffer 3 B 8 a-b d.A.)

a) Sachverhalt:

- 1.) Aus dem Dienstreisebericht für die Zeit vom 31. August 1944 bis 7. September 1944 des SS-Eignungsprüfers 154 SS-Oberscharführer Katzeburg ist zu entnehmen, daß ein gewisser N(?)ospert Ludwig im Rahmen eines Sonderbehandlungsverfahrens hätte rassisch überprüft werden sollen, dies aber nicht möglich gewesen war, da er am 28.8.44 bereits auf die Dauer von sechs Monaten ins KL Dachau eingewiesen worden war. Nähere Einzelheiten sind nicht ersichtlich; über das weitere Schicksal des Häftlings ist nichts bekannt (vgl. dazu Bl. 887, 823 d.A.).
- 2.) Aus der Beiakte Bl. 37 B 4626 ist ersichtlich, daß gegen Jedrczyak ein Sonderbehandlungsverfahren eingeleitet worden war. Nähere Einzelheiten sind nicht bekannt. Fest steht lediglich, daß Jedrczyak im Jahre 1945 aus dem KL Dachau befreit worden ist (Bl. 862 lit. c d.A.).

- b) Als Beschuldigte kommen ehemalige Angehörige - Sachbearbeiter, Referatsleiter, Abteilungs- und Dienststellenleiter - der Stapo Dienststelle Saarbrücken sowie der Stapo Außenstelle Neustadt/Wstr. in Betracht. Denn das Sonderbehandlungsverfahren war bei der Stapo Außenstelle Neustadt/Wstr. anhängig und fiel somit in diesen Zuständigkeitsbereich.

Auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse aus den übrigen Sonderbehand-

1073177

lungsverfahren könnten daher - soweit sie zwischenzeitlich nicht verstorben oder unbekannten Aufenthalts sind - in Betracht kommen:

Hils, Lickleder, Käppel und Gerst.

Denn diese Personen sind in den zur fraglichen Tatzeit anhängigen Sonderbehandlungsverfahren maßgeblich in Erscheinung getreten. Da jedoch keinerlei schriftliche Unterlagen mehr vorhanden sind, kann nicht eindeutig festgestellt werden, inwieweit diese Personen tatsächlich an dem hier zur Frage stehenden Sonderbehandlungsverfahren mitgewirkt haben. Mutmaßungen und Rückschlüsse aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen reichen allein nicht aus, diese Personen einwandfrei auch als Beschuldigte hier zu identifizieren. Dazu bedarf es vielmehr konkreter Hinweise, aus denen sich eindeutig und zweifelsfrei eine maßgebliche Tatbeteiligung herleiten lässt. Solche Erkenntnisse liegen also nicht vor; sie können auch nicht mehr gewonnen werden, da keine beweiserheblichen schriftlichen Unterlagen mehr vorhanden sind.

Das Verfahren ist daher mangels Täternachweis einzustellen.

1074 178

- 24.) Zum Nachteil Bomba Ignaz
- 25.) Zum Nachteil Celmer Sigmund
- 26.) Zum Nachteil Kernocycki Victor
- 27.) Zum Nachteil Maciewiczak Boleslaw
- 28.) Zum Nachteil Schmatloch Hubert
(Bl. 905 Ziffer 3 C 1-5 d.A.)

a) Sachverhalt:

In dem Sonderbehandlungsverfahren (zum Nachteil Pawlyk Wasil) befindet sich folgende Verfügung:

"An
den Höheren SS und Polizeiführer
- R. u. S. Führer Westmark -
in Metz
Bärenstraße 10

Betrifft: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen

Bezug : Mündlicher Auftrag vom 12.2.43

Anlagen : 14 Lichtbilder

Als Anlage überreiche ich die Lichtbilder der am 12.2.43 rassisch überprüften polnischen Zivilarbeiter Wasil Pawlyk, Franz Bialas, Victor Kerno-cycki, Hubert Schmatloch, Ignaz Bomba, Boleslaw Maciewiczak und Sigmund Celmer".

Diese Verfügung ist im Entwurf abgezeichnet von Köhl, Hils, Lickleder, Pitz und Rentsch.

Die Verfügung befindet sich im Original in der Originalakte der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. (Bl. 10 B 4950 betreffend Pawlyk Wasil).

b) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Auf Grund des obengenannten Schreibens könnte angenommen werden, daß gegen die bezeichneten Personen ein Sonderbehandlungsverfahren anhängig

gewesen war und diese insoweit in der üblichen Form, entweder durch Erhängen am Tatort oder in einem KL exekutiert worden sind. Ein Anhaltpunkt für diese Annahme könnte in der Bezeichnung "Sonderbehandlung" erblickt werden. Auf Grund der in den übrigen Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen steht jedoch fest, daß rassebiologische Überprüfungen auch aus anderen Gründen und nicht nur im Falle eines anhängigen Sonderbehandlungsverfahrens veranlaßt und durchgeführt wurden. Sei es, daß die betreffende fremdvölkische Person ihre Wiedereindeutschung betrieb, sei es, daß sie sich freiwillig zur deutschen Wehrmacht oder einer sonstigen Organisation meldete, oder sei es, daß sie heiraten wollte. In Anbetracht der nationalsozialistischen Rassepolitik gab es zahlreiche Gründe, die eine rassische Überprüfung erforderlich machten. Wie bereits ausgeführt, sind die Gründe, die zur rassischen Musterung der genannten Personen führten, mit Ausnahme des genannten Pawlyk, der tatsächlich im Rahmen eines Sonderbehandlungsverfahrens hingerichtet worden ist, nicht bekannt. Aktenunterlagen bei der Gestapo Neustadt/Wstr. über die oben aufgeführten Personen konnten nicht aufgefunden werden (mit Ausnahme der Akte Pawlyk - Beiakte B 4950); es konnten auch insoweit keine näheren konkreten Hinweise ermittelt werden. In Anbetracht dessen kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, daß die polnischen Zivilarbeiter aus anderen Gründen als denen einer Sonderbehandlung rassistisch gemustert worden sind mit der rechtlichen Folge, daß insoweit eine strafbare Handlung mangels ausreichenden Nachweises ausscheidet. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß in der fraglichen Verfügung die Bezeichnung "Sonder-

"behandlung" verwendet wird. Denn insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, daß der die Übertragung der fraglichen Lichtbilder auslösende "mündliche Auftrag" vom 12.2.42 im Rahmen der Sonderbehandlungsangelegenheit Pawlyk erteilt wurde mit dem darüber hinausgehenden Auftrag, gleichzeitig auch die Lichtbilder der übrigen gemusterten Personen aus Zweckmäßigkeitsgründen mit zu übersenden; insoweit dürfte dann die Bezeichnung "Sonderbehandlung" eine hinreichende Erklärung finden.

Sollte man indessen der gegenteiligen Auffassung sein, daß gegen den polnischen Zivilarbeiter ein Sonderbehandlungsverfahren mit dem Ziel der Hinrichtung anhängig gewesen war, so ergibt die rechtliche Beurteilung folgendes:

Ein vollendetes Tötungsverbrechen scheidet aus, weil kein konkreter Nachweis dafür vorhanden ist, daß der polnische Zivilarbeiter auf Anordnung des RSHA tatsächlich ermordet worden ist. Ein versuchtes Tötungsdelikt scheidet ebenfalls aus, weil aus dem Ermittlungsergebnis keine eindeutigen tatsächlichen Hinweise weder auf den endgültig gefaßten Tötungsentschluß seitens des Hauptverantwortlichen im RSHA noch auf eine Tötungsanordnung, aus der auf diesen Tötungsentschluß gefolgert werden könnte, zu entnehmen sind.

Die in den "Geheimerlassen" getroffenen Anordnungen des RSHA vermögen für sich allein betrachtet ein versuchtes Tötungsdelikt nicht zu begründen, denn - abgesehen davon, daß für die Annahme eines Versuchs stets eine Handlung erforderlich ist, die den Anfang der Ausführung

des Tatbestandes des Mordes enthält, eine solche konkrete Handlung hier indessen fehlt - enthalten diese Erlasse lediglich die allgemeine Bereitschaft Himmlers, in solchen Fällen die betreffenden Fremdvölkischen zum Tode zu "verurteilen" und ihre Hinrichtung anzuordnen. Eine solche allgemeine Bereitschaft, eine Tat zu begehen, genügt indessen nicht. Denn es ist erforderlich, daß der Entschluß zur Tat bereits endgültig gefaßt ist. Ist der Täter noch unentschlossen, behält er sich insbesondere die Entscheidung über das Ob der Tat noch vor, liegt kein Versuch vor (RG ST 16, 135; 68, 341; 70, 203; 52, 148; 71, 53; BGH ST 12, 306; 21, 17; NJW 49, 478;).

c) Beschuldigte (Bl. 658, 671, 684, 697 und 710 d.A.):

1.) Köhl

Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere perso-
nelle Einzelheiten im Bei-
heft A 2);

2.) Lickleder

Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere perso-
nelle Einzelheiten im Bei-
heft A 1);

3.) Hils

Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere perso-
nelle Einzelheiten im Bei-
heft A 1);

4.) Pitz

Stapostelle Saarbrücken
(nähere personelle Einzel-
heiten im Beiheft A 2);

1078 182

5.) Rentsch

Stapostelle Saarbrücken
(nähere personelle Einzel-
heiten im Beiheft A 2);

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Hils,
Lickleder, Pitz und Rentsch, letzterer ist zur
Zeit unbekannten Aufenthalts, ist gemäß § 170
II StPO einzustellen, da eine Straftat nicht mit
letzter Sicherheit nachgewiesen werden kann.
Soweit das Verfahren den Beschuldigten Köhl be-
trifft, hat es sich durch dessen Tod erledigt.

29.) Zum Nachteil Basiak Stefan (Bl. 905, Ziffer 3 C 6 d.A.):

a) Sachverhalt:

Im Verlaufe eines gegen die Reichsdeutsche Waltraud Schmidt aus Ludwigshafen/Rh. anhängigen Ermittlungsverfahrens wegen Diebstahls zum Nachteil eines polnischen Kriegsgefangenen ergaben sich Anhaltspunkte, daß die Schmidt mit dem polnischen Kriegsgefangenen Stefan Basiak in intimen Geschlechtsbeziehungen gestanden hatte. Dieser Verdacht gründete sich auf Briefe, die bei der Durchsuchung der Wohnung der Schmidt aufgefunden worden waren. Die daraufhin von der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß zwischen der Schmidt und dem Polen Basiak ein längerer Briefwechsel stattgefunden hatte und daß es auch zwischen beiden zu unbedeutenden Zärtlichkeiten gekommen war. Intime Geschlechtsbeziehungen wurden von beiden energisch abgestritten; auch der Verdacht des unerlaubten Geschlechtsverkehrs zwischen dem genannten Polen und der Reichsdeutschen Seitz (vgl. 1079/1080 d.A.) bestätigte sich nicht.

Auf Grund dieses Ermittlungsergebnisses wurde gegen den Polen Basiak beim Gericht der Division Nr. 148 in Metz ein Kriegsgerichtsverfahren eingeleitet, das später zuständigkeitsshalber dem Gericht des Kdt. der Befestigungen Eifel-Saarpfalz in Kaiserslautern abgegeben wurde.

Der Ausgang dieses Kriegsgerichtsverfahrens ist nicht bekannt. Fest steht jedoch, daß gegen den polnischen Kriegsgefangenen Stefan Basiak kein Sonderbehandlungsverfahren eingeleitet bzw. durchgeführt worden ist.

Die Reichsdeutsche Schmidt wurde am 16.6.42 vom Amtsgericht in Ludwigshafen/Rh. wegen eines Vergehens des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen in Tatmehrheit mit einem Vergehen des Diebstahls zu einem Jugendarrest von einem Monat verurteilt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. (Beiakte B 4992 betreffend Schmidt Waltraud).

b) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Aus der Beiakte B 4992 ergibt sich eindeutig, daß gegen den polnischen Kriegsgefangenen Basiak kein Sonderbehandlungsverfahren anhängig war. Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, daß beabsichtigt war, gegen Basiak wegen des verbotenen Umgangs mit der Reichsdeutschen Schmidt Maßnahmen im Rahmen einer Sonderbehandlung zu ergreifen, einzuleiten oder durchzuführen. Letztlich fehlen auch jegliche Hinweise darüber, daß von Seiten der Gestapo auf das gegen Basiak anhängige Kriegsgerichtsverfahren irgendwelche Einflußnahme im Sinne einer Sonderbehandlung ausgeübt wurde bzw. daß eine solche beabsichtigt war.

Eine strafbare Handlung - soweit es die hier in Frage kommenden Dienststellen der Gestapo und damit die Beschuldigten betrifft - scheidet daher bei der gegebenen Sach- und Rechtslage aus.

c) Beschuldigte (Bl. 818 d.A.):

1.) Bausewein Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2);

1081 185

- 2.) Gerst Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere personelle
Einzelheiten im Beiheft A 1);

3.) Hils Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere personelle
Einzelheiten im Beiheft A 1);

4.) Käppel Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere personelle
Einzelheiten im Beiheft A 1);

5.) Kastura Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere personelle
Einzelheiten im Beiheft A 1);

6.) Kersebaum Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere personelle
Einzelheiten im Beiheft A 2);

Das Verfahren gegen die Beschuldigten Bausewein, Gerst, Hils, Käppel, Kastura und Kersebaum (letzterer ist unbekannten Aufenthalts) ist daher gemäß § 170 II StPO einzustellen.

1082

186

30.) Zum Nachteil Stacherczyk (Bl. 905 Ziffer 3 C 7 d.A.):

a) Sachverhalt:

Am 31. März 1941 wurde die Reichsdeutsche Anna Feldmann aus Haßloch wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs mit dem polnischen Zivilarbeiter Bronislaw Stacherczyk, geb. am 5.3.10 in Czestochawa, festgenommen; am 5.12.44 wurde sie aus der Schutzhaft entlassen.

Ebenfalls am 31. März 1941 wurde auch die Reichsdeutsch Anna Schuster aus Haßloch wegen des Verdachts unerlaubter Geschlechtsbeziehungen mit einem Polen (vermutlicher Name Wadek oder Wandek) festgenommen und im November 1941 bis zum 5. Januar 1945 in das KL Ravensbrück und später in das KL Auschwitz eingewiesen.

Aus der noch vorhandenen Karteikarte der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr., betreffend Anna Feldmann, ist zu entnehmen, daß gegen den genannten Polen Stacherczyk ein Verfahren (sehr wahrscheinlich ein Sonderbehandlungsverfahren) bei der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. anhängig war. Dies ergibt sich aus dem Karteivermerk: "Vorgang i.d.PA. - Bronislaw Stacherczyk, geb. am 5.10.10 in Czestochawa". Über den Ausgang dieses Verfahrens ist nichts bekannt. Des weiteren fehlen auch jegliche näheren Erkenntnisse hinsichtlich des namentlich nicht genau bekannten Polen, der mit der Anna Schuster in unerlaubten Geschlechtsbeziehungen gestanden haben soll.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus Bl. 823 der Akte und der Beiakte 9 Js 26/51 StA Frankenthal, betreffend Hausberger Jakob.

b) Beschuldigte:

Unbekannt:

(ehemalige Beamte der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. und der ~~Stapostelle~~ Saarbrücken).

c) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

1.) Es ist davon auszugehen, daß gegen den Pole Stacherczyk bei der Gestapo (Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr.) ein Verfahren anhängig gewesen war. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Karteivermerk, in dem hinsichtlich des Vorgangs Feldmann auf die Personalakte des Stacherczyk Bezug genommen wird. Dieses Verfahren muß ein Sonderbehandlungsverfahren der üblichen Art gewesen sein, da der gegen Stacherczyk gerichtete Schuldvorwurf sich auf intime Geschlechtsbeziehungen mit einer Reichsdeutschen bezogen hatte. Inwieweit aber dieses Verfahren tatsächlich mit einer die Exekution des Polen oder seine Einweisung in ein KL anordnenden Entscheidung des RSHA seinen Abschluß gefunden hat, steht nicht fest, da sämtliche einschlägigen Unterlagen nicht mehr vorhanden sind. Auf Grund des bisherigen Ermittlungsergebnisses kann nicht ausgeschlossen werden, daß gegen Stacherczyk zwar ein Sonderbehandlungsverfahren anhängig gewesen war, aber nicht abgeschlossen, sondern an das zuständige Kriegsgericht abgegeben worden ist, weil es an einer für die Durchführung des Sonderbehandlungsverfahrens notwendigen Voraussetzung fehlte, nämlich der, daß der Pole nicht über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen belehrt worden war. Anhaltspunkte hierfür könnten aus den bisherigen Er-

mittlungen (Bl. 831 der Akte) entnommen werden, wonach der Pole wegen des Fehlens dieser Belehrung von der Gestapo zwar abgeholt, aber nicht exekutiert worden sein soll. Weitere Ermittlungen insoweit versprechen auch keinen Erfolg. Denn wegen des Fehlens dieser Unterlagen kann nicht mit einer zweifelsfreien Sicherheit festgestellt werden, wer an dem Verfahren mitgewirkt hatte und inwieweit diesem bzw. diesen Beteiligten daher auch ein Schuldvorwurf gemacht werden kann.

2.) Was den anderen, namentlich nicht genau bekannten Polen anbelangt, so steht nicht fest, daß gegen ihn ein Sonderbehandlungsverfahren eingeleitet und durchgeführt worden ist. Trotz intensiver Nachforschungen konnten keine diesbezüglichen Unterlagen gefunden werden. Aus der Tatsache allein, daß dieser Pole von der Gestapo "abgeholt" worden ist, können jedenfalls diese Schlußfolgerungen nicht gezogen werden. Denn auch bei ihm kann nicht ausgeschlossen werden, daß der ihn betreffende Vorgang, soweit überhaupt vorhanden, gleichfalls an das zuständige Kriegsgericht abgegeben worden ist.

Auch hier versprechen weitere Ermittlungen aus den obengenannten Gründen keinen Erfolg.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte wäre demnach das Verfahren einzustellen, da eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann.

1085 189

31.) Zum Nachteil Szydelko Jan (Bl. 906, Ziffer 3 C 8 d.A.):

a) Sachverhalt:

Am 20. Mai 1944 erstattete der russische Zivilarbeiter Georg Tschaharov bei dem Gendarmerieposten Bad Dürkheim gegen den polnischen Zivilarbeiter Szydelko Strafanzeige wegen Diebstahls und unerlaubten Geschlechtsverkehrs mit einem deutschen Mädchen. Auf Grund dieser Anzeige wurde der Pole Szydelko sofort festgenommen und der Stapoaußenstelle Neustadt/Wstr. überstellt. Die durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß der Beschuldigte Szydelko in der Zeit von Weihnachten 1943 bis 15. Mai 1944 mehrfach mit der damals 16 Jahre alten Reichsdeutschen Josefine Stay den Geschlechtsverkehr ausgeübt hatte. Mit Schnellbrief vom 7.6.44 erstattete der Leiter (Schütz?) der Stapo stelle Saarbrücken dem RSHA über den Vorfall einen vorläufigen Bericht (der Schnellbrief ist im Entwurf abgezeichnet von Lickleder und Hils). Mit Schreiben vom 23. Juni 1944 beantragte der (stellvertretende) Leiter der Stapo stelle Saarbrücken, Pitz, beim RSHA die Sonderbehandlung des Szydelko, des weiteren erbat er mit Schreiben gleichen Datums vom HSSPF die rassische Musterung (beide Schreiben sind im Entwurf abgezeichnet von Lickleder und Hils). Die rassische Überprüfung des Szydelko vom 27. 10.44 beantragte Hils beim Kommandeur der Sipo Westmark - Außendienststelle Heiligenwald - die Inschutzhaftnahme des Szydelko und seine Einweisung in ein KL, weil auf den Sonderbehandlungsantrag vom 23. Juni 1944 das RSHA noch keine Entscheidung gefällt hatte. Mit Schreiben vom 3.2.45 teilte der Kommandeur der Sipo der Außendienststelle Neustadt/Wstr. mit, daß er über Szydelko Schutzhaft angeordnet und den

Polizeipräsidenten von Saarbrücken ersucht habe, Szydelko mit dem nächsten Gefangenentransport in das KL Buchenwald zu verschubten.

Die Reichsdeutsche Stay war bereits Ende 1944 in ein KL verschubt worden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Originalakten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Neustadt/Wstr. (Beiakte B 350 betreffend Stay Josefine).

2.) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Ein Verbrechen der Beihilfe zu einem vollendeten Tötungsverbrechen scheidet aus, da keine sicheren konkreten Hinweise dafür vorhanden sind, daß der polnische Zivilarbeiter auf Anordnung des RSHA tatsächlich ermordet worden ist. Denn aus der Beiakte B 350 ist über das weitere Schicksal des Polen Szydelko nichts zu entnehmen; aus dem Schreiben vom 14.2.45, gerichtet an den Kommandeur der Sipo, ist lediglich zu ersehen, daß Szydelko für die Verschubung in das KL Buchenwald bereitgehalten wurde. Inwieweit die Verschubung jedoch tatsächlich durchgeführt wurde, bleibt ungeklärt; sehr wahrscheinlich dürfte jedoch Szydelko durch die vorrückenden Alliierten aus der Haft befreit worden sein. Es liegt also auch kein Verbrechen der Beihilfe zu einem versuchten Tötungsdelikt vor. Es fehlen bereits jegliche eindeutigen tatsächlichen Hinweise, die auf den endgültig gefaßten Tötungsentschluß seitens der Hauptverantwortlichen im RSHA schließen lassen. Aus der Tatsache, daß der Kommandeur der Sipo in eigener Verantwortlichkeit über den Polen die Schutzhaft angeordnet und seine Verschubung

in das KL Buchenwald veranlaßt hatte, läßt sich vielmehr folgern, daß das RSHA überhaupt keine Entscheidung getroffen hatte bzw. eventuell wegen der Kriegsereignisse nicht mehr hatte treffen können. Die in den "Geheimerlassen" getroffenen Anordnungen des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vermögen für sich allein betrachtet ein versuchtes Tötungsdelikt nicht zu begründen. Die Erlasse enthalten lediglich die allgemeine Bereitschaft Himmlers, in solchen Fällen ein "Todesurteil" zu verhängen. Eine solche allgemeine Bereitschaft reicht indessen zur Annahme eines Tötungsentschlusses nicht aus (BGH ST 12, 306; 21, 17 und die diesbezüglichen Ausführungen in der Einstellungsverfügung 9 Js 18/65). Darüber hinaus fehlt es an einer Handlung von Seiten der Hauptverantwortlichen im RSHA, die den Anfang der Ausführung des Tatbestandes des Mordes enthält. Da demnach keine versuchte Haupttat vorliegt, ist dementsprechend auch insoweit eine Beihilfe ausgeschlossen. Denn Beihilfe bedeutet Förderung, Unterstützung fremder Straftat. Im vorliegenden Fall bedeutet daher die Mitwirkung der Beschuldigten an dem Sonderbehandlungsverfahren keine Förderung eines fremden Tötungsversuchs, sondern lediglich der bloße Versuch einer solchen Förderung. Dieser Beihilfeversuch war zum damaligen Zeitpunkt auf Grund der Novelle vom 29. Mai 1943 (RGBI. I 341) gemäß § 49 a III StGB a. F. strafbar, ist dies aber heute auf Grund des 3. STÄG vom 4.8.53 (BGBI. I, 735, 739 Ziffer 8) nicht mehr. Die Beschuldigten können daher insoweit gemäß § 2 II 2 STGB strafrechtlich nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden. Denn als

1088192

milder im Sinne des § 2 II 2 StGB ist auch das Gesetz anzusehen, das für die fragliche Zeit keine Strafe mehr vorsieht (BGH ST 12, 148; 20, 119). Die weitere Frage, welche strafbaren Handlungen eventuell noch in Betracht kommen könnten, kann dahingestellt bleiben, da eine diesbezügliche Strafverfolgung infolge des Ablaufs der Verjährungsfrist verjährt ist.

c) Beschuldigte (Bl. 845 lit. c der Akte):

- | | |
|---|---|
| 1.) Lickleder
(Tatbeitrag:
Bl. 17 R,
25-27
(B 350)) | Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere perso-
nelle Einzelheiten im Bei-
heft A 1); |
| 2.) Hils
(Tatbeitrag:
Bl. 17 R, 25-
27, 35 R
(B 350)) | Stapoaußendienststelle Neu-
stadt/Wstr. (nähere perso-
nelle Einzelheiten im Bei-
heft A 1); |
| 3.) Pitz
(Tatbeitrag:
Bl. 25-27
(B 350)) | Stapostelle Saarbrücken
(nähere personelle Einzel-
heiten im Beiheft A 2); |

Das Verfahren gegen diese Beschuldigten ist in jeder Hinsicht einzustellen.

Zum Nachteil:

- 32.) Lobert Max,
- 33.) Adamczyk Stanislaus,
- 34.) Wolkanin Edward,
- 35.) Wojciechowski Tadeus,
- 36.) Lewandowski Jan,
- 37.) Walendzig Jan,
- 38.) Widowoski Anton
(Bl. , Ziffer 3 C 9 a-g d.A.)

a) Sachverhalt:

Aus den Dokumentenablichtungen (Bl. 853 d.A.- die Originale befinden sich im Bundesarchiv in Koblenz: Dokumentenbände NS 17/ vorl. 265, 266 und 268 -) ergibt sich, daß die nachfolgend aufgeführten Personen im Rahmen von Sonderbehandlungsverfahren rassisch überprüft worden sind:

- a) Dienstreiseplan für die Zeit vom 18. Juli bis zum 22. Juli 1944 des Eignungsprüfers SS - Oberscharführer Sewering: 19. Juli 1944, 8.00 Uhr Gesundheitsamt Neustadt/Wstr.

Sonderbehandlungen:

- 1. Gajos / Reinheimer
- 2. Szydelko / Stay
- 3. Iwanow / Hagenest

Nähere Einzelheiten sind nicht ersichtlich. Die Ermittlungen haben jedoch den Nachweis erbracht, daß gegen Szydelko und Iwanow Sonderbehandlungsverfahren anhängig waren (vgl. dazu Bl. 67 u. 68 d.A. 9 Js 20/67 und die gesonderten Verfahren 9 Js 18 und 19/67).

- b) Dienstreiseplan für die Zeit vom 15. Oktober 1944 bis zum 20. Oktober 1944 des Eignungsprüfers SS - Oberscharführer R. Ratzeburg.
19.10.44, 14.00 Uhr, Stapo Neustadt.

1090

194

Sonderbehandlung:

Horoveczna

Nähtere Einzelheiten sind nicht ersichtlich.

- c) Dienstreisebericht für die Zeit vom 31. August bis zum 7. September 1944 des Eignungsprüfers 154 SS - Oberscharführer Reinhold Ratzeburg:

1. Gesundheitsamt Frankenthal, 4.9.44, 8.30 Uhr.

Sonderbehandlung:

Serbe Lazar Militsch

Anna Friese

Aus dem Vermerk ist ersichtlich, daß die genannte Anna Friese als die Braut des Militsch galt, denn es heißt: "Der M. wurde mit W.n.o. 5 D B II Rus IV bewertet, die Braut war N.o. (D) 5 c III - Rus II.

Hinsichtlich des Militsch steht nur das genaue Geburtsdatum fest: 27. Juli 1914; nähere konkrete Einzelheiten fehlen.

2. Gesundheitsamt Zweibrücken, 6.9.44, 8.30 Uhr.

Sonderbehandlung:

Stelma Josefine / Conrad Karl

Aus einem Vermerk ist lediglich zu entnehmen, daß sich die Stelma zur Entbindung in einer Klinik befand; nähere konkrete Einzelheiten sind indessen nicht ersichtlich.

3. Gesundheitsamt Saarbrücken - Saar, 6.9.44, 14.00 Uhr.

Sonderbehandlungen:

a) Kowaleska Stefanie / Lobert Max

1091

195

b) Polin Polld?k, Anna

Nähere Einzelheiten sind nicht ersichtlich.

d) Wie aus zwei vorhandenen RuS-Karten ersichtlich (vgl. Bl. 853 der Akte), waren gegen die beiden nachfolgenden Personen gleichfalls Sonderbehandlungsverfahren anhängig:

1. Adamczyk Stanislaus, geb. am 7.8.14 in Bronne, war damals in der Gärtnerei Heene in Haßloch, damals Adolf-Hitler-Straße 9, beschäftigt und soll intim mit einer gewissen Anita Litzel aus Haßloch verkehrt haben.

Adamczyk ist laut Auskunft des Internationalen Suchdienst Arolsen vom 5. Juli 1965 am 16. April 1945 verstorben (vgl. Bl. 862 der Akte).

Die insoweit durchgeföhrten Ermittlungen haben ergeben, daß Adamczyk im Sommer 1944 festgenommen worden war, weil er die Anna Litzel, jetzt Anita Hammann, wohnhaft in Haßloch, Himmelsgasse 28, "getätschelt" haben soll. Die rassische Überprüfung erfolgte am 19.10.44 und wurde vom Eignungsführer 194, SS-Oberscharführer Ratzeburg, durchgeföhrt.

Nähere konkrete Einzelheiten konnten bisher nicht in Erfahrung gebracht werden (vgl. Bl. 895 d.A.).

2. Wolkanin Edward, geb. am 8.10.16 in Suchoczasy, beschäftigt gewesen bei Richard Walter, Oberndorf (Rockenhausen), Waldstr. 54; soll mit einer gewissen Paula Smolarek intime

Geschlechtsbeziehungen unterhalten haben.
Die rassische Musterung wurde am 20.10.44 von
Ratzeburg durchgeführt.

Nach den durchgeführten Ermittlungen steht fest, daß Wolkanin aus der Gestapohaft entlassen und bei seinem Arbeitgeber bis Kriegsende beschäftigt gewesen war; des weiteren war die Paula Smolarek keine Reichsdeutsche, sondern eine Polin, die nach Kriegsende wieder in ihre Heimat Polen zurückverschubt worden ist (Bl. 892-894 der Akte).

e) Aus den Sonderbehandlungsverfahren (vgl. lit. F Ziffer 1, 4, 5, 6 und 20 d.A.) ist zu ersehen, daß gegen die nachfolgend aufgeführten Personen Sonderbehandlungsverfahren eingeleitet worden waren:

1. Tadeus Wojciechowski, geb. am 8. August 1909 in Jaksice, am 10.11.42 in Eiselschum verstorben (vgl. Bl. 862 d.A.).

Aus der Beiakte B 7547 Bl. 4/5 ist zu entnehmen, daß der Pole auf Veranlassung der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. am 19.3.42 festgenommen worden war; am 19.6.42 wurde er rassisch gemustert (B 4626 Bl. 37). Nähere Einzelheiten sind nicht bekannt.

2. Aus der Beiakte B 4241 Bl. 42 ergibt sich, daß ein gewisser Jan Lewandowski (polnischer Kriegsgefangener) rassisch gemustert worden ist.
Ausgang unbekannt, nähere Einzelheiten fehlen.

3. Aus der Beiakte B 590 Bl. 22 ist zu entnehmen,

daß im Gestapo-Gefängnis in Neustadt/Wstr. ein Pole Jan Walendzig einsaß und durch SS-Hstuf. Steinbeck (Erg.Stelle Waffen-SS Wiesbaden) rassischi gemustert wurde.

Wie den Beiakten B 6400 Bl. 72, B 2631 Bl. 23, B 4626 Bl. 58, B 590 N Bl. 49, 59, 61 und B 4950 Bl. 18 zu entnehmen ist, hat Walendzik als polnischer Festhaltehäftling jeweils an den Hinrichtungen als Henker mitgewirkt.

Der Ausgang des Verfahrens zum Nachteil Walendzik ist unbekannt; nähere konkrete Einzelheiten konnten nicht ermittelt werden.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Dokumentenablichtungen NS 17/ vorl. 266, NS 17/ vorl. 265, NS 18/ vorl. 268 (Bl. 853 d.A.) sowie auf Grund der in den Beiakten B 6400, B 4226, B 590, B 4241 und B 7547 gewonnenen Erkenntnisse.

b) Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Bei der rechtlichen Würdigung des oben geschilderten Sachverhalts ist davon auszugehen, daß gegen die bezeichneten Personen jeweils Sonderbehandlungsverfahren anhängig gewesen waren mit dem Ziel, diese wegen ihres intimen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen in der üblichen Form, nämlich durch Erhängen am Tatort oder in einem KL zur Hinrichtung zu bringen. In allen Fällen fehlen mindestens hinsichtlich des "Verfahrensausgangs" jegliche näheren Einzelheiten.

Die durchgeführten Ermittlungen haben, wie oben in der Sachverhaltsschilderung dargelegt, mit Ausnahme

der bereits dargestellten, keine näheren Erkenntnisse erbracht; trotz intensiven Nachforschens konnten Aktenunterlagen der Gestapo Neustadt/Wstr. über die speziell hier aufgeführten Personen nicht vorgefunden werden. Ein einwandfreier und jegliche Zweifel ausschließender Nachweis läßt sich daher auch nicht mehr erbringen. Es sind indessen zahlreiche Hinweise vorhanden, die, detailliert interpretiert, die Annahme rechtfertigen, daß die genannten Personen tatsächlich wegen ihres intimen Umgangs mit reichsdeutschen Frauen einem Sonderbehandlungsverfahren unterzogen worden waren.

Dies ergibt sich einmal aus der Tatsache der rassischen Musterung selbst. Denn diese rassebiologischen Überprüfungen wurden jeweils im Rahmen eines Sonderbehandlungsverfahrens veranlaßt und durchgeführt. Dies ergibt sich aus den betreffenden Unterlagen (vgl. Bl. 853 d.A.). Die durchgeführte rassische Musterung läßt hier eine andere Deutung nicht zu. Denn aus den einschlägigen Dienstreiseplänen und Dienstreiseberichten ist der Zweck der Untersuchung aus dem jeweiligen Überprüfungsakt - Schwangerschaft, Wiedereindeutschung, Ausländeresachen, Sonderbehandlung, polnische Nachrichtenhelferinnen - einwandfrei zu entnehmen. Wäre die rassische Prüfung nicht im Rahmen einer Sonderbehandlung erfolgt, sondern aus einem anderen Grund, dann hätte dies in der jeweiligen "Überprüfungsru**brik**" seinen Niederschlag gefunden. Erfolgte die rassebiologische Untersuchung aber unter der Bezeichnung "Sonderbehandlung" dann läßt dies nur eine Schlußfolgerung zu: unerlaubte Geschlechtsbeziehungen mit deutschen Frauen und Mädchen. Die Bedeutung der rassischen Begutachtung für die Entscheidung des RSHA ist in den bisherigen Ermittlungsverfahren ausgiebig erörtert worden, so daß sich dazu insoweit nähere Ausführungen erübrigen.

Gestützt wird diese Auffassung noch durch weitere Feststellungen. Wie aus den wenigen Hinweisen zu entnehmen ist, saßen fast alle bezeichneten Personen im Hausgefängnis der Stapoaußendienststelle Neustadt/Wstr. ein, was sicher nicht der Fall gewesen wäre, wenn gegen sie kein Verfahren, und in diesem Fall kommt nur ein Sonderbehandlungsverfahren in Frage, anhängig gewesen und durchgeführt worden wäre. Es steht ferner fest, daß einige dieser Personen in näher bekannten Sonderbehandlungsverfahren (so z.B. lit. F Ziffer 1, 4, 5 und 6 d.A.) erwähnt und im Zusammenhang mit reichsdeutschen Frauen oder mit Polen, die zweifelsfrei mit diesen intimen Geschlechtsumgang gepflogen hatten, genannt werden.

Verbrechen der Beihilfe zu Verbrechen des versuchten Mordes scheidet aus, da insoweit eine diesbezügliche Haupttat seitens der Verantwortlichen im RSHA nicht nachgewiesen werden kann. Es kämen daher lediglich Verbrechen der versuchten Beihilfe gemäß § 49 a III a.F. StGB in Frage (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter lit. F (Ziffer 19: Sonderbehandlung Blaszezyk), lit. b) Bl. 904 d.A.), die indessen auf Grund des 3. STÄG vom 4.8.53 nicht mehr strafbar ist mit der Folge, daß die Beschuldigten gemäß § 2 II 2 StGB insoweit nicht mehr strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. (vgl. dazu die obigen Ausführungen zu lit. F - Ziffer 31: Sonderbehandlung - Szydelko lit. b Bl. 906 d.A.).

Die weitere Frage, welche strafbaren Handlungen eventuell noch in Betracht kommen könnten, kann dahingestellt bleiben, da eine diesbezügliche Strafverfolgung wegen des Ablaufs der Verjährungsfrist verjährt ist.

1096

200

c) Beschuldigte:

- a) Eignungsprüfer SS-Oberscharführer Sewering
(nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2);
- b) Eignungsprüfer SS-Oberscharführer Reinhold Ratzeburg (nähere personelle Einzelheiten im Beiheft A 2);
- c) unbekannte ehemalige Angehörige - Sachbearbeiter, Referatsleiter, Abteilungsleiter und Dienststellenleiter - der Stapo Dienststelle Saarbrücken sowie der Stapo Außenstelle Neustadt/Wstr.. Denn sämtliche Sonderbehandlungsverfahren waren bei der Stapo Außenstelle Neustadt/Wstr. anhängig und fielen somit in diesen Zuständigkeitsbereich.

Auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse aus den einzelnen Sonderbehandlungsfällen kommen daher, soweit sie zwischenzeitlich nicht verstorben oder unbekannten Aufenthalts sind, eventuell in Betracht:

Hils, Lickleder, Käppel und Gerst.

Denn diese Personen sind in den zur fraglichen Tatzeit anhängigen Sonderbehandlungsverfahren, die Gegenstand des gesamten Ermittlungsverfahrens sind, maßgeblich in Erscheinung getreten. Da jedoch keinerlei schriftliche Unterlagen mehr vorhanden sind, kann nicht eindeutig festgestellt werden, inwieweit diese Personen tatsächlich an den in Frage stehenden Sonderbehandlungsverfahren mitgewirkt haben. Maßnahmen und Rückschlüsse aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen reichen allein nicht aus, diese Personen einwandfrei auch als Beschuldigte dieses Ermittlungsverfahrens zu

1094 201

identifizieren. Dazu bedarf es vielmehr konkreter Hinweise, aus denen sich eindeutig und zweifelsfrei eine maßgebliche Tatbeteiligung herleiten lässt. Solche Erkenntnisse liegen aber nicht vor; sie können auch nicht mehr gewonnen werden, da keine beweiserheblichen schriftlichen Unterlagen mehr vorhanden sind.

I.) Der Beschuldigte Sewering ist verstorben. Das Verfahren hat sich daher durch Tod erledigt.

II.) Das Verfahren gegen den Beschuldigten Ratzeburg ist mangels Vorliegen einer strafbaren Handlung einzustellen.

III.) Soweit die unter lit. c oben genannten Beschuldigten in Frage stehen, ist das Verfahren gleichfalls mangels Vorliegen einer strafbaren Handlung einzustellen. Abgesehen davon wäre hier das Verfahren mangels Täternachweis einzustellen.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- A) Die nachstehend aufgeführten Beschuldigten sind verstorben (siehe Sterbeurkunden und andere diesbezügliche Erkenntnisse im Beiheft A 2). Das Verfahren hat sich daher durch Tod insoweit erledigt.
- 1) Biereth (Sonderbehandlungsfälle 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 15, 17, 18, 19, 20, 21);
 - 2) Köhl (Sonderbehandlungsfälle 2, 3, 5, 6, 9, 15, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 28);
 - 3) Schnarr (Sonderbehandlungsfälle 1, 2, 5, 18, 20);
 - 4) Zängl (Sonderbehandlungsfälle 2, 8, 11, 12);
 - 5) Körber (Sonderbehandlungsfall 1);
 - 6) Wolf (Sonderbehandlungsfall 1);
 - 7) Schindler (Sonderbehandlungsfall 1);
 - 8) Keller (Sonderbehandlungsfälle 2, 8);
 - 9) Piorkowski (Sonderbehandlungsfall 2);
 - 10) Preuß (Sonderbehandlungsfälle 3, 9, 17);
 - 11) Bach (Sonderbehandlungsfall 3);
 - 12) Schaumberger (Sonderbehandlungsfall 3);
 - 13) Scherer (Sonderbehandlungsfall 5);
 - 14) Welle (Sonderbehandlungsfall 5);

1099
203

- 5) Wolski (Sonderbehandlungsfälle 3, 9);
- 6) Dr. Hahn (Sonderbehandlungsfall 3);
- 7) Dr. Lenhard (Sonderbehandlungsfall 4);
- 8) Dr. Schöllen (Sonderbehandlungsfall 4);
- 9) Bialek (Sonderbehandlungsfall 4);
- 10) Müller }
11) Golling }
12) Ostapiec } Sonderbehandlungsfall 5);
13) Dr. Schmitz }
14) Kuhn }
15) Imm }
16) Asel }
17) Steinbeck }
18) Franken } Sonderbehandlungsfall 6);
19) Bernpointner }
20) Gerber }
21) Sattel }
22) Hengen } Sonderbehandlungsfall 7);

1100
204

- 15) Weyrauch (Sonderbehandlungsfall 6);
- 16) Kramer (Sonderbehandlungsfälle 6, 8, 11, 12);
- 17) Seuß (Sonderbehandlungsfall 6);
- 18) Heidrich (Sonderbehandlungsfall 6);
- 19) Steinbacher (Sonderbehandlungsfall 7);
- 20) Severing (Sonderbehandlungsfälle 9, 17);
- 21) Born (Sonderbehandlungsfälle 10, 11, 12);
- 22) Berkelmann (Sonderbehandlungsfälle 11, 12);
- 23) Sporrenberg (Sonderbehandlungsfall 16);
- 24) Brunck (Sonderbehandlungsfall 16);
- 25) Harrer (Sonderbehandlungsfälle 17, 19);

B) I. Die nachfolgend aufgeführten namentlich bekannten Beschuldigten sind unbekannten Aufenthalts. Gegen sie ist das Verfahren analog § 205 StPO vorläufig einzustellen:

- 1) Raum (Sonderbehandlungsfälle 1, 10);
- 2) Walendzik (Sonderbehandlungsfälle 1, 3, 4, 5, 9);
- 3) Kricklicki (Sonderbehandlungsfall 1);
- 4) Dr. Zeitzer (Sonderbehandlungsfälle 1, 5);

- 23) Kreller }
 } (Sonderbehandlungsfall 8);
24) Jean }

25) Martin }
 } (Sonderbehandlungsfall 9);
26) Günther }

27) Konstantin }
 } (Sonderbehandlungsfall 10);
28) Maier }

II. Die nachfolgend aufgeführten namentlich bekannten Beschuldigten sind unbekannten Aufenthalts. Gegen sie ist das Verfahren teils analog § 205 StPO vorläufig, teils gemäß § 170 II StPO einzustellen:

1) Wenk:

a) gemäß § 205 StPO (Sonderbehandlungsfälle 1, 3, 4, 5);

b) gemäß § 170 II StPO (Sonderbehandlungsfälle 18, 20);

2) Schmitz:

a) gemäß § 205 StPO (Sonderbehandlungsfall 1),

b) gemäß § 170 II StPO (Sonderbehandlungsfall 18);

3) Rentsch:

a) gemäß § 205 StPO (Sonderbehandlungsfälle 1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 15, 16),

b) gemäß § 170 II StPO (Sonderbehandlungsfälle 7, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 28);

4) Bausewein (vernehmungs- und verhandlungsunfähig):

- a) gemäß § 205 StPO (Sonderbehandlungsfälle 1, 5),
- b) gemäß § 170 II StPO (Sonderbehandlungsfälle 18, 19, 29);

5) Schütz:

- a) gemäß § 205 StPO (Sonderbehandlungsfälle 4, 5),
- b) gemäß § 170 II StPO (Sonderbehandlungsfall 17);

6) Harms:

- a) gemäß § 205 StPO (Sonderbehandlungsfälle 4, 6, 15),
- b) gemäß § 170 II StPO (Sonderbehandlungsfall 20);

7) Kropp:

- a) gemäß § 205 StPO (Sonderbehandlungsfälle 5, 6, 10, 15),
- b) gemäß § 170 II StPO (Sonderbehandlungsfälle 16, 17, 19);

8) Burth:

- a) gemäß § 205 StPO (Sonderbehandlungsfälle 7, 8, 10),
- b) gemäß § 170 II StPO (Sonderbehandlungsfall 16);

9) Jung:

- a) gemäß § 205 StPO (Sonderbehandlungsfall 9),
- b) gemäß § 170 II StPO (Sonderbehandlungsfall 20);

10) Clövers:

- a) gemäß § 205 StPO (Sonderbehandlungsfall 10),
- b) gemäß § 170 II StPO (Sonderbehandlungsfall 16).

c) Gegen die nachstehend aufgeführten Beschuldigten ist das Verfahren gemäß § 170 II StPO einzustellen:

- 1) Kaeppele (Sonderbehandlungsfälle 1, 2, 3, 4, 5, 6, 18, 19, 20, 29);
- 2) Hils (Sonderbehandlungsfälle 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 18, 19, 20, 24, 25, 27, 28, 29, 31);
- 3) Gerst (Sonderbehandlungsfälle 1, 4, 5, 6, 18, 19, 20, 21, 29);
- 4) Lickleder (Sonderbehandlungsfälle 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 31);
- 5) Matschke (Sonderbehandlungsfall 2);
- 6) Kastura (Sonderbehandlungsfälle 1, 2, 3, 4, 5, 7, 18, 19, 29);
- 7) Dietz }
 } (Sonderbehandlungsfall 3);
- 8) Castagne)
- 9) Pitz (Sonderbehandlungsfälle 6, 8, 9, 13, 24, 25, 26, 27, 28, 31);
- 10) Hemrich }
 } (Sonderbehandlungsfall 4);
- 11) Sandmeyer)

- 12) Aumer } (Sonderbehandlungsfall 5);
13) Beukel }
- 14) Korz (Sonderbehandlungsfall 6);
- 15) Wind (Sonderbehandlungsfälle 7, 8);
- 16) Niederer (Sonderbehandlungsfälle 10, 11, 12);
- 17) Dunckern }
18) Ecker } (Sonderbehandlungsfälle 11, 12);
19) Engel }
- 20) Mühlhausen }
21) Rudorf }
22) Sottholz }
23) Sonka }
- 24) Schrag } (Sonderbehandlungsfall 17);
25) Hermann }
26) Reinmuth }
27) Przywawa }
28) Blaszyk }
29) Romanowski)

- 30) Wojciechowski)
31) Schweickert)
32) Becker)
33) Rösner } (Sonderbehandlungsfall 17);
34) Löffler }
35) Wiemer }
36) Retzer }
37) Aigner } (Sonderbehandlungsfall 19);
38) Werner }
39) Grimm }
40) Engel } (Sonderbehandlungsfall 20);
41) Litzenberger .
42) Bayer }
43) Ulrich } (Sonderbehandlungsfall 1);
44) Denzer } (Sonderbehandlungsfall 2);
45) Wigand } (Sonderbehandlungsfälle 4, 5);
46) Dr. Kleine } (Sonderbehandlungsfall 4);
47) Zitzelsberger } (Sonderbehandlungsfall 7);

1106
210

- 48) Dr. Bick (Sonderbehandlungsfall 9);
49) Divivier (Sonderbehandlungsfall 10);
50) Kersebaum (Sonderbehandlungsfälle 18, 19, 20,
21, 29);
51) Schulz }
52) Fuchs }
53) Sartschenko } (Sonderbehandlungsfall 16);
54) Matsch }
55) Basler }

II. Verfügung:

1. Eingestellt: Gründe siehe obigen Vermerk.

2. Vermerk:

Soweit das Verfahren gegen die Beschuldigten gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt worden ist, ist die Einleitung von Fahndungsmaßnahmen mit Rücksicht auf die hier vertretene Rechtsauffassung nicht beabsichtigt. Denn auch bei diesen Beschuldigten - soweit sie Angehörige der Gestapo oder der Polizei waren - ist auf Grund ihrer untergeordneten dienstlichen Stellung und ihrer Weisungsgebundenheit davon auszugehen, daß auch ihnen insoweit die sichere Kenntnis im Sinne des § 47 I 2 Mil StGB fehlte, zumal auch keine Hinweise vorhanden sind, daß sie irgendwie von sich aus eigenverantwortlich tätig geworden sind. Bei den übrigen Beschuldigten

1107
2M

dürfte lediglich ein bereits verjährtes Verfahren der Beihilfe zum Totschlag in Frage kommen, da sie mit dem Sonderbehandlungsverfahren unmittelbar nichts zu tun hatten (vgl. im übrigen die obigen Ausführungen unter I B 2 letzter Absatz (Seite 901-902 d.A.)).

✓ 9.7.69 Fl.

3. Register.

✓ 10.7.69 Fl.

4. Mitteilung der Einstellung ohne Gründe an die nachfolgenden Beschuldigten:

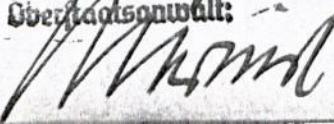
- Die gegenwärtigen Adressen sowie die Daten der letzten Vernehmungen sind aus dem Beiheft A 1 zu entnehmen -

- a) Betkel,
- b) Castagne,
- c) Dietz,
- d) Ecker,
- e) Gerst,
- f) Hemrich
- g) Hils ✓
- h) Kaeppele
- i) Kastura
- j) Lickleder
- k) Matschke
- l) Niederer
- m) Wigand
- n) Wild

✓ 5. Wv.: 15.7.69 o.A. (Mitt. Zentrale Stelle, Bayr. Staatsministerium der Finanzen).

Frankenthal, Pfalz, den 30. Juli 1969

Der Oberstaatsanwalt:



Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

6710 Frankenthal, den
Bahnhofstraße 7-9
Postfach 505
Telefon Nr. 4041

9. Juli 1969

1110

212

9 Js 7/65

An die
Bezirksregierung
Rheinhessen - Pfalz

PER EINSCHREIBEN !

abges. am 9. 7. 69

Fb.

673 Neustadt/Weinstr.

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
der Gestapo-Dienststellen Saarbrücken, Neustadt a.d.W.
und Ludwigshafen/Rhein, wegen Mordes an polnischen
und russischen Kriegsgefangenen bzw. Fremdarbeitern
(NSG - Gewaltverbrechen).

In der Anlage werden folgende Originalakten der Gestapo
sowie Karteikarten zu unserer Entlastung zurückgesandt:

1) Happersberger Elisabeth,	Az.: B 4241
2) Aumer Amalie,	Az.: B 590
3) Körber Emma,	Az.: B 282
4) Holler Irma,	Az.: B 4626
5) Duplij Wladimir,	Az.: B 2664
6) Freljan Wladyslaw,	Az.: B 3186
7) Hammerschmidt Elisabeth,	Az.: B 4007
8) Dudas Leon,	Az.: B 2631
9) Dorabiata Wladyslaus,	Az.: B 2735
10) Pyra Josef,	Az.: B 7082
11) Grabowski Blazej,	Az.: B 3652
12) Mühlbeyer Anna,	Az.: B 7039
13) Seibert Helma,	Az.: B 7560
14) Schmidt Waltraud,	Az.: B 4992
15) Rahm Elfriede,	Az.: B 7250
16) Alwang Irma,	Az.: B 1783
17) Pawlyk Wasyl,	Az.: B 4950

1111
213

- 2 -

18) Frühbis Maria,	Az.: B 3182
19) Gawiloff Basile,	Az.: B 3307
20) Seitz Anna,	Az.: B 7547
21) Metzger Margarethe,	Az.: B 6400
22) Hagenest Luise,	Az.: B 4034
23) Stay Josefine,	Az.: B 350
24) Schmitt Waltraud,	Az.: B 4992(Karteikarte)
25) Hagenest Margarethe,	Az.: B 4034(Karteikarte)
26) Stay Josefine,	Az.: B 350(Karteikarte)
27) Rocker Maria,	Az.: B 367(Karteikarte)

Auf Anordnung

Fl.

Justizobersekretär

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

- Arbeitsgruppe -

1 Js 4/64 (RSHA)

214
1 Berlin 21, den 27.4.1970
Turmstr. 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

An den
Internationalen Suchdienst

3548 A r o l s e n / Waldeck

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Sonderbehandlung ausländischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener

Sehr geehrte Herren!

Zu meinem Ermittlungsverfahren bitte ich um Mitteilung, ob sich aus den dortigen Unterlagen etwas über das Schicksal der nachstehend benannten Person ergibt:

S t a c h e r c z y k, Bronislaw,
geb. am 5.3.1910 in Czestochawa,

Staatsangehörigkeit: polnisch,

Bemerkungen: St. wurde - vermutlich im März 1941 - in Hassloch/Pfalz wegen verbotener Beziehungen zu einer deutschen Frau festgenommen.

Für Ihre Bemühungen danke ich im voraus.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

Ute Stein
Erste Staatsanwältin

b.w.

Sz/G/za

Antwort des ITS Arolsen

Unser Zeichen
T/D 988205

Arolsen, den 19.Juni 1970

Sehr geehrte Herren!

In unseren Unterlagen sind über die umseitiggenannte Person folgende Angaben enthalten:

STACHERCZIK, Bronislaus, geboren am 5.3.1910 in Czenstochau, Staatsangehörigkeit: polnisch, Beruf: Arbeiter, Religion: römisch-katholisch, letzter Wohnort: Czenstochau, Letzter Pfenning 37, war vom 3. Februar 1941 bis 31. März 1941 in Hassloch bei Georg Schmitt, Langgasse 163 beschäftigt und wurde zum Gefängnis Neustadt überführt (Datum nicht angeführt). Er wurde in das KL Mauthausen eingeliefert (Datum nicht angeführt), Häftlingsnummer 1045. Dort ist er am 3.März 1942 um 7.35 Uhr verstorben. Todesursache: Lungenentzündung.

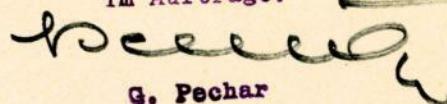
Kategorie oder Grund für die Inhaftierung: "Sch. (Schutzhalt).

Bemerkungen: Das Ausgabedatum der Häftlingsnummer 1045 des KL Mauthausen ist uns nicht bekannt.

Geprüfte Unterlagen: Liste, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung Hassloch; Häftlingsliste, Totenbuch und Todfallsaufnahme des KL Mauthausen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage:


G. Pechar

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

VI 414 AR-Z 64/71

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

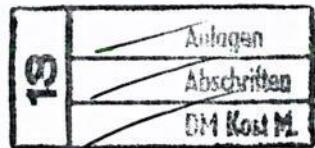
(früher VI 414 AR 1617/64)

714 Ludwigsburg, den
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechanschluß:

Ludwigsburg Nr. 6421
bei Durchwahl 642 App. Nr.

27. Dezember 1971

215



An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Berlin K6

1 Berlin NW 21

Turmstraße 91

Betr.: Ermittlungsverfahren
gegen Bernhard B a a t z u.a.
wegen Mordes (NS-Verbrechen)
- 1 Js 4/64 (RSHA), 1 Js 5/67 (RSHA),
1 Js 2/71 (RSHA) -

Bezug: Hiesiges Schreiben vom 27.10.1969;
dortiges Schreiben vom 30.10.1969

Anlg.: 2 Blatt Ablichtungen



Anliegend übersende eine Ablichtung der Einstellungsverfügung in dem Verfahren 1 Js 10 801/71 Sta Mannheim gegen Philipp M e h l , aus der sich weitere Erkenntnisse über den dort unter Nr. 743 erfaßten Sonderbehandlungsfall im Bereich des BdS Metz - Außenstelle Saarburg - ergeben. Der Tatort Guinzeling liegt etwa 12 km nordöstlich von Dieuze. Soweit sich das Verfahren gegen Anton D u n c k e r n , den damaligen Befehlshaber der Sipo und des SD in Metz, richtete, ist es von der Sta München I - 117 Js 35/71 - am 1.10.1971 eingestellt worden.

Turk
f. (Broszat)

Staatsanwalt

Mannheim, den 30. November 1971

216

1 Js 10801/71
zu VI 414 AR-Z 64/71

Ermittlungsverfahren
gegen

Philipp M e h l in Mannheim
geb. 16.2.1903 wegen Mordes (NSG)

325/10/VI
474

I. Das Verfahren wird gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 lit. b des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen - Überleitungsvertrag BGBI 1955 II, 405 vorläufig eingestellt.

Dem Beschuldigten Mehl wird vorgeworfen, er habe Anfang 1943 als damaliger Leiter der Stapo- Aussenstelle Saarburg die Erhängung eines 18-20jährigen Polen befohlen. Dem Polen war zur Last gelegt worden, mit seiner deutschen Arbeitgeberin intime Beziehungen unterhalten zu haben, worauf er verhaftet und in ein Gefängnis nach Saarburg eingeliefert worden war. Die Hinrichtung fand einige Zeit später in einem Wald bei Dieuze statt. Sie wurde von einem unbekannten SS- Angehörigen geleitet. Der Pole musste auf die Ladefläche eines Lastkraftwagens steigen. Dort legten ihm zwei Männer in ziviler Arbeitskleidung eine an einem Gerüst befestigte Schlinge um den Hals, worauf der Lkw anfuhr.

Der Tatverdacht gegen Mehl ergibt sich insbesondere aus den Angaben des Zeugen Huber, damals ebenfalls Angehöriger der Stapo- Aussenstelle Saarburg. Huber hat angegeben, er sei an einem ihm nicht mehr erinnerlichen Tag im Jahre 1943 zu Mehl bestellt worden. Mehl habe ihm befohlen, am nächsten Morgen die Erhängung eines Polen durchzuführen. Er, Huber, habe jedoch die Ausführung dieses Befehls sofort mit der Begründung abgelehnt, er sei Beamter und kein Henker. Mehl habe ihn daraufhin als Feigling bezeichnet und ihm mit einem Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht gedroht.

Wegen dieser Tat ist Mehl jedoch bereits am 30.6.1950 vom ständigen Militärgericht Metz in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden. Dies ergibt sich aus den hier

die
ntrale Stelle der
ndesjustizverwaltung
n
4 Ludwigsburg
horndorferstr. 58

Für die
Verfahrensübersicht
ausgewertet

15.12.71

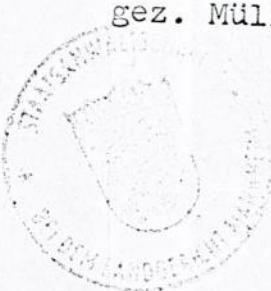
vorliegenden vom französischen Justizministerium veranlassten Übersetzungen von Anklageschrift und Urteil des ständigen Militärgerichts von Metz. Danach hat dieses Gericht festgestellt, dass im Januar 1943 der polnische Staatsangehörige Tadeusz Cholewa von der Gestapo verhaftet und ins Gefängnis von Saarburg gebracht worden ist. Am 1. Februar 1943 trieb die deutsche Gendarmerie in Guinzeling eine Reihe von Polen zusammen, die der Hinrichtung des Cholewa durch den Strang unter der Leitung des Kommissars Mehl von der Gestapo beiwohnten; Cholewa waren intime Beziehungen zu einer Deutschen vorgeworfen worden. Das Militärgericht hat die Frage, ob feststehe, dass Mehl Anweisungen für die vorsätzliche Tötung des genannten Tadeusz Cholewa gegeben habe, einstimmig mit ja beantwortet und ihn deshalb der vorsätzlichen Tötung mit Vorbedacht für schuldig befunden. Hierauf erging mit Stimmenmehrheit das Todesurteil.

Somit ist vorliegender Fall gemäß des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 lit. b des Überleitungsvertrages der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen, weil die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von den französischen Strafverfolgungsbehörden endgültig abgeschlossen war. Hierunter fällt auch das hier vorliegende Abwesenheitsurteil eines Militärgerichts (BGHSt 21, 35 f.). Es besteht daher ein Verfahrenshindernis. Das Verfahren ist deshalb vorläufig einzustellen (BGH. a.a.O.).

II. Nachricht hiervon.

gez. Müller, Oberstaatsanwalt

Begl.



Kleinil

Justizangestellte

E

CII